

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG** (FN 239213i beim LG Klagenfurt), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Georg Eisenberger, Hilmgasse 10, A-8010 Graz, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm §§ 5, 6 und 13 Abs. 1 Z 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ erteilt.

Aufgrund der zugeordneten, in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach 21) 106,60 MHz“ umfasst das Versorgungsgebiet die Gemeinden Edling, Großegg, Molzbichl, Olsach, Spittal an der Drau, St. Peter-Edling und Feistritz an der Drau, soweit diese durch die Übertragungskapazität versorgt werden können.

Die Beilage 1 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm, das an eine Zielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen gerichtet ist, wobei wochentags sieben Stunden moderierte Programmteile sowie die moderierten Sendeflächen am Wochenende zugeliefert werden. Das Musikformat umfasst Oldies und Schlager unter Berücksichtigung italienischer Titel und Kärntner Künstler. Die Wortbeiträge umfassen insbesondere Wirtschaft, Kultur, Politik und Sport. Lokaler Bezug wird insbesondere in wöchentlichen Informationssendungen und täglichen Schwerpunktsendungen hergestellt.

2. Der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH**. (FN 51810t beim HG Wien), vertreten durch Höhne, In der Mauer & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, A-1070 Wien, auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach 21) 106,60 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004,

KOA 1.011/04-01, zugeteilten bundesweiten Versorgungsgebietes wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 4 PrR-G zurückgewiesen.

4. Der Eventualantrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** auf Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach 21) 106,60 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 4 PrR-G zurückgewiesen.
5. Die Anträge folgender Antragsteller auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ und Zuordnung der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach 21) 106,60 MHz“ werden abgewiesen:
  - a) **Radio Arabella GmbH.** (FN 208537y beim HG Wien), vertreten durch Dr. Michael Krüger Rechtsanwalt GmbH, Seilergasse 4/15, A-1010 Wien, gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G,
  - b) **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH** (HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern, Deutschland), Lortzingstraße 16, D-91074 Herzogenaurach, gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G,
  - c) **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (2. Eventualantrag), gemäß § 6 Abs. 1 und 2 PrR-G,
  - d) **WELLE SALZBURG GmbH** (FN 156035p beim LG Salzburg) (Eventualantrag), Ludwig-Bieringer-Platz 1, 5071 Wals, gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G;
6. Der Antrag der **Privatradio Wörthersee GmbH & Co KG** (FN 238729y beim LG Klagenfurt) auf Erweiterung des mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.211/21-RRB/97, iVm Bescheid der Privatrundfunkbehörde 19.07.1999, GZ 611.211/4-PRB/99 iVm Bescheid der KommAustria vom 23.06.2003, KOA 1.211/03-019 (VILLACH 6 [Genotthöhe] 99,7 MHz), und mit Bescheid der KommAustria vom 21.12.2007, KOA 1.211/07-025, neuerlich zugeteilten Versorgungsgebiets „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G abgewiesen.
7. Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, hat die **Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.
8. Gemäß § 64 Abs. 2 AVG wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) veranlasste am 03.04.2007 unter der GZ KOA 1.212/07-001 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bzw. der diesem zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach 21) 106,60 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Aus-

schreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Kleine Zeitung“ (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie (gemeinsam mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 19.06.2007, 13.00 Uhr, festgelegt.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (im Folgenden: KRONEHIT) auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zum bestehenden Versorgungsgebiet „bundesweite Zulassung“ in eventu für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung sowie wiederum in eventu die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Salzkammergut“.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (im Folgenden: Lokalradio Gute Laune) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bei der KommAustria ein. Am selben Tag langte eine Unterstützungserklärung des Bürgermeisters der Gemeinde Spittal an der Drau für die Lokalradio Gute Laune bei der KommAustria ein.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG (im Folgenden: Privatrado Wörthersee) auf Erweiterung des Versorgungsgebiets „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ ein.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der Radio Arabella GmbH. (im Folgenden: Radio Arabella) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bei der KommAustria ein.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (im Folgenden: Radio Starlet) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bei der KommAustria ein.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bei der KommAustria ein.

Am 19.06.2007 langte der Antrag der WELLE SALZBURG GmbH (im Folgenden: WELLE SALZBURG) auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“, in eventu für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bei der KommAustria ein.

Mit Schreiben vom 03.07.2007 erging ein Ergänzungsersuchen an die Lokalradio Gute Laune, welchem mit Schreiben der Lokalradio Gute Laune vom 17.07.2007 entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 03.07.2007 erging ein Mängelbehebungsauftrag und Ergänzungsersuchen an die KRONEHIT, welchem mit Schreiben der KRONEHIT vom 18.07.2007 entsprochen wurde.

Mit Schreiben der KommAustria vom 03.07.2007 erging ein Mängelbehebungsauftrag an die Privatrado Wörthersee, welchem mit Schreiben der Privatrado Wörthersee vom 17.07.2007 entsprochen wurde.

Mit Schreiben der KommAustria vom 03.07.2007 erging ein Mängelbehebungsauftrag und Ergänzungsersuchen an die Radio Arabella, welchem mit Schreiben der Radio Arabella vom 18.07.2007 entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 03.07.2007 erging ein Ergänzungsersuchen an die WELLE SALZBURG, welchem mit Schreiben der WELLE SALZBURG vom 19.07.2007 entsprochen wurde.

Mit Schreiben vom 12.07.2007 wurde die Kärntner Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Am 12.09.2007 langte die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung ein, worin sich diese für eine neuerliche Vergabe der Zulassung an Lokalradio Gute Laune aussprach.

Am 09.07.2007 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens insbesondere hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 17.09.2007 übermittelte die KommAustria den Verfahrensparteien das frequenztechnische Gutachten des Amtsachverständigen vom 29.08.2007 und die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung. Dabei wurde den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen eingeräumt. Weiters wurde den Antragstellern eine Übersicht über die im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet empfangbaren Programmformate übermittelt. Zugleich wurden die Ladungen zur mündlichen Verhandlung am 03.10.2007 übermittelt.

Mit Schreiben vom 27.09.2007 übermittelte die Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH ein Schreiben, mit dem sie ihren Antrag vom 19.06.2007 zurückzog.

Am 03.10.2007 fand eine mündliche Verhandlung statt, zu der alle Verfahrensparteien ordnungsgemäßgeladen wurden. Die Parteien wurden über die Antragsrückziehung der Teleport Waldviertel - Information und Kommunikation GmbH informiert. Weiters wurden die Parteien über eingelangte Ergänzungen der Parteien informiert und zur Akteneinsicht aufgefordert.

Mit Schreiben vom 11.10.2007 übermittelte die KommAustria das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2007 sowie das Tonbandprotokoll der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2007 betreffend das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (KOA 1.211/07-017) und Unterlagen, welche in der mündlichen Verhandlung von Parteien vorgelegt wurden.

In seiner Sitzung vom 14.11.2007 gab der Rundfunkbeirat eine Empfehlung hinsichtlich der Vergabe des Versorgungsgebietes „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ alternativ an die Lokalradio Gute Laune oder die Privatrado Wörthersee ab.

Mit Schreiben vom 27.11.2007 nahm die Privatrado Wörthersee und die Lokalradio Gute Laune ergänzend Stellung.

Die ergänzenden Stellungnahmen der Parteien und die Stellungnahme des Rundfunkbeirates wurden den Parteien mit Schreiben der KommAustria vom 29.11.2007 übermittelt. Den Parteien wurde hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche eingeräumt.

Mit Schreiben vom 03.12.2007 legte die Privatrado Wörthersee und die Lokalradio Gute Laune weitere Unterlagen vor. Mit Schreiben vom 04.12.2007 nahm die KRONE ergänzend

Stellung. Die Schreiben wurden den anderen Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 10.12.2007 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 17.12.2007 übermittelte die Privatradios Wörthersee und die Lokalradio Gute Laune eine ergänzende Stellungnahme. Die Schreiben wurden den anderen Antragstellern mit Schreiben der KommAustria vom 19.12.2007 zur Kenntnis übermittelt.

Mit Schreiben vom 20.12.2007, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, legte die WELLE SALZBURG einen neuen Finanzplan für die Versorgungsgebiete „Spittal an der Drau“ und „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ vor. Mit Schreiben vom 28.12.2007 übermittelte die KRONEHIT eine ergänzende Stellungnahme. Die Schreiben der WELLE SALZBURG und der KRONEHIT übermittelte die KommAustria mit Schreiben vom 08.01.2008 den anderen Antragstellern zur Kenntnis.

## 2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Beantragte Übertragungskapazität

Das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bzw. der diesem zugrunde liegenden Zulassung (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, 611.212/3-RRB/97) zugeordneten Übertragungskapazität umfasst folgende Übertragungskapazität: „SPITTAL DRAU 3 (Oberamlach 21) 106,60 MHz“

Mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität werden die Gemeinden Edling, Großegg, Molzbichl, Olsach, Spittal an der Drau und St. Peter-Edling, entlang der Drau von Möllbrücke bis Feistritz an der Drau, versorgt, wobei eine technische Reichweite von etwa 30.000 Personen erzielt werden kann.

### 2.2. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende ORF-Programme mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

#### Ö1

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: Hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik, Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde; ausführliche Journale um 7.00, 8.00, 12.00, 18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religion, gehobene Unterhaltung, Kabarett

#### Ö3

Zielgruppe: Österreicher 14-49 Jahre (KernZG 14-34 J.)

Musikformat: Hot AC

Nachrichten: Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur halben Stunde; schnellster Verkehrsservice Österreichs, Sport

Programm: People You Like, Music You Love, News You Can Use

#### FM4

Zielgruppe: Österreicher 14-29 Jahre

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams: Alternative Music, House, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, ...

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. News in englischer Sprache zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Schlagzeilen zur halben Stunde, französische um 09.30 Uhr.

Programm: Reportagen aus der Pop- u. Jugendkultur, Radio-Comedy und Satire, Event-Radio

#### Radio Kärnten (Ö2)

Zielgruppe: Kärntner 35+

Musikformat: Hits, Schlager, von Evergreens bis zur Volksmusik

Nachrichten: News zur vollen Stunde mit internationalen u. Lokalnachrichten, Wetter, Verkehr, Sport.

Programm: Kärnten-spezifische Information, Unterhaltung, Landeskultur, Service

*Im gegenständlichen Versorgungsgebiet sind folgende Programme privater Hörfunkveranstalter mit den im Folgenden angeführten Programmformaten empfangbar:*

(in Randbereichen) Radiofreunde Radenthein: Radio Real

#### Genehmigtes Programm (bis 31.03.2008):

Ein jeweils fünfstündiger Programmblock wird periodisch ein- oder zweimal pro Tag gesendet; Familienprogramm, Schwerpunkt christlich, biblische Grundwerte, altersübergreifende Programme, maximaler Sprachanteil bei 40% der Gesamtsendezeit; Ziel. Vollbetrieb mit 24 h Sendung

Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH: TruckRadio (Spittal)

#### Genehmigtes Programm (bis 31.03.2008):

Das Programm ist als Country- und Westernprogramm formatiert, mit einer Kernzielgruppe in der Altersgruppe von 25 bis 65 Jahren. Eine Tabelle der Wortanteile wird vorgelegt. Der Wortanteil soll zwischen 10 % und 25 % liegen. Das Wortprogramm soll neben aktuellen Informationen auch eine Hörerbeteiligung vorsehen, sowie Nachrichten. Angeführt wird, daß bis zu 60% der moderierten Sendungen als Programmmzulieferung übernommen werden soll. Andererseits wird ausdrücklich ein 24-stündiges Spartenprogramm beantragt, gleichzeitig ausgeführt, daß ein 24 Stunden Vollprogramm veranstaltet werden soll. Das Programmfenster der "Radiofreunde Spittal" ist als ein Familienprogramm mit christlicher Ausrichtung formatiert. Geplant ist damit die Vermittlung biblischer Grundwerte sowie die Ausstrahlung altersübergreifender Programme. Der maximale Sprechanteil dieses Programmfensters soll etwa bei 40% der Gesamtsendezeit liegen.

Österreichische christliche Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur: Radio Maria (Spittal)

#### Genehmigtes Programm (ab 01.04.2008 gemäß Bescheid der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.214/08-001):

Das bewilligte Programm ist ein werbefreies, religiöses 24-Stunden-Spartenprogramm christlicher Prägung. Die Wortbeiträge umfassen religiöse, kulturelle und soziale Inhalte mit Lokalbezug. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe von „Radio Maria“ sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30% des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus dem Empfangsgebiet. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet. Der überwiegende Teil des Programms ist eigengestaltet.

Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG: Antenne Kärnten

Genehmigtes Programm (bis 31.03.2008):

Das Programm ist als 24 Stunden Vollprogramm an alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen des Verbreitungsgebietes ausgerichtet. Die Beiträge umfassen Unterhaltung, Information, Service, Hörerbeteiligung, Wirtschaft, Kultur, Politik. Der Anteil an Live-Sendungen wird 7 Stunden des 24 Stunden Programms ausmachen. Ein Schwerpunkt wird auf das Hörrerservice gelegt.

Genehmigtes Programm (ab 01.04.2008 gemäß Bescheid der KommAustria vom 17.12.2007, KOA 1.120/07-020):

Das Programm umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch tägliche, regelmäßige regionale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) und Berichte mit Bezug zum öffentlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in Kärnten. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, bei dem neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von heute auch Oldies der 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

### **2.3. Zu den einzelnen Antragstellern**

#### **Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG (Lokalradio Gute Laune)**

##### Antrag

Der Antrag der Lokalradio Gute Laune richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

##### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Lokalradio Gute Laune ist eine zu FN 239213 i beim LG Klagenfurt eingetragene Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz in Klagenfurt.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Lokalradio Gute Laune ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH (FN 237926t beim LG für ZRS Graz), Kommanditistin ist mit einer Haftsumme von EUR 36.336,42 die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 239782x beim LG Klagenfurt). Deren unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH. Ein Gesellschaftsvertrag der Lokalradio Gute Laune vom 10.09.2003 wurde vorgelegt.

Die Styria Medien AG (FN 142663 z beim LG für ZRS Graz) hielt bis zum Abschluss eines Abtretungsvertrages am 15.06.2007 durchgerechnet 100% der Anteile der Privatradio Wörthersee und der Lokalradio Gute Laune über deren jeweils persönlich haftender Gesellschafterin der Lokalradio Beteiligungs GmbH und deren jeweils Kommanditistin der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG. Die Anteile wurden an die im nächsten Absatz genannten Personen veräußert und am 02.08.2007 bzw. am 15.09.2007 im Firmenbuch eingetragen. Treuhandverhältnisse oder Vorkaufsrechte bzw. sonstige Abreden zugunsten der Styria Medien AG bestehen nicht. Eine neuerliche (mittelbare) Veräußerung von Anteilen an die Styria Medien AG ist nicht geplant.

Gesellschafter der Lokalradio Beteiligungs GmbH sind nunmehr 6% Mag. (FH) Gerhard Pemberger, geb. 28.12.1977, 31% Dr. Walter Moser, geb. 03.02.1949, 31% Dkfm. Walter Groier, geb. 17.07.1949, 16% Franz Miklautz, geb. 29.05.1971, und 16% Mag. Matija Kam-

pus, geb. 31.12.1972 mit einer jeweils zur Hälfte einbezahlten Stammeinlage von insgesamt EUR 35.000,-. Kommanditisten der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG sind Dr. Walter Moser, (EUR 10.850,-), Dkfm. Walter Groier (EUR 10.850,-), Franz Miklautz (EUR 5.600,-), Mag. Matija Kapus (EUR 5.600,-) und Mag. (FH) Gerhard Pemberger (EUR 2.100,-).

Die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG ist alleinige Gesellschafterin der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH (FN 213758a beim LG Klagenfurt). Die Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 25.04.2005, 611.037/0004-BKS/2004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen den Zulassungsbescheid des BKS (VwGH Zl. AW 2005/04/0038) kann der Sendebetrieb derzeit nicht aufgenommen werden.

#### Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Lokalradio Gute Laune ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, 611.212/3-RRB/97, seit 01.04.1998 Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“, in dem sie das Programm „Radio Harmonie“ (Spittal) ausstrahlt. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert (bis zum 31.03.2008).

„Das 24stündige Vollprogramm besteht aus 7 Stunden Eigenproduktion, 7 Stunden belieferten moderierten Programmteilen sowie aus 10 Stunden Laufband. Der Sender ist Sprachrohr all jener Gruppen, Vereine und Interessengemeinschaften, die bisher im öffentlich-rechtlichen Rundfunk benachteiligt wurden, weil ihr Interesse nicht dem des gesamten Bundesgebietes entsprach. Ferner werden heimische Musik und heimische Musikgruppen, die bisher keine Chance auf Veröffentlichung hatten, gefördert. Die Einbeziehung der Hörer in die Programmgestaltung ist vorgesehen. Nachrichten und Servicesendungen enthalten spezielle Informationen für die Vielzahl der touristischen Einrichtungen im Sendebereich. Schwerpunkt sind u.a.: der karintischer Sommer, Veranstaltungen im Kongreßhaus Villach, Burgruine Finkenstein usw. Es wird speziell den Minderheiten, insbesondere der slowenischen Volksgruppe, entsprechender Raum für Pflege ihres Kulturgutes geboten werden. Die Zusammenarbeit mit ansässigen Lokalzeitungen und Vereinen wird geplant. Allen musikalischen Strömungen des Dreiländerecks Kärnten/Slowenien/Italien soll in ausreichender Weise Rechnung getragen werden.“

Mit Bescheid der KommAustria, KOA 1.212/01-003, wurde festgestellt, dass die Lokalradio Gute Laune im Zeitraum September 2001 dadurch die Bestimmung des § 22 PrR-G verletzt hat, dass sie keine Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen gemäß § 22 PrR-G hergestellt und diese mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt hat. Die Lokalradio Gute Laune wurde mit Schreiben der KommAustria vom 15.10.2002 sowie 13.02.2003 gemäß § 22 PrR-G aufgefordert, Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen vom 14.10.2002, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, bzw. 11.02.2003, 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, binnen einer Woche vorzulegen. Weiters wurde sie mit Schreiben der KommAustria vom 15.12.2003 aufgefordert, binnen drei Wochen Aufzeichnungen Ihrer Sendungen vom 12.11.2003 und vom 29.11.2003, jeweils 00:00 bis 24:00 Uhr, vorzulegen. Schließlich wurde die Lokalradio Gute Laune mit Schreiben der KommAustria vom 09.02.2006 im Rahmen der Werbebeobachtung gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G iVm § 2 Abs. 1 Z 7 lit. b KOG aufgefordert, binnen drei Tagen Aufzeichnungen der Hörfunksendungen zum Zweck der Werbebeobachtung vom 03.02.2006, 07:00 bis 09:00 Uhr, vorzulegen. Rechtsverletzungen wurden in keinem dieser Fälle festgestellt.

#### Beantragtes Programm



Die Antragstellerin plant im Wesentlichen jenes Programm auszustrahlen, das sie bereits derzeit für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ gestaltet.

Unter dem Namen „Drau Radio 106,6“ soll ein 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der ländlichen Bevölkerungsschicht im „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bzw. der 35-jährigen und älteren Personen gestaltet werden. Das „Drau-Radio 106,6“ soll dabei als Lokalprogramm auch eine Vielzahl an Strömungen aus dem Dreiländereck (Slowenien, Italien und Österreich) – von Kultur bis zu touristischen Attraktionen – mit dem Fokus auf das Sendegebiet transportieren. Dabei steht der Fluss Drau als Zeichen für die Grenzüberschreitung zwischen Italien, Österreich und Slowenien. Weiters soll weiterhin mit Privatrado Wörthersee im Rahmen eines entsprechenden Liefervertrag Mantelprogramm wochentags in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie die moderierten Sendeflächen am Wochenende übernommen werden, zumal dieses Programm bereits jetzt lokalbezogenen Inhalte besitzt, die auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet als Lokalinformationen empfunden werden.

Das Verhältnis Wort- zu Musikanteil beträgt etwa 30 zu 70.

Im Musikprogramm werden Strömungen der italienischen Musik eingebunden. Auch ausgewählte slowenische Musik ist geplant. Konkret plant die Antragstellerin ein Schlager-Oldieformat erweitert mit Schwerpunkten auf Musikströmungen aus dem Dreiländereck. Dabei soll italienische Musik, österreichische (speziell Kärntner Künstler und Bands) Titel sowie ausgewählter slowenischer Lieder in Zusammenarbeit mit Radiostationen aus dem jeweiligen Gebiet programmiert werden. Ferner ist die aktive Einbindung von Hörerinnen durch spezielle Musikwunschformate geplant.

Im Wortprogramm soll die aktive Einbindung der Hörer per mail, per Telefon oder auf dem Postweg erfolgen. Ferner sollen Persönlichkeiten aus dem Bezirk im Programm zu Wort kommen, was bereits im derzeitigen Programm geschieht. Die Themengebiete werden von Sport, über Politik und Wirtschaft bis zum kulturellen Beitrag reichen. Insbesondere eine wöchentliche Informationssendung mit einer Dauer von bis zu einer Stunde soll zu aktuellen vorzugsweise lokalen Gesprächsthemen eine kritische Auseinandersetzung bieten und Diskussionspartner in Form einer Gesprächsrunde sowie Hörerinnen eingeladen werden. Auch die Tourismuswirtschaft soll im Programm berücksichtigt werden, wobei ein aktueller, und laufender Überblick über die Tourismusangebote im Sendegebiet - erweitert um das Dreiländereck – gesendet werden soll. Kooperationen mit den großen Veranstaltungen im Sendegebiet sind ebenfalls geplant. Diese können teilweise live ins Programm einfließen. In der Zeit von 18:00 bis 01:00 Uhr werden Schwerpunktsendungen gestaltet, in denen Beiträge von bzw. mit lokalen Persönlichkeiten und Unternehmungen sowie touristische Sehenswürdigkeiten und Neuheiten ausgestrahlt werden.

Nationalen Nachrichten werden zur Zeit von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH mit dem Programm „MM89,6 - Das Musikradio“ zugekauft. Dies soll auch in Zukunft erfolgen, da eine Eigengestaltung nach Ansicht der Antragstellerin wirtschaftlich nicht tragbar wäre. Die Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 30.11.2001, 611.111/001-BKS/2001, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ für die Dauer von zehn Jahren bis 20.06.2011 und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „MM89,6 - Das Musikradio“. Die Styria Medien AG war bis zum 28.11.2007 (Eintragung im Firmenbuch) über ihre 100%igen Tochtergesellschaften BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH (FN 164146 t beim LG für ZRS Graz) und bis zum 23.11.2007 (Eintragung im Firmenbuch) GH Vermögensverwaltungs-GmbH (FN 180570 w beim LG für ZRS Graz) zu insgesamt 51% an der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH beteiligt. Davon wurden 24,5% über die BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs- GmbH, 24,5% über die GH Vermögensverwaltungs-GmbH und 2% treuhändig für die GH Vermögensverwaltungs-GmbH (durch die Mocharitsch-Zentralheizungen,

Gas- und Wasserleitungsinstallationen GmbH, FN 84804 m beim LG Leoben) gehalten. Weltnachrichten sollen stündlich wochentags von 06:00 bis 20:00 Uhr gesendet werden, am Wochenende ab 06:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Lokale Nachrichten und Informationen werden in die aktuellen Moderationen eingebunden. Bei den Serviceelementen, wie Wetter und Verkehr, wird die besondere Lage des Sendegebiets - Knotenpunkt der A10, Verkehrsverbindungen in die benachbarten Gebiete (Slowenien, Italien) - berücksichtigt. Beim Wetter wird ebenfalls an eine „grenzüberschreitende“ Berichterstattung gedacht. Aufgrund der kurzen Wege sind in erster Linie Wettervorhersagen für die nahegelegenen Tourismusregionen von Interesse. Auch betreffend die Gestaltung der Serviceelemente muss die Lokalradio Gute Laune auf Synergieeffekte mit der Privatrado Wörthersee bauen. Die Serviceelemente würden aber aufgrund der Verbundenheit des Versorgungsgebietes „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ mit dem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ lokale Informationen des verfahrensgenständlichen Versorgungsgebietes berücksichtigen.

Das konkrete Programmschema sieht wochentags zwischen 06:00 und 09:00 Uhr die (moderierte) Morgensendung mit lokalen Elementen vor (Mantelprogrammübernahme), zwischen 09:00 und 14:00 Uhr eine Musikstrecke mit Schlager und Oldies, lokalen Elementen und Einbindung von heimischen Künstlern bzw. Musikgruppen. Auch in der (moderierten) Nachmittagsendung von 14:00 bis 18:00 Uhr (Mantelprogrammübernahme) werden lokale Elemente berücksichtigt. Zwischen 18:00 und 01:00 Uhr folgen die Drau-Radio Schwerpunktsendungen. Die Sendung Drau-Radio bei Nacht sendet Musik aus Österreich, Italien und wahlweise Slowenien. (Oldies und Schlagerschwerpunkt, sowie lokale Elemente). Am Wochenende wird ein durchprogrammiertes Musikprogramm (Mantelprogrammübernahme) gesendet. Einmal wöchentlich ist eine Diskussionssendung zu aktuellen Themen geplant. Weiters wird einmal im Monat eine Liveübertragung aus einer Lokalität im Sendegebiet ausgestrahlt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Das Managementteam ist aus Kostengründen mit dem der Privatrado Wörthersee zusammengelegt. Mitarbeiter werden jeweils einen Teil ihrer Arbeitszeit im Wege des Personalsharings der Antragstellerin zur Verfügung stellen.

Geschäftsführer (der unbeschränkt haftenden Gesellschafterin Lokalradio Beteiligungs GmbH) ist Mag. (FH) Gerhard Pemberger. Der Geschäftsführung untersteht der Bereich Verkauf, Technik sowie der Backoffice-Bereich. Ebenso ist der Geschäftsführung die Programmleitung von zwei Moderatoren/Redakteuren und diesen die Produktion zugeordnet.

Mag. (FH) Gerhard Pemberger besuchte die Fachhochschule in Wiener Neustadt für wirtschaftsberatende Berufe. Er verfügt über Erfahrung im Radiobereich auf Grund eines halbjährigen Praktikums bei „Hit-Radio Antenne“ in Hannover und sodann als Station Manager bei der Party FM NÖ Süd RadiobetriebsgesmbH. Danach wechselte er ins Beteiligungsmanagement der Styria Medien AG, wo er für die Lokalradiobeteiligungen zuständig war und auch als Geschäftsführer eingebunden wurde. (Privat-Radio Betriebs GmbH, Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG). Mitte Juni 2007 wechselte er als Mitgesellschafter und Geschäftsführer zur Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG und verließ die Styria Medien AG. Im Firmenbuch war Mag. (FH) Gerhard Pemberger als einer von zwei Geschäftsführern der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH bis 06.11.2007 (Antrag auf Änderung beim Firmenbuchgericht eingelangt am 30.10.2007) eingetragen. Ebenso wurde seine Funktion als Geschäftsführer der Privat-Radio Betriebs GmbH (FN 132649y beim LG Leoben) am 24.07.2007 im Firmenbuch (Antrag eingelangt am 21.06.2007) gelöscht. Die Privat-Radio Betriebs GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Aichfeld - Oberes Murtal“ und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm „A1“ für zehn Jahre bis 31.03.2008. Bis zum 25.07.2007 (Eintragung im Firmenbuch) war die

Styria Medien AG über die GH Vermögensverwaltungs-GmbH und die PLT Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs GmbH (FN 164148 w beim LG für ZRS Graz) zu insgesamt 50% an der Privat-Radio Betriebs GmbH beteiligt.

Als Redaktionsleiterin ist Christina Ofner tätig. Sie hat Publizistik- und Kommunikationswissenschaft mit Ausbildungsschwerpunkt Organisationskommunikation studiert. Sie absolvierte ein Praktikum bei Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG, wo sie auch als freie Dienstnehmerin übernommen wurde und als Redakteurin in den Bereichen Service, Wetter und Verkehr tätig war. Seit Februar 2003 war sie als Redakteurin und später beim Aufbau des derzeitigen Redaktionsteams bei Radio Harmonie tätig. Seit Dezember 2005 ist sie Chefredakteurin von Radio Harmonie.

Im Verkauf ist Thomas Semmler tätig, dessen Lehrberuf Einzelhandelskaufmann ist. Erste Medienerfahrungen machte er als Media-Berater bei Radio Harmonie. Nach einem einjährigen Wechsel zu Kronehit, in der Funktion als Gebietsleiter, wechselte er abermals zu Radio Harmonie. Dort ist er vor allem für den Bereich Marketing-Sales zuständig.

Techniker ist Christian Pagitz. Er ist Absolvent der Höheren Technischen Bundeslehranstalt, Fachrichtung Nachrichtentechnik und Elektronik. Im Jahr 2000 gründete er die Firma „RadioCLIENT“ und entwickelt seitdem auch spezielle Soft- und Hardware für Radiostudios. Christian Pagitz ist mit Unterbrechungen seit der Gründung der Privatrado Wörthersee GmbH & CO KG für diese in selbständiger Form tätig.

Musikchef und Morgenmoderator ist Stefan Seibald. Er studiert derzeit Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Medienpädagogik an der Universität Klagenfurt. Zuvor hat er den Medienkundlichen Lehrgang an der Karl Franzens Universität Graz abgeschlossen. Erste Erfahrungen im Radiobereich sammelte Herr Seibald bei Radio West (WKK Lokal-TV der Weststeirischen Kabel-TV Gesellschaft mbH & CO KEG) als Moderator, Redakteur und auch in der Musikplanung. Seit Dezember 2005 ist Herr Seibald für Radio Harmonie als Morgenmoderator und Redakteur tätig. Zudem ist er für die Musikplanung in der Gesellschaft verantwortlich.

Joseph Walkner ist Produzent. Die ersten Erfahrungen im Bereich Tonstudio, Produktion und Werbung sammelte er ab 1996 im EAV Studio in Graz. Ab 1999 ergaben sich Zusammenarbeiten in Projekten, wie ein Song für Licht ins Dunkel oder die Produktion etlicher Werbespots für namhafte Firmen. Seit 2005 ist Joseph Walkner Produzent für Radio Harmonie .

Die Lokalradio Gute Laune hat und plant weiterhin ihren Sendestandort in Klagenfurt. Dort werden insgesamt zwei Sendestudios betrieben, wobei ein Studio als Produktionsstudio genutzt wird. Redakteuren und Moderatoren stehen drei PC-Editierplätze zur Verfügung. Ferner sind zwei mobile Übertragungsstudios verfügbar.

### Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht basiert der Betrieb überwiegend auf zwei Erlösquellen: Das sind einerseits die aus dem lokalen Verkauf von Werbezeiten erzielten Umsätze und andererseits die über die Kooperation mit der Radio Marketing Service (RMS) erzielten nationalen Erlöse. Hinzu kommen noch sonstige Erlöse in geringer Höhe. Der Betrieb wird aufgrund dieser Erlösquellen seit Erteilung der Zulassung finanziert.

Für das erste Betriebsjahr nimmt die Lokalradio Gute Laune Einnahmen im „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ in Höhe von EUR 301.400,-, für das zweite Betriebsjahr EUR 311.430,-, für das dritte Betriebsjahr EUR 325.700,- und für das vierte Betriebsjahr EUR 339.000,- an.

Im Detail sieht die Erlösplanung lokale Umsatzerlöse für das erste Jahr in Höhe von EUR 229.000,- und nationale Umsatzerlöse in Höhe von EUR 70.500,- vor. Im zweiten Jahr werden in diesen Positionen EUR 236.000,- an lokalen Umsatzerlösen und EUR 71.930,- an nationalen Umsatzerlösen angegeben. Für das dritte Jahr sind EUR 247.000,- lokale Umsatzerlöse veranschlagt und EUR 73.600,- nationale Umsatzerlöse und im vierten Betriebsjahr werden EUR 254.000,- an lokalen und EUR 78.200,- an nationalen Umsatzerlösen angenommen.

Unter Berücksichtigung des Aufwandes ergibt sich für das erste Betriebsjahr ein negatives Betriebsergebnis (EBIT) in Höhe von EUR -58.600,-, für das zweite Betriebsjahr in Höhe von EUR -30.970, im dritten Betriebsjahr ein solches in Höhe von EUR -2.100,- und im vierten Jahre ein positives Betriebsergebnis in Höhe von EUR 19.200,-. Die Kosten für die Ausstrahlung wurden nicht eigens aufgeschlüsselt. Sonstige Kosten wurden im ersten Betriebsjahr in der Höhe von EUR 136.000,- angegeben.

Im Rahmen einer Patronatserklärung vom 17.06.2007 verpflichtete sich die Lokalradio Beteiligungs GmbH bzw. die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG für die aus der Ausübung der Hörfunkzulassung der Lokalradio Gute Laune in Zukunft entstehenden finanziellen Verbindlichkeiten einzustehen bzw. mit den hierfür erforderlichen Mitteln auszustatten (befristet bis 31.12.2010 und mit EUR 150.000,-). Hierbei stützt sie sich auf einen Kontokorrentkreditvertrag mit der Raiffeisenlandesbank Kärnten vom 18.06.2007, welcher der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG einen revolvingierenden Kredit iHv EUR 600.000,- einräumt.

### Technisches Konzept

Das von der Lokalradio Gute Laune vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Überlappungen zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ und dem Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ der Privatrado Wörthersee bestehen im unbewohnten Gebiet.

Das beantragte Versorgungsgebiete „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ und „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH sind vollständig voneinander entkoppelt.

Das beantragte Versorgungsgebiet und das Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH sind aufgrund der Topographie und der großen Entfernung zwischen beiden Versorgungsgebieten vollständig voneinander entkoppelt.

### **Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG (Privatrado Wörthersee)**

#### Antrag

Der Antrag der Privatrado Wörthersee richtet sich auf Erweiterung des mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.211/21-RRB/97, iVm Bescheid der Privatrundfunkbehörde 19.07.1999, GZ 611.211/4-PRB/99 iVm Bescheid der KommAustria vom 23.06.2003, KOA 1.211/03-019 (VILLACH 6 [Genotthöhe] 99,7 MHz), (und mit Bescheid der KommAustria vom 21.12.2007, KOA 1.211/07-025, neuerlich) zugeordneten Versorgungsgebiets „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

#### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Privatradio Wörthersee ist eine zu FN 238729y beim LG Klagenfurt eingetragene Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz in Klagenfurt. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Privatradio Wörthersee ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH (FN 237926t beim LG für ZRS Graz), Kommanditistin ist mit einer Haftsumme von EUR 90.841,04 die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG (FN 239782x beim LG Klagenfurt). Deren unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH. Ein Gesellschaftsvertrag der Privatradio Wörthersee vom 26.08.2003 wurde vorgelegt.

Ansonsten ist betreffend Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen auf die entsprechenden Ausführungen zur Lokalradio Gute Laune zu verweisen.

#### Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Die Privatradio Wörthersee ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.211/21-RRB/97, iVm Bescheid der Privatrundfunkbehörde 19.07.1999, GZ 611.211/4-PRB/99 iVm Bescheid der KommAustria vom 23.06.2003, KOA 1.211/03-019 (VILLACH 6 [Genotthöhe] 99,7 MHz), Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“ (Wörthersee). Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert (bis zum 31.03.2008). Das Programm ist als 24 Stunden Vollprogramm an alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen des Verbreitungsgebietes ausgerichtet. Die Beiträge umfassen Unterhaltung, Information, Service, Hörerbeteiligung, Wirtschaft, Kultur, Politik. Der Anteil an Live-Sendungen wird sieben Stunden des 24 Stunden Programms ausmachen. Ein Schwerpunkt wird auf das Hörservice gelegt.

Die Privatradio Wörthersee liefert Mantelprogramm im Schlagerformat an die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG entsprechend dem Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/3-RRB/97 (7 Stunden Eigenproduktion, 7 Stunden belieferte moderierte Programmteile sowie 10 Stunden Laufband) zu.

Ab dem 01.04.2008 ist die Privatradio Wörthersee aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.12.2007, KOA 1.211/07-025, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und veranstaltet dort ein Hörfunkprogramm unter dem Namen „Radio Harmonie“ für zehn Jahre. Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm an eine breite Zielgruppe mit einer Kernzielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen. Das Musikformat umfasst Oldies, Schlager und dezente AC-Spitzen unter Berücksichtigung italienischer Titel und Kärntner Künstler. Die Wortbeiträge umfassen Unterhaltung, Nachrichten, Lokalnachrichten, Service, Wirtschaft, Kultur, Politik und (auch lokaler) Sport. Ein Schwerpunkt wird auf Hörservice und starken Lokalbezug gelegt.

#### Geplantes Programm

Die Antragstellerin plant im Wesentlichen jenes Programm im erweiterten Gebiet auszustrahlen, das sie derzeit für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und auf Grund der bestehenden Zuliefervereinbarung mit der Lokalradio Gute Laune auch für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet gestaltet. Für den Hörer im „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ würden sich demnach im Hinblick auf das geplante Programm im Vergleich zum bisher von der Lokalradio Gute Laune ausgestrahlten Programm keine großen Änderungen ergeben, während dem Hörer im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ mehr lokale Informationen aus dem „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ geboten werden sollen. Insbesondere Übertragungen von Veranstaltungen, welche bereits im derzeitigen Programm der Privatradio Wörthersee zu finden sind,

sollen ausgebaut werden. Die Serviceelemente wie Wetter und Verkehr beziehen sich auch auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet.

Zwei Personen, welche zurzeit ausschließlich für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ zuständig sind, nämlich ein Verkäufer und eine Redakteurin, werden von der Privatrado Wörthersee zusätzlich eingeplant. Das Studio der Privatrado Wörthersee, welches bereits derzeit teilweise für den „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ genutzt werde, werde auch im Falle einer Erweiterung zum Einsatz kommen.

#### Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Auf Grund der bestehenden Zuliefervereinbarung und der entsprechenden Ausrichtung, etwa auch betreffend die Marke „Radio Harmonie“, sind die Hörer mit dem Programm der Antragstellerin vertraut. Auf Grund der Nähe und der identen Interessen der Bevölkerung der Versorgungsgebiete „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ nimmt die Bevölkerung diese Gebiete nach Ansicht der Antragstellerin als gemeinsamen Raum wahr, sodass lokale Veranstaltungen in einem Gebiet jeweils auch als lokale Veranstaltung des anderen Gebietes gesehen werden. Insoferne werden lokale Beiträge auch dann immer als lokale Beiträge aufgefasst, wenn sie sich inhaltlich mit dem jeweils anderen Gebiet befassen. Ferner besteht nach Ansicht der Antragstellerin ein unmittelbarer Zusammenhang der Gebiete auf Grund der geographischen Lage und der Vorlage eines Versorgungsplots; weitere Zusammenhänge sind auf Grund der Verbindungen durch die Drau, des Drauradwegs, welcher zahlreiche kulturelle Sehenswürdigkeiten verbindet, der Verkehrsanbindung, der Pendlerströme auch zur Deckung des täglichen Bedarfs, des wechselseitigen saisonalen Tourismusverkehrs und politischer Kooperationen auf lokaler Ebene gegeben.

Nach Angaben der Antragstellerin ist das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet so klein, dass es eigenständig wirtschaftlich kaum zu führen und auf Synergieeffekte angewiesen ist. Geplant ist daher die Nutzung von Synergieeffekten zwischen dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet und dem Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“. Ein Businessplan für das erweiterte Versorgungsgebiet, der ab dem zweiten Geschäftsjahr von einem positiven Betriebsergebnis ausgeht, wurde dem Antrag beigelegt. Im Rahmen einer Patronatserklärung vom 17.06.2007 verpflichtete sich die Lokalradio Beteiligungs GmbH bzw. die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG für die aus der Ausübung der Hörfunkzulassung der Privatrado Wörthersee in Zukunft entstehenden finanziellen Verbindlichkeiten einzustehen bzw. mit den hierfür erforderlichen Mitteln auszustatten (befristet bis 31.12.2010 und EUR 600.000,-). Hierbei stützt sie sich auf einen Kontokorrentkreditvertrag mit der Raiffeisenlandesbank Kärnten vom 18.06.2007, welcher der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG einen revolvingierenden Kredit iHv EUR 600.000,- einräumt.

#### Technisches Konzept

Das von der Privatrado Wörthersee vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ bildet mit dem Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ ein zusammenhängendes Gebiet, in dem im Fall einer Erweiterung des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ um das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet eine durchgehende Hörbarkeit des Programms gewährleistet ist. Überlappungen bestehen im unbewohnten Gebiet.

## **Radio Arabella GmbH. (Radio Arabella)**

### Antrag

Der Antrag der Radio Arabella richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Die Radio Arabella beantragte zeitgleich und mit im Wesentlichen gleichen Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete, nämlich insbesondere in Kärnten „Spittal an der Drau“ sowie „Raum Wörthersee und Stadt Villach“, sowie weitere Versorgungsgebiete in anderen Bundesländern.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Arabella ist eine zu FN 208537y beim HG Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Als Geschäftsführer vertritt Wolfgang Struber die Radio Arabella seit 29.06.2004 selbständig. Ebenfalls selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer ist seit 11.12.2003 Mag. Willibald Schreiner. Als Prokuristin ist Mag. Ilse Brunner seit 21.12.2004 gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer vertretungsbefugt.

Die Radio Arabella steht zu je 30% im Eigentum der EAR Beteiligungs GmbH (FN 195401f beim LG Feldkirch) und der Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. (FN 69026i beim LG Wr. Neustadt), zu 15% im Eigentum der Keller Medien Ges.m.b.H. (FN190241t beim HG Wien), zu je 10% im Eigentum der DBV Beteiligungs GmbH & Co KG (HRA 7358 Amtsgericht Traunstein) und von KR Prof. Gerhard Feltl sowie zu 5% im Eigentum von Peter Bartsch. Der KommAustria liegt ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag der Radio Arabella (vormals Donauradio Wien GmbH) in der Fassung vom 08.06.2006 vor.

Die EAR Beteiligungs GmbH steht im Alleineigentum der EAR Privatstiftung (FN 196066 h beim LG Feldkirch) mit Sitz in Schwarzach, deren Stiftungsvorstand von Dr. Günter Cerha, Alfons Döser, Hans Peter Metzler und Herbert Hager gebildet wird. Das Stiftungsvermögen beträgt ATS 1 Mio. und wurde zu 98% von Herrn Eugen Russ und zu je 0,5% von dessen Ehegattin Mag. Irene und den Kindern Eugen Benedikt, Marie-Gabrielle und Isabel Nina Russ gestiftet. Als Geschäftsführer der EAR Beteiligungs GmbH fungieren jeweils selbständig Eugen A. Russ (seit 25.05.2000) und Herbert Hager (seit 25.05.2000). Die EAR Beteiligungs GmbH selbst ist zu 61,5% an der Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH (FN 59302i beim LG Feldkirch) beteiligt. Aufgrund dieser gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zählt die EAR Beteiligungs GmbH zur Gruppe des Vorarlberger Medienhauses, welches Herausgeber der Vorarlberger Nachrichten und weiterer Zeitungen im Bundesland Vorarlberg ist. Die Eugen Russ Vorarlberger Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft mbH hält auch 49% der Anteile der Vorarlberger Regionalradio GmbH (FN 59175 y beim LG Feldkirch), welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 31.03.2005 (2. Rechtsgang), GZ 611.150/0002-BKS/2004, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Vorarlberg“ ist und dort das Programm „Antenne Vorarlberg“ ausstrahlt.

Die Teletel Verlagsgesellschaft m.b.H. steht zu 100 % im Eigentum des Telefonbuch Verlag Hans Müller GmbH & Co (HRA 3888 beim Amtsgericht Nürnberg) mit Sitz in Nürnberg, welcher zu 76 % Gunther Oschmann und zu je 12% dessen Kindern Constanze Oschmann-Lauchstedt und Michael Oschmann gehört. Die Familie Oschmann verfügt über die deutsche Staatsbürgerschaft; entsprechende Staatsbürgerschaftsnachweise wurden der KommAustria vorgelegt. Die Mitglieder der Familie Oschmann sind an Anzeigenblättern in Bayern und Baden-Württemberg beteiligt sowie über das Tochterunternehmen Neue Welle Bayern an regi-

onalen privaten Rundfunkstationen in Deutschland mit einem Schwerpunkt in Bayern. Hauptaufgabe des Telefonbuch Verlag Hans Müller ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Dipl.-Kfm. Gunther Oschman hält über die in seinem Alleineigentum stehende Tochtergesellschaft Telefon und Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720z beim LG Wr. Neustadt) mit Sitz in Perchtoldsdorf ebenfalls 10 % an der Vorarlberger Regionalradio GmbH.

Die Keller Medien Ges.m.b.H. steht im Alleineigentum der Josef Keller GmbH & Co Verlags KG (HRA 57332 Amtsgericht München), Deutschland. Diese wiederum befindet sich im 100%igen Besitz der Familie Keller. Die Familienmitglieder sind gemäß vorgelegten Staatsbürgerschaftsnachweisen sämtlich deutsche Staatsbürger. Die Komplementärgesellschaft, die Josef Keller GmbH, befindet sich zu 100% im Besitz von Patrick Keller. Schwerpunkt dieser Verlagsgesellschaft ist die Herausgabe von Telefonbüchern. Seit 1959 wird auch das Fachmagazin „Der Musik-Markt“ verlegt. Weiters besteht eine indirekte Beteiligung an Radio Charivari (München) sowie direkte Beteiligungen an Radio Melody (München) und Radio Chiemgau (Traunstein). Die Josef Keller GmbH & Co Verlags KG ist in Österreich an keinen Zeitschriften oder Gratisblättern beteiligt.

Die DBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG mit Sitz in Deutschland, befindet sich zu 60% im Besitz von Alfons Döser und zu je 20% im Besitz von dessen Söhnen, Oliver Döser und Thomas Döser. Diese Beteiligungsverhältnisse entsprechen jenen bei der persönlich haftenden Gesellschafterin, der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (HRB 13242 beim Amtsgericht Traunstein). Die vorgenannten Personen sind jeweils deutsche Staatsbürger. Die DBV Beteiligungsgesellschaft mbH & Co KG hält Anteile an der MBG Medien Beteiligungsgesellschaft im Umfang von 19,83% sowie an der Wendelstein Verlags GmbH & Co. KG, Rosenheim, im Ausmaß von 60,47%. Letztere ist zu jeweils 33,3% an der Oberbayerisches Volksblatt GmbH & Co. Medienhaus KG, Rosenheim, sowie an der WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH, Kempten, beteiligt, welche wiederum zu 29,6% an der Münchner Zeitungsgruppe u.a. Zeitungsverlag Oberbayern & Co. KG, in Wolfratshausen, beteiligt ist. Alfons Döser ist überdies zu 25% an der Lokalradio Innsbruck GmbH beteiligt, welche aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.142/0001-BKS/2005, Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck und weite Teile des Tiroler Unterlandes“ veranstaltet.

Kommerzialrat Prof. Dr. Gerhard Feltl ist österreichischer Staatsbürger, Peter Bartsch deutscher Staatsbürger.

Die Antragstellerin ist zu 76% an der Privatradio Arabella GmbH & Co KG, einer zu FN 268342x beim LG Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Linz, Oberösterreich, beteiligt. Die Privatradio Arabella GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 25.04.2005, GZ 611.079/0001-BKS/2004, seit 29.04.2005 für die Dauer von zehn Jahren Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Linz 96,7 MHz“, wo sie das Hörfunkprogramm „Radio Arabella Linz“ ausstrahlt. Bis auf die Weltnachrichten sowie eine Sendung pro Tag (insgesamt rund 14 v.H. des Gesamtprogramms), welche von der Radio Arabella GmbH. aus Wien übernommen werden, wird das Programm in Linz gestaltet.

Schließlich hält die Antragstellerin 50% der Gesellschaftsanteile an der Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG, einer zu FN 277024 p beim Landesgericht St. Pölten eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wieselburg, Niederösterreich. Die Privatradio Mostviertel GmbH & Co KG ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 14.10.2005, GZ 611.059/0001-BKS/2005, iVm BKS vom 18.10.2007, Gz. 611.059/0001-BKS/2007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ für die Dauer von zehn Jahren ab 20.10.2005.

Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter



Die Radio Arabella ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 14.12.2001, GZ 611.172/007-BKS/2001, für die Dauer von zehn Jahren ab 20.06.2001 Inhaberin einer Hörfunkzulassung im Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, in dem sie das Programm „Arabella Wien 92,9“ ausstrahlt.

Die Radio Arabella ist aufgrund des Bescheides des BKS vom 01.07.2003, GZ 611.057/001-BKS/2003, weiters Inhaberin einer Hörfunkzulassung für die Dauer von zehn Jahren ab 03.07.2003 im Versorgungsgebiet „Tulln 99,4 MHz“, wo sie ein Hörfunkprogramm namens „Arabella Tulln“ ausstrahlt. Mit Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.057/002-BKS/2004, wurde dieses Sendegebiet um die Übertragungskapazität „Göttweig 107,1 MHz“ erweitert und heißt seither „Tulln und Göttweig“. Rund 55% dieses Hörfunkprogramms werden aus Wien bezogen, der übrige Teil des Programms wird in Tulln produziert.

Die Radio Arabella ist ferner aufgrund des Bescheides des BKS vom 23.06.2006, GZ 611.096/0001-BKS/2006, Inhaberin einer Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, in welchem sie das Hörfunkprogramm „Arabella Salzburg“ ausstrahlt. Rund 86% dieses Hörfunkprogramms werden in Salzburg produziert, die übrigen Anteile – v.a. bestehend aus internationalen und nationalen Nachrichten – werden aus Wien bezogen.

### Beantragtes Programm

Nach den Berechnungen der Radio Arabella baut ein erfolgreiche Bewirtschaftung des Versorgungsgebiets „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ auf der (von Radio Arabella ebenfalls beantragten) Zulassung im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ auf und wurden auf dieser Grundlage die Budgets für den Antrag betreffend „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ errechnet.

Die Radio Arabella plant ein zu 100% eigengestaltetes Programm, wobei 5% aus Wien bezogen werden sollen. Bei den aus Wien zugelieferten Programmteilen handelt es sich um die Sendungen „Arabella Herzflimmern“ und „Arabella Orakelstunden“ sowie die Weltnachrichten. 95% des Programms gestaltet im Versorgungsgebiet sind für den Fall der Zuordnung des Versorgungsgebiets „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ und „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ geplant und wird dieses in diesem Fall in den beiden Gebieten ident ausgestrahlt. Hierzu brachte die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung am 03.10.2007 vor, dass Kärntner die beiden Versorgungsgebiete als einheitliches Gebiet ansehen würden, und daher lokale Elemente wechselseitig als lokale Elemente im jeweils anderen Versorgungsgebiet zu sehen sind. Allenfalls ließe sich davon sprechen, dass das Programm für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet vom Programm der Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ übernommen werde.

Zur Etablierung bzw. zum weiteren Ausbau der Marke „Arabella“ dient ein einheitliches Sound-Layout, das von allen Arabella Sendern in Österreich genutzt wird. Um die Wiedererkennbarkeit zu steigern und die Programmidentität durchgehend gestalten zu können, teilen sich die Arabella Sender ein Jinglepaket und die Station Voice.

Radio Arabella plant ein Programm für die Zielgruppe der über 35-Jährigen und möchte sich von jenen Medien unterscheiden, die sich ausschließlich dem jungen Publikum verschreiben. Die Orientierung an der Alterszielgruppe der 35+ soll sich in allen Teilbereichen der Programmgestaltung widerspiegeln. Radio Arabella will im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Unterhaltung, Bildung und Information bieten und geht davon aus, dass die adressierte Zielgruppe umfangreich über das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben der Region informiert sein bzw. nichts davon versäumen möchte. Im Programmkonzept soll somit auf das ausgeprägte Informationsbedürfnis der reiferen Zielgruppe Rücksicht genommen werden. Darüber hinaus soll der lokal orientierte Inhalt – ähnlich wie bei den anderen

Arabella Sendern in Österreich – im Vordergrund stehen. Dazu kommt eine deutlich ausgeprägte Servicekomponente, die abseits fundierter (regionaler) Wetter- und Verkehrsberichte auch weit reichende Informationen über das tagesaktuelle Geschehen in der Region beinhalten soll.

Im Rahmen der Verkehrsmeldungen soll verstärkt darauf Rücksicht genommen werden, dass die Region Wörthersee an wesentlichen Nord-Süd- bzw. Ost-West-Verkehrsadern sowie in Grenznähe zu Italien und Slowenien liegt, indem insbesondere in verkehrsreichen Zeiten am Morgen und am späten Nachmittag sowie in den Hochzeiten des touristischen Reiseverkehrs die relevanten Autobahnabschnitte besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen. Zudem wird auch auf die täglichen Pendler in der Region Rücksicht genommen.

Die Weltnachrichten, bestehend aus internationalen und österreichischen Informationen, wird Radio Arabella über Nachrichtenzulieferung von Arabella 92,9 aus Wien beziehen. Die Weltnachrichten werden stündlich in der Zeit von 06:00 Uhr früh bis 22:00 Uhr ausgestrahlt und betragen eine durchschnittliche Dauer von dreieinhalb Minuten.

Lokalnachrichten werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:30 Uhr früh bis 18:30 Uhr jeweils zur halben Stunde gesendet werden. Die hierbei behandelte Themenpalette soll von Politik über Wirtschaft, aktuellen Geschehnissen in der Region, Sport, Kultur bis zur Umwelt reichen und maximal vier Meldungen umfassen. Aufbereitet werden die Lokalnachrichten durch Interviews, Redaktionsbeiträge und Originaltöne, wobei der hierfür zuständige Nachrichtenredakteur ständig im Sendegebiet präsent sein soll, um flexibel auf Aktuelles reagieren zu können.

Hinsichtlich der Musikfarbe will sich Radio Arabella nach dem bewährten Arabella-Konzept der Schaffung einer österreichweiten Arabella-Marke im Sinne eines Lokalradiokonzeptes am Musikprogramm von Radio Arabella 92,9 Wien orientieren, wobei lokale Färbungen durchaus erwünscht sind. Radio Arabella wird sich im Musikformat auf den klassischen Schlager konzentrieren, der sowohl aus englischsprachigen und deutschen Oldies aus den 50er, 60er und 70er Jahren, als auch dem klassischen deutschsprachigen Schlager (Roland Kaiser, Udo Jürgens, Howard Carpendale u.v.m.), dem Austroschlager und romanischen Titeln sowie Oldies der Kategorie „Middle of the Road“ besteht. Geplant ist schließlich auch, ein Forum für junge heimische Talente zu bieten und einem breiteren Hörerkreis näher zu bringen.

Das Verhältnis Musik zu Wort soll rund 70 zu 30 Prozent betragen.

Radio Arabella will gewährleisten, dass die einzelnen Sendeschienen wochenweise durchbesetzt sind und damit die Personifizierung der einzelnen Sendestrecken sicherstellen. Das konkrete Sendeschema sieht von Montag bis Freitag ein Morgenprogramm (Radio Arabella Muntermacher) von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr früh vor, welches im Studio im Versorgungsgebiet produziert werden soll. Der Servicekomponente soll in dieser Sendung besondere Bedeutung zukommen, etwa in Gestalt des Verkehrsservice zur Begleitung der Autofahrer und ausführlicher Wetterinformationen. Die Morgensendung soll mit aktuellen Reportagen aus Spittal/Drau, Interviews und interessanten Moderationen zu lokalen Themen abgerundet werden und sich ferner durch starke Hörernähe auszeichnen (Live-Einbindung der Hörer).

Nach der lokalen Morgensendung wird von Montag bis Freitag ab 10:00 bis 14:00 Uhr die Sendung „Der Arabella Wohlfühlvormittag“ gesendet werden. Die angesprochene Themenpalette bewegt sich dabei von Gesundheit über Wellness und Lebensberatung, Gartentipps und Veranstaltungshinweisen sowie Esoterik oder auch Rechtsberatung, Konsumententipps, Schönheit und Kosmetik. Im täglichen Freizeittipp werden Theaterpremierer, Konzerte, Musicals, Schauspielaufführungen und interessante Vorträge aufbereitet, wobei hier auch Karten verschenkt werden sollen. Je nach Wochentag sollen in dieser Sendung unterschiedliche Themenschwerpunkte unter Einbindung von Interviewpartnern und Hörern gesetzt werden.

So soll etwa der Montag im Zeichen der Rechtsberatung stehen und der Dienstag die neuesten kulinarischen Tipps bringen.

Zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr soll von Montag bis Freitag die Sendung „Der Nachmittag auf Radio Arabella“ gesendet werden, in der die Hörer angenehm durch den Feierabend begleitet werden und vor allem Pendler mit wesentlichen Verkehrshinweisen für die Fahrt nach Hause versorgt werden sollen. Darüber hinaus sollen hier die wichtigsten Themen des Tages präsentiert werden.

In der Zeit von 18:00 bis 22:00 Uhr wird unter der Woche die Arabella Abendsendung ausgestrahlt, die vor allem ein auf den Abend abgestimmtes Musikprogramm beinhalten soll und auch durch einen Moderator begleitet wird. Hier soll die Möglichkeit bestehen, den Tag in komprimierter Form Revue passieren zu lassen, indem noch einmal die wichtigsten Themen des Tages aus Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und Sport abgedeckt werden. Während dieser Sendestunden ist geplant, am Mittwoch Abend ab 19:00 Uhr die Sendung „Arabella Herzflimmern“ und am Donnerstag Abend ab 19:00 Uhr die Sendung „Arabella Orakelstunden“ aus Wien zu beziehen.

Schließlich sieht das vorgelegte Programmschema wochentags und am Sonntag in der Zeit von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr die Sendung „Musik zum Träumen“ vor, in der sanfte Arabella-Musik zum Tagesausklang im Vordergrund stehen wird. Samstags ist in dieser Zeit die Sendung „Partymusik Nonstop“ geplant. Zwischen 0:00 Uhr und 06:00 Uhr begleitet die Sendung „Arabella Nachtmusik“ Hörer durch die Nacht, wobei dies die Zeit sein wird, in der junge Nachwuchsmoderatoren Gelegenheit erhalten sollen, ihr theoretisches Wissen in Moderations- und Fahrtechnik in die Praxis umzusetzen. Radio Arabella versteht sich auch als eine Art „Ausbildungsradio“ und bietet diese Zeit Nachwuchstalenten als „Trainingswiese“ an.

Am Wochenende (Samstag und Sonntag) ist für die Zeit von 06:00 bis 10:00 Uhr morgens die Sendung „Der Arabella Muntermacher“ geplant, wobei auch hier ein Überblick über lokale Veranstaltungen und Freizeitmöglichkeiten geboten werden soll. Die Sendung „Wochenend und Sonnenschein“ ist zwischen 10:00 und 14:00 Uhr in Programm und Moderation auf das Wochenende abgestimmt und versteht sich als informativer Begleiter aller Wochenendbummler und weist ausgeprägten Servicecharakter auf. Es handelt sich um eine Sport- und Freizeitsendung, in der auf die neuesten Trends in diesen Bereichen thematisch eingegangen wird. Es sollen neue Sportarten, Sicherheitshinweise, Rad- und Wanderwege rund um die Seenregion, aktuelle lokale Veranstaltungen im Freizeitbereich, neue Ausflugsziele in Spittal/Drau und Umgebung und den angrenzenden Bundesländern, abseits des herkömmlichen Wochenendfamilienprogramms im Programm behandelt werden. Weiters werden Themen rund um das Reisen angesprochen. Am Sonntag, in der Zeit von 13:00 bis 14:00 Uhr, wird es die Sendung „Auf Du und Du“ geben, in der mit Stars und Promis aus Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft geplaudert und Weltgeschehnisse, Privates und Persönliches, biographische Hochs und Tiefs thematisiert werden sollen. Zwischen 14:00 und 18:00 Uhr wird am Samstag und am Sonntag die Sendung „Radio Arabella am Wochenende“ als Begleiter durch das Wochenende gesendet. Der Abend wird von 18:00 bis 22:00 Uhr am Samstag mit der Sendung „Arabella Party“ und am Sonntag mit der Sendung „Radio Arabella Wochenendausklang“ gestaltet, gefolgt von der Sendung „Partymusik Nonstop“ am Samstag und „Musik zum Träumen“ am Sonntag. Beschlossen wird das Wochenendnachtprogramm auch mit der „Arabelle Nachtmusik“.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Nach dem Prinzip der Schaffung einer österreichweiten Marke „Arabella“ will sich die Antragstellerin auch im gegenständlichen Versorgungsgebiet auf Kooperationen mit anderen Arabella Stationen stützen und so Synergieeffekte nutzen, wie etwa im Bereich gemeinsamer

Promotionsaktivitäten oder Off-Air- und Eventaktivitäten. Ebenso soll auf Erfahrungen erfolgreicher Arabella Stationen im Bereich der Musikprogrammierung und bei der grundsätzlichen Gestaltung des Programms (Gesamtkonzept) zurückgegriffen werden.

Als Geschäftsführer der Radio Arabella GmbH. ist Wolfgang Struber tätig, der bereits den Aufbau von Arabella Radios in Wien, in Tulln, im Mostviertel, in Linz sowie Radio Arabella in Salzburg betreut hat. Er verfügt über kaufmännische Erfahrungen aus seinem Studium der Betriebswirtschaft und der Kommunikationswissenschaften sowie seiner Tätigkeit bei der Unternehmensberatung Horváth und Partner Management Consulting GmbH. Darüber hinaus war Wolfgang Struber für die Metro Com Marketing & Kommunikationsberatungs GmbH tätig, bevor er bei der Antragstellerin eintrat.

Mag. Ilse Brunner und Herr Christian Brunner werden dem örtlichen Geschäftsführer vor allem in der Startphase unterstützend zur Seite stehen. Mag. Ilse Brunner ist seit 01.08.2001 als Programmchefin für das Arabella-Programmkonzept und dessen Umsetzung verantwortlich. Nach Abschluss eines Betriebswirtschaftsstudiums arbeitete Mag. Brunner als Redakteurin, Moderatorin und Ressortleiterin bei Radio UNO und Antenne Steiermark. Sie verfügt weiters über Erfahrungen in vielen Bereichen des „Radiomachens“ aus ihrer Tätigkeit bei Life Radio, TW 1 und Antenne Wien.

Christian Brunner hat durch seine Kärntner Herkunft und regionale Verankerung viele Kontakte zu wesentlichen Bereichen und Branchen in Kärnten und auch der Region Wörthersee. Er kann auf Erfahrungen im Bereich Produktion, On Air Design, Moderation, Musikformatierung, Programmierung, Nachrichten, On Air Promotion und Marketing verweisen, da er seit 1986 in der Beratung für Radioformate und Produktionen tätig ist und auch als Stationvoice von Radio Arabella fungiert.

Wolfgang Struber, Mag. Ilse Brunner und Christian Brunner haben gute Kontakte zu qualifizierten ModeratorInnen und JournalistInnen, weshalb sie sich in der Lage sehen, im Fall einer Lizenzerteilung binnen kurzer Zeit ein professionelles Team zusammen zu stellen. Darüber hinaus wird besonderes Augenmerk auf die Realisierung eines „Ausbildungsradios“ schon mit Sendestart gelegt werden, wobei dies in Kooperation mit Radio Arabella 92,9 in Wien sowie auch mit dem Verein Privatsenderpraxis für Aus- und Weiterbildung der österreichischen Privatsender geschehen soll.

Im Antrag ist weiters folgende Organisationsstruktur – für den Fall der Zuordnung auch des Versorgungsgebiets „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ - vorgesehen: Für die Managementebene (Geschäfts- und Programmleitung inkl. Promotion einerseits sowie Sekretariat, Verwaltung und Disposition andererseits) sind insgesamt zwei Mitarbeiter geplant. Hauptverantwortlich für die Leitung des Programms wird demnach ein eigener Geschäftsführer (für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“) sein, welcher noch nicht namentlich genannt wurde. Für die Programmerstellung sind vier Mitarbeiter für Moderation/Redaktion vorgesehen sowie allenfalls ein Mitarbeiter für technische Belange (je nach Aufwand). Im Verkauf sind drei Mitarbeiter für den Bereich Verkauf und Mediaberatung vorgesehen; abhängig vom konkreten Aufwand wird die Anzahl der Mitarbeiter im Bereich Produktion gemacht. Jedenfalls vorgesehen sind somit neun Mitarbeiter, welche im Fall der Zuordnung des Versorgungsgebiets „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ eingestellt werden sollen.

Weitere zwei Mitarbeiter – einer als Moderator/Redakteur und ein weiterer als Werbezeitenverkäufer – sollen für das verfahrensgenständliche Versorgungsgebiet tätig sein.

Soweit auch eine Zulassung für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ erlangt wird, ist ein Studio in Villach geplant. Dabei sollen zwei Sendestudios eingerichtet werden, wovon eines für Produktionszwecke verwendet werden soll.

## Finanzielle Voraussetzungen

Nach den Berechnungen der Radio Arabella baut ein erfolgreiche Bewirtschaftung des Versorgungsgebiets „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ auf der (von Radio Arabella ebenfalls beantragten) Zulassung im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ auf und wurden auf dieser Grundlage die Budgets für den Antrag betreffend „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ errechnet.

Die Radio Arabella plant, die erforderlichen Investitionen und anfallenden Anlaufverluste aus eigenen Mitteln zu finanzieren und kein Fremdkapital in Anspruch zu nehmen. Hierzu verweist sie auf ihre eigene wirtschaftliche Kraft sowie auf mündliche Finanzierungszusagen der Gesellschafter.

Basis für die in der vorgelegten Gewinn- und Verlustrechnung veranschlagten Erlöse ist eine angenommene technische Reichweite von etwa 35.000 Einwohnern. Für das erste Betriebsjahr nimmt die Radio Arabella Einnahmen im „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ in Höhe von EUR 132.680,-, für das zweite Betriebsjahr EUR 142.350,-, für das dritte Betriebsjahr EUR 163.500,- und für das vierte Betriebsjahr EUR 187.631,- an. Im Detail sieht die Erlösplanung lokale Umsatzerlöse für das erste Jahr in Höhe von EUR 90.000,- und nationale Umsatzerlöse in Höhe von EUR 14.933,- vor. Im zweiten Jahr werden in diesen Positionen EUR 110.000,- an lokalen Umsatzerlösen und EUR 18.667,- an nationalen Umsatzerlösen angegeben. Für das dritte Jahr sind EUR 130.000,- lokale Umsatzerlöse veranschlagt und EUR 23.333,- nationale Umsatzerlöse und im vierten Betriebsjahr werden EUR 149.500,- an lokalen und EUR 25.387,- an nationalen Umsatzerlösen angenommen.

Unter Berücksichtigung des detailliert dargestellten Aufwandes ergibt sich für das erste Betriebsjahr bereits ein positives Betriebsergebnis in Höhe von EUR 9.170,-, für das zweite Betriebsjahr in Höhe von EUR 30.039, im dritten Betriebsjahr ein solches in Höhe von EUR 45.641,- und im vierten Jahre in Höhe von EUR 65.171,-.

Konkrete Tariflisten legte die Antragstellerin nicht vor, da sie zur Bildung eines marktrelevanten und marktorientierten Tarifwerkes zunächst die Konkurrenzsituation im Werbe- und Hörermarkt in und um Spittal/Drau beobachten und beurteilen wolle. Die Tarife werden im Vorfeld des Sendestarts nach Durchführung von Marktanalysen erstellt werden. Die nationalen Werbezeiten sollen über die Radio Marketing Service GmbH Austria vermarktet und die lokalen Werbezeiten vor Ort vertrieben werden. Geplant sind die separate oder Paketvermarktung des klassischen Werbespots, der sog. Werbeankündigung, Veranstaltungskalender, Single Spots, Sponsoring von Servicereubriken und einzelner Programmteile, Firmenreportagen und Gewinnspiele. Überdies ist eine Integration der Homepage in alle Aktivitäten der Radiostation vorgesehen.

## Technisches Konzept

Das von der Radio Arabella vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der geographischen Entfernung bestehen keine Überschneidungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zu den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“, „Tulln und Göttweig“, „Stadt Salzburg 102,5 MHz“, „Linz 96,7 MHz“, „Nördliches Mostviertel“, „Vorarlberg“ oder „Innsbruck und weite Teile des Tiroler Unterlandes“.

## **Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH (Radio Starlet)**

### Antrag

Der Antrag der Radio Starlet richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität.

Radio Starlet beantragte zeitgleich und mit im Wesentlichen gleichen Inhalt noch weitere Zulassungen für andere Versorgungsgebiete, nämlich insbesondere in Kärnten „Kärnten“, „Raum Wörthersee und Stadt Villach“, „Spittal an der Drau“ und „Radenthein“ und weitere Versorgungsgebiete in anderen Bundesländern.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Radio Starlet ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland. Gesellschafter sind die deutschen Staatsbürger Herr Michael Meister (zu 97%) und Herr Gerald Kappler (zu 3%). Das Stammkapital beträgt EUR 500.000 und ist in voller Höhe einbezahlt. Darüber hinaus bestehen stille Beteiligungen in der Höhe von insgesamt EUR 69.024,40, die vom geschäftsführenden Gesellschafter Michael Meister (EUR 25.564,59), Klaus Backer (EUR 25.564,59) und Christian Graf (EUR 17.895,22) erbracht wurden. Ein notariell beglaubigter Gesellschaftsvertrag vom 11.10.2002 wurde der KommAustria vorgelegt.

Die Radio Starlet hält Beteiligungen an der starlet media AG mit Sitz in Fürth/Bayern (HRB 9383 Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) in Höhe von 17,23% des Grundkapitals von EUR 5 Mio., Beteiligungen an der Mittelfränkischen Medienbetriebsgesellschaft m.b.H. Region in Nürnberg von 0,9% sowie Geschäftsanteile an der Privatrado Burgenland GmbH (vormals Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio – MORA“ & Partner GmbH; Inhaberin einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „nördliches und mittleres Burgenland, Bezirk Oberwart, Teile des Bezirks Güssing und Jennersdorf“ laut Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.011/00001-BKS/2005) in Höhe von 9,96%.

Michael Meister ist alleiniger Vorstand der starlet media AG und zu 100% an der media marketing rundfunkwerbung GmbH (HRB 3841 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern) mit Sitz in Herzogenaurach/Deutschland sowie über diese Beteiligung mit 27,63% indirekt an der starlet media AG beteiligt. Michael Meister hält weiters Beteiligungen in der Höhe von 14,68% an der Bodensee Privatrado GmbH (161300g des Landesgerichtes Feldkirch) mit Sitz in der politischen Gemeinde Bildstein.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung bestanden Beteiligungen von atypisch stillen Gesellschaftern an der starlet media AG in Höhe von EUR 1.665.200,- und Genussrechte (Nominaleinlage) in Höhe von EUR 986.220,-.

### Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der Radio Starlet ist aufgrund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005. Gemäß § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert (bis zum 31.03.2008).

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde der Radio Starlet die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL (Lind im Drautal) 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, wurde der Radio Starlet die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Verbesserung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeord-

net. Gegen diesen Bescheid hat die KRONEHIT Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben; der Verfassungsgerichtshof hat dieser Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, GZ B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Radio Starlet betreibt daher derzeit die folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz
- LIND DRAUTAL (Lind im Drautal), 102,3 MHz

Mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.214/08-001, wurde der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für dieses Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.2008 bis zum 01.04.2018 erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde der Radio Starlet weiters eine Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren rechtskräftig erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass die Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ seit April 1999 den Charakter des von ihr im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH wurde gemäß § 28 Abs. 4 Z 1 PrR-G aufgetragen, binnen einer Frist von acht Wochen ab Rechtskraft des Bescheides den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 20.09.2004, 2003/04/0028-8, als unbegründet abgewiesen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Radio Starlet Inhaberin einer durch die Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LfK) erteilten Zulassung zur Veranstaltung eines nationalen Hörfunkprogramms (Bescheid der LfK vom 28.04.2003, AZ 3446.9) sowie mehrerer Zulassungen zur Verbreitung auf analogen Mittelwellenfrequenzen (Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt) sowie digitalen Übertragungskapazitäten (Bayern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg, Hamburg, Sachsen, Hessen und im Saarland). Weiters wird das Programm über Kabelnetz im Großraum Nürnberg (Mittelfranken) verbreitet.

### Beantragtes Programm

Die Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH plant, unter dem Namen „TruckRadio“ ein 24 Stunden Country- und Rock-Programm für die Kernzielgruppe der 25- bis 65-Jährigen zu verbreiten mit Fokus auf die Zielgruppe der Fern- und Vielfahrer. Wichtiger als die Abgrenzung nach Alterszielgruppen ist für die Antragstellerin die Vermarktung der Konsumententypologie: selbstbewusst, eigenständig, genussorientiert, naturverbunden und mit einem ausgeprägten Interesse an Country-Feeling und Amerika. Mit dem Programm soll vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe angesprochen werden. Die Zielgruppe der Fernfahrer bzw. Berufskraftfahrer ist für Radio Starlet besonders bedeutend. Darüber hinaus ist die Zielgruppe zu etwa 65% männlich, hat zu etwa 50% mittlere und höhere Schulbildung, hat zu etwa 93% ein Haushaltseinkommen von über EUR 2.000,- und ist an den Themen KFZ, Freizeit, Sport, Musik und Reisen interessiert.

Das Musikprogramm besteht nahezu ausschließlich aus Musikstücken, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n Roll finden und geht von den

Formaten „Country- und Truckermusik“ und „AOR“ (Album-orientierte Rockmusik) aus. Der Wortanteil soll je nach Tageszeit zwischen 5% und 25% liegen: Geplant ist ein Nachrichten-, Service- und Informationsangebot. Im Hinblick auf die Moderation soll bei der Besetzung der Sendeschienen besonders auch truckerspezifischen Hörgewohnheiten im Tagesverlauf Rechnung getragen werden, wobei die live-moderierte Nacht eine besondere Rolle spielt. Es handelt sich bei dem vorgesehenen Programmkonzept insgesamt also um eines, welches sehr stark auf Fernfahrer und Berufskraftfahrer ausgerichtet ist, sowohl durch die Musikrichtung, als auch durch die in den Wortprogrammen transportierte Information. Die Weltnachrichten sollen – wie bereits bisher – vom Radioprogramm der Deutschen Welle übernommen werden.

Das von der Radio Starlet derzeit veranstaltete Programm wird im Hinblick auf die verschiedenen von der Radio Starlet betriebenen Zulassungen – mit Ausnahme eines lokalen Programmfensters der „Radiofreunde Spittal“ im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ und eines lokalen Fensters in Nürnberg, welches von „Radio Meilensteine“ übernommen wird - ident ausgestrahlt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung produziert die Radio Starlet alle Programmteile mit Ausnahme der Weltnachrichten selbst. Es wird derzeit hauptsächlich in Fürth (Deutschland) gestaltet. Radio Starlet behält sich vor, einen Teil der moderierten Sendungen als Programmlieferung zu beziehen.

In Bezug auf das hier gegenständliche Versorgungsgebiet gab die Antragstellerin an, einen besonderen Bezug zum Sendegebiet durch die im Programm bevorzugten Themen im Bereich Verkehr und Transport herzustellen. Angesichts des steigenden Verkehrs- und Transit-aufkommens, etwa auf der Drautalstraße, und des hohen Pendleranteils in Kärnten bestehe ein immenser Bedarf nach einem Hörfunkprogramm, das den besonderen Bedürfnissen der LKW-Fahrer sowie der übrigen Verkehrsteilnehmer und Anrainer gerecht werde. Ebenso sei die Anhängerschaft an einem Musikformat, wie dem von der Antragstellerin geplanten, im ländlichen Raum besonders hoch und würde das Musikprogramm mangels entsprechender Programmangebote derzeit in Österreich eine Lücke schließen. Nach dem am 19.06.2007 eingelangten Antrag der Radio Starlet sollen lokale Services, wie Wetterberichte, Verkehrsprognosen und zielgruppengerechte Veranstaltungshinweise auch im TruckRadio Mantelprogramm ausgestrahlt werden, da die von TruckRadio erreichte Zielgruppe nach Ansicht der Antragstellerin äußerst mobil ist und auch unterwegs über die Ereignisse ihrer Heimatregion informiert werden will.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

#### Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die Radio Starlet darauf, dass die speziell im Radio-Business gebündelten Erfahrungen der Managementebene die idealen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Sendebetrieb unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Professionalität, Programmqualität, Vermarktung und Mitarbeiterschulung bieten:

Der Gesellschafter und Geschäftsführer Michael Meister studierte Wirtschaftsgeographie, Journalistik/Kommunikationswissenschaft, Urbanistik und Betriebswirtschaft. Er ist seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Positionen durchlief: Geschäftsführer der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Berater beim Sendestart von Radio N1, Nürnberg, Geschäftsführer des Oldie Senders Radio 5, Fürth, des Radios Lindau/Bodensee und der Bodensee Privatrado GmbH, Marketingleiter beim landesweiten Radio Brocken, Sachsen-Anhalt, Inhaber einer Agentur für Rundfunkwerbung, Beratertätigkeit für private Hörfunkveranstalter und Medienunternehmen und Vorstand der starlet media AG.

Der zweite Gesellschafter der Radio Starlet, Gerald Kappler, hat Germanistik sowie Journalistik/Kommunikationswissenschaft studiert und ist ebenfalls seit 1985 im Privatrundfunk tätig, wobei er unter anderem folgende Stationen durchlief: Programmverantwortlicher bei der



Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft mbH, Aufbau von Radio N1 in Nürnberg, Programmleiter von Radio 5, Fürth, Chefredakteur und Programmchef bei Hit-Radio N1, Programmkoordinator des Funkhaus Nürnberg, Moderator der Morning-Show bei Radio Charivari und Beratungstätigkeit diverser Privatradiogesellschaften in Deutschland und Österreich.

Als Programmverantwortlicher ist Thomas Gsell vorgesehen, der bereits seit 1984 in den Bereichen Print- und AV-Medien sowie in Promotion und Public Relations tätig ist: als Volontär beim Medizin-Fachverlag, als Kongress- und PR-Assistent beim Verlag CMS, Nürnberg, als Studioleiter bei CMS-Radio, 95,8 MHz, Nürnberg, als Morgenmoderator bei Radio Starlet, Nürnberg, als Programmmitarbeiter bei Radio Gong, Nürnberg, als Programm- und PR-Berater bei Radio Lindau/Bodensee, als Leiter der Unterhaltung beim Regionalsender Radio Ton, Baden-Württemberg, als Dozent der Tipp Medienpraxis-Akademie für Rundfunkfachleute, als Inhaber einer Agentur für Formatberatung von Hörfunksendern, Audioproduktion und Veranstaltungsmanagement sowie in der Geschäftsführung und als Programmleiter bei Radio X, Raeren (Belgien). Thomas Gsell ist derzeit Programmleiter bei der Radio Starlet.

Als Verkaufsleiter West ist Karl-Heinz Göllner vorgesehen, der seit mehr als 18 Jahren eine Medien- und Verlagsvertretung in Nordrhein-Westfalen betreibt. Dabei ist er für Werbeagenturen und Medienunternehmen, so etwa auch für den Axel Springer Verlag, tätig. Karl-Heinz Göllner leitet seit Anfang 2007 für die starlet media AG die Vertretung West mit drei Handelsvertretern, die für „TruckRadio“ und die Hörerzeitung „Truck & News“ tätig sind.

Als Verkaufsleiterin Österreich soll Christina Matzenauer fungieren. Sie ist seit April 2006 als Repräsentantin von TruckRadio in Österreich angestellt. Ihr obliegt u.a. zu gegebener Zeit der Aufbau eines Verkaufsteams in Österreich. Christina Matzenauer ist seit 15 Jahren, zuletzt in Schlüsselpositionen bei führenden Media-Agenturen und Unternehmen der Reise- und Touristikbranche in Wien tätig.

Die technische Leitung ist extern an die Firma Tobias Oberhofer Rundfunktechnik für Radiosender vergeben. Diese ist seit Mitte März 2006 in dieser Funktion für die Planung und Erweiterung des Studios verantwortlich.

In organisatorischer Hinsicht führt die Antragstellerin aus, dass sich ihr (Zentral-) Studio in Fürth/Bayern befindet und sie weiters über ein örtliches Sendestudio in Spittal an der Drau verfügt, welches auch für die Zuführung regionalen Contents ausgestattet ist.

Die Radio Starlet legte jeweils (Detail-) Finanzpläne für die in Kärnten befindlichen und von ihr beantragten Versorgungsgebiete sowie einen Gesamtfinanzplan unter Berücksichtigung der sonstigen bestehenden Zulassungen für den Fall der Zuordnung sämtlicher beantragter Übertragungskapazitäten in Österreich und Deutschland vor. Es sollen nach dem Detailfinanzplan für „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ 0,25 redaktionelle Mitarbeiter und ein Werbezeitenverkäufer beschäftigt werden.

#### Finanzielle Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der Voraussetzungen in finanzieller Hinsicht führt die Radio Starlet das voll einbezahlte Stammkapital in der Höhe von EUR 500.000,- und die ihr im Antragszeitpunkt zur Verfügung stehenden Kapitalmittel in der Höhe von insgesamt ca. EUR 3,3 Mio. an. Zum Nachweis hierfür legte die Radio Starlet eine Bestätigung der Steuerberatungskanzlei Dieter Link vom 23.12.2005 vor, der zufolge sie über Finanzmittel in Höhe von insgesamt EUR 3.325.851,92 verfügt. Darüber hinaus wird auf die Kapitalausstattung der starlet media AG sowie die an dieser Gesellschaft bestehenden Beteiligungen von atypischen stillen Gesellschaftern und Genussrechten verwiesen.

Die Radio Starlet verweist im Übrigen darauf, dass die Finanzierung des Programms in wirtschaftlicher Zusammenarbeit mit der starlet media AG erfolgt. Mit dieser hat die Antragstellerin am 19.12.2000 einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Vermarktung von Werbezeiten geschlossen. Dieser Vertrag regelt die Finanzierung der anfallenden Produktionskosten für das Programm und garantiert der Radio Starlet die Übernahme der Kosten des Sendebetriebs zunächst bis zum Jahr 2020. Die aus der Vermarktung der Radioprogramme erzielten Erlöse stehen gemäß § 4 des Geschäftsbesorgungsvertrages zu 95% der starlet media AG und zu 5% der Antragstellerin zu. Die starlet media AG trägt laut diesem Vertrag alle Kosten des Sendebetriebs einschließlich Studioteknik, Sendetechnik und Büroausstattung sowie anfallende Programm- und Verwaltungskosten und anfallende Kosten für den Erwerb weiterer Zulassungen, wobei eine Vertragsauflösung frühestens nach 20 Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist. Die Programmverantwortung und –gestaltung hingegen obliegt ausschließlich der Radio Starlet.

Die Radio Starlet geht in ihrem auf fünf Jahre ausgelegten Businessplan für die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten davon aus, ab dem zweiten Betriebsjahr einen Überschuss – im zweiten Jahr in Höhe von EUR 2.000,- - zu erwirtschaften. Die Basis dieser Entwicklung sind Einnahmen aus Werbung (lokal/regional) in der Höhe von EUR 40.000,- im ersten Jahr, von EUR 50.000,- im zweiten Jahr, von EUR 60.000,- im dritten Jahr, von EUR 80.000,- im vierten Jahr und von EUR 100.000,- im fünften Jahr.

Die Radio Starlet geht davon aus, dass der zu erwartende Marktanteil im Hörfunkwerbemarkt des jeweiligen beantragten Sendegebietes bis zu 10% betragen wird. Die Schaltkosten für Werbespots sollen Montag bis Sonntag von 06.00 Uhr bis 18:00 Uhr EUR 6,-, Montag bis Sonntag von 18:00 Uhr bis 21.00 Uhr EUR 4,- und Montag bis Sonntag von 21:00 Uhr bis 06.00 Uhr EUR 2,- betragen. Hierbei findet keine Differenzierung nach den gleichzeitig beantragten Sendegebietes statt.

Die Radio Starlet geht für alle beantragten Versorgungsgebiete in Kärnten davon aus, dass mit dem Programm „TruckRadio“ im ersten Jahr eine durchschnittliche Reichweite von etwa 2.000 bis 5.000 Hörern je durchschnittlicher Stunde von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr erzielt werden kann, wobei unter Berücksichtigung der Programmausrichtung auf Fernfahrer der Höreranteil in der Nacht im Vergleich zu anderen Radioformaten auf einem höheren Niveau angenommen wird.

### Technisches Konzept

Das von der Radio Starlet vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar. Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ besteht eine beinahe vollständige Überdeckung im Ausmaß von ca. 25.000 Personen (bei 54 dBµV/m), welche aus technischer Sicht aufgrund der Nähe der Sender vermeidbar ist.

## **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (KRONEHIT)**

### Antrag

Der Antrag der KRONEHIT ist auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung der bundesweiten Zulassung, in eventu auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung, in eventu auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ gerichtet.

## Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die KRONEHIT ist eine zu FN 51810t im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 72.672,83 und ist zur Gänze einbezahlt. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist Dr. Ernst Swoboda (seit 21.04.2004). Als Prokurist ist Rüdiger Landgraf gemeinsam mit einem Geschäftsführer vertretungsbefugt (seit 02.11.2007). Ein notariell am 17.09.2004 beurkundeter Gesellschaftsvertrag wurde vorgelegt.

Alleingesellschafterin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH. Die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist eine zu FN 98530y beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 218.018,50. Alleingesellschafterin der Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG.

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. ist eine zu FN 210995m beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.; Kommanditisten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG. sind die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. (50%; Haftsumme EUR 750.000,-) und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. (50%; Haftsumme EUR 750.000,-).

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 208822t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50% die Kommanditisten der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG.; nämlich die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist eine zu FN 5973i beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG sind Hans Dichand (50%; Haftsumme EUR 4,495.872,-) und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (50%; Haftsumme EUR 4,495.872,-).

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 94615s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,-. Gesellschafter der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. sind zu jeweils 50% die Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG; nämlich Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH.

Hans Dichand ist österreichischer Staatsbürger.

Die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH ist eine zu HRB 8338 beim Amtsgericht Essen eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Essen, Deutschland.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist einzige Kommanditistin (Haftsumme EUR 70.000,-) der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG., einer zu FN 255537s beim Handelsgericht Wien eingetragenen Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien, deren unbeschränkt haftende Gesellschafterin die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist.

Der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (bzw. der Privatrado Unterkrnten GmbH, welche als bertragende Gesellschaft mit der Krone Radio Marketing und Beteiligungs GmbH verschmolzen wurde, die ihrerseits gemäß § 5 UmwG unter gleichzeitiger Errichtung der Personengesellschaft Krone-Verlag GmbH & Co Marketing KG umgewandelt bzw. aufgelöst und gelöscht wurde) wurde mit Bescheid der KommAustria vom 17.12.2001, KOA 1.218/01-045, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ für zehn Jahre erteilt und gemäß § 64 Abs. 2 AVG die aufschiebende Wirkung einer Berufung ausgeschlossen. Gegen die der Berufung der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH stattgebende Entscheidung des BKS (22.04.2002, GZ 611.037/001-BKS/2002) erhob die Privatrado Unterkrnten GmbH Beschwerde beim VwGH, welcher mit Erkenntnis vom 25.02.2004, ZI. 2002/04/0157-12, den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit sowie wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufhob. Mit Bescheid vom 25.04.2005, GZ 611.037/0004-BKS/2004 (2. Rechtsgang), erteilte der BKS die Zulassung an die Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH. Die Zulassung der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. (bzw. der Privatrado Unterkrnten GmbH) kann aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der KRONE-Verlag GmbH & Co. Radio Marketing KG. beim VwGH gegen den Bescheid des BKS vom 25.04.2005 (VwGH ZI. AW 2005/04/0038-10) vorerst weiter ausgeübt werden.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., eine zu FN 8321m beim Handelgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien, ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Kronen Zeitung“. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H.; Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG. sind die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (40%; Haftsumme ATS 400.000,-), Hans Dichand (50%; Haftsumme ATS 500.000,-) und die Austria Medien GmbH (10%; Haftsumme ATS 100.000,-) mit Sitz in Essen, Deutschland.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 107826v beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 9,810.832,62. Gesellschafter der KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. sind die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu rund 50,56% und die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co.KG zu rund 49,44%.

Die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 32182b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 727.000,-. Gesellschafter der Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft zu 63,08% und die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. zu 36,92%.

Die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft ist eine zu FN 79711y beim Handelsgericht Wien eingetragene Aktiengesellschaft mit einem Kapital in Höhe von EUR 8,259.236,18.

Die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 96185z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 4,360.500,-. Gesellschafter der Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. sind die RH Anteilsverwaltungs GmbH zu 50% sowie die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH und die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. zu jeweils 25%.

Die RH Anteilsverwaltungs GmbH ist eine zu FN 107963w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 727.000,-; Alleingesellschafterin ist die RAIFFEISEN-HOLDING NIEDERÖSTERREICH-WIEN registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 95970h beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft mit Sitz in Wien.

Die UNIQA Beteiligungs-Holding GmbH ist eine zu FN 174965b beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 5,650.000,-; Alleingesellschafterin ist die

UNIQA Versicherungen AG (FN 92933t beim Handelsgericht Wien; Sitz in Wien), eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital in Höhe von EUR 119,777.808,-.

Die Raiffeisen-Invest-Gesellschaft m.b.H. ist eine zu FN 102180s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,-; Alleingesellschafterin ist die SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H., eine zu FN 33660a beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 40.000,-. Alleingesellschafterin der SALVELINUS Handels- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich Aktiengesellschaft (FN 58882t beim Handelsgericht Wien), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien und einem Kapital in der Höhe von EUR 349,191.921,91.

Die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co.KG ist eine zu HRA 4052 beim Amtsgericht Essen eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Essen, Deutschland.

### Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin

Die KRONEHIT ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk (bundesweite Zulassung) sowie aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2005, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“.

Im Rahmen der bundesweiten Zulassung verbreitet die KRONEHIT „ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung ‚KRONEHIT‘ verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit“.

Hinsichtlich der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ ist festzuhalten, dass diese mit Bescheid des BKS vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, der Radio Starlet zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ zugeordnet wurde (2. Rechtsgang). Gegen den Bescheid des BKS erhob die KRONEHIT, welche bis dahin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.10.2004, KOA 1.213/04-23 (erstinstanzliche Zuordnung an die Radio Villach Privatrado Gesellschaft m.b.H.), und vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-042 (Einbringung der gegenständlichen Übertragungskapazität in die bundesweite Zulassung) „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Verbreitung ihres Hörfunkprogramms nutzte, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser erkannte der Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zu, weshalb über die betreffende Übertragungskapazität derzeit das Programm der KRONEHIT ausgestrahlt wird. Das Beschwerdeverfahren ist noch anhängig.

Im Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ verbreitet die KRONEHIT unter dem Namen „Krone Hit Bregenz“ ein „im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden- Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer zwischen 20 und 39 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich im AC-Format. Das Programmschema beinhaltet Nachrichten, aktuelle Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Wetterberichte, Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise“.

## Geplantes Programm

Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bzw. zum Ausbau (Hauptbegehren und 1. Eventualbegehren) soll das im Rahmen der bundesweiten Zulassung verbreitete Programm „KRONEHIT“ auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet gesendet werden.

Im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet (2. Eventualbegehren) soll das Programm der Antragstellerin unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ (Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein) als eigenständiges Programm verbreitet werden. Zwischen dem Programm für die bundesweite Zulassung und dem Programm für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet besteht inhaltlich kein Unterschied; das Programm wird zeitversetzt – etwa im Rahmen von zehn Sekunden – ausgestrahlt. Es ist ausnahmsweise möglich, lokale Ereignisse ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet lokal zu berücksichtigen.

Das geplante Programm ist ein zu 100% eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm im AC-Format, das sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicher versteht und Serviceanteile, wie Wetter-, Verkehrs- und Veranstaltungsinformationen, und Nachrichten enthält.

Das Musikprogramm im AC-Format orientiert sich am aktuellen österreichischen Musikgeschmack mit einer schwerpunktmäßigen Berücksichtigung der Bedürfnisse der erwachsenen Hörer.

Im gesamten Programm wird österreichischen Content ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Die Moderatoren berichten regelmäßig über Gesprächsthemen aus den Regionen Österreichs, wie auch aus dem Versorgungsgebiet.

Ein wesentlicher Bestandteil des Programms sind die Nachrichten mit Meldungen aus Österreich und der Welt.

Das Programm wird landesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Berichterstattung ist jedoch ein wesentlicher Schwerpunkt des Programms.

Grundsätzlich umfasst das Sendeschema von KRONEHIT folgende Programmflächen:

Die zentrale Sendung ist die Morgensendung, die in der Zeit von 05:00 bis 09:00 Uhr ausgestrahlt wird; Schwerpunkte der Sendung sind Service-Inhalte (Wetter, Verkehr, etc.) und Nachrichten.

Die Vormittagssendung (09:00 bis 14:00 Uhr) versteht sich als unterhaltsamer Begleiter für alle Hörer, die zu dieser Zeit berufstätig sind. In dieser Sendeschiene steht die Musik im Vordergrund, die von kurzen informativen und unterhaltsamen Moderationen begleitet wird.

Die Nachmittagsendung (14:00 bis 18:00 Uhr) konzentriert sich auf Informationen, wie aktuelle Updates über die Verkehrssituation, das Wetter am Abend und Veranstaltungstipps.

In der Abendsendung (18:00 bis 22:00 Uhr) nimmt wiederum die Musik einen großen Stellenwert ein, aber auch die Interaktion mit den Hörern per Telefon und per Internet.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

## Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

In fachlicher Hinsicht verweist die KRONEHIT primär auf ihre bisherige Tätigkeit und ihre Erfahrungen als Hörfunkveranstalterin, die sich insbesondere auf die Bereiche Programmveranstellung, Marketing, Werbezeitenverkauf, Organisation und Unternehmensführung erstrecken.

Dr. Ernst Swoboda ist seit 2002 Geschäftsführer der KRONEHIT; zuvor war er im Verlagsmanagement als Justitiar der Mediaprint sowie als Geschäftsführer von Druckerei- und Verlagsgesellschaften tätig.

Rüdiger Landgraf ist seit 2003 Chefredakteur von KRONEHIT und seit 2007 Programmdirektor. Zuvor war er von 2001 bis 2003 Unterhaltungschef bei Krone Hit R@adio bzw. von 2002 bis 2003 beim Aufbau von „go-tv“ beratend tätig.

Michael Ebeert ist seit 2003 Verkaufsdirektor bei KRONEHIT. Zuvor war er unter anderem als Sales Manager bei der HEROLD Business Data AG, als Marketingleiter bei der KUONI Travel Ltd/Restplatzbörse und als Sales Manager bei der DONAU/STÄDTISCHE Versicherung beschäftigt.

Geschäftsführung, Verkauf, Musikredaktion und Programmleitung werden auch in Bezug auf das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet von den dargestellten bzw. bisher für das Programm KRONEHIT zuständigen Personen – welche teilweise auch in Kärnten tätig sind - übernommen. Der Antragstellerin entstehen sohin keine zusätzlichen Personalkosten.

Die Programmelemente sollen im (demnächst betriebsbereiten) Studio in Klagenfurt oder im zentralen Studio in Wien zusammengestellt werden.

### Finanzielle Voraussetzungen

Betreffend den Antrag auf Erteilung einer Zulassung hat die KRONEHIT einen auf zehn Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr Gewinne ausweist. Eine Gegenüberstellung der kalkulierten Gesamterlöse und Gesamtkosten ergibt für das erste Jahr einen Überschuss von EUR 14.740,- der stetig ansteigt und im zehnten Jahr geplante EUR 57.053,- beträgt.

Die Gesamterlöse setzen sich aus Erlösen aus Eigenvermarktung sowie aus der nationalen Vermarktung über die RMS zusammen und steigen stetig von EUR 75.898,- im ersten auf EUR 132.761,- im zehnten Jahr. Die Gesamtkosten bewegen sich demgegenüber zwischen EUR 61.158,- im ersten und EUR 75.707,- im zehnten Jahr.

Die nationale Werbezeitenvermarktung soll dem österreichweit tätigen Werbezeitenvermarkter RMS übertragen werden; der lokale Werbezeitenverkauf soll durch das bestehende Verkaufsteam der KRONEHIT übernommen werden. Die KRONEHIT legt ihren Berechnungen eine geschätzte Tagesreichweite entsprechend dem bundesweiten Versorgungsgebiet zugrunde und geht beim lokalen Werbezeitenverkauf von Erlösen von EUR 15,- pro Hörer aus. Dabei legt sie eine technische Reichweite von 53.000 Personen zugrunde.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen verweist die KRONEHIT auf ihre Eigenkapitalausstattung, ihre Bonität sowie auf die Kreditwürdigkeit ihrer Gesellschafter. Die KRONEHIT plant die für den Betrieb der technischen Infrastruktur erforderlichen Kosten und Investitionen durch die – aufgrund der größeren Reichweite und damit größeren Hörerzahl – erwarteten höheren Werbeerträge zu finanzieren.

### Technisches Konzept

Das von der KRONEHIT vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ ist vom bestehenden Versorgungsgebiet „Bregenz 91,5 MHz“ der KRONEHIT aufgrund der Topographie und der großen Entfernung jeweils vollständig entkoppelt.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ mit dem Versorgungsgebiet der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT ist gewährleistet; ein durchgehender Empfang wäre möglich. Zwischen diesen beiden Gebieten bestehen Überlappungen im unbewohnten Gebiet.

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen der bundesweiten Zulassung und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bringt die KRONEHIT vor, dass sich Zusammenhänge zwischen diesen beiden Gebieten schon daraus ergeben, dass das Versorgungsgebiet im Bundesgebiet liegt. Es wird darauf verwiesen, dass das Versorgungsgebiet an das von der KRONEHIT schon bisher versorgte Gebiet in Kärnten angrenzt, sodass sich auch regionale und lokale Zusammenhänge – welche auch von Pendlern und Touristen wahrgenommen werden - zwischen dem von der Antragstellerin bisher versorgten Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ ergeben.

## **WELLE SALZBURG GmbH (WELLE SALZBURG)**

### Antrag

Der (Eventual-) Antrag der WELLE SALZBURG richtet sich auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität. (Das Hauptbegehren der WELLE SALZBURG auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazitäten des Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ wurde mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.214/08-001, abgewiesen.)

Die WELLE SALZBURG hat mit im Wesentlichen gleichen Inhalt noch andere (wieder ausgeschriebene) Versorgungsgebiete beantragt, nämlich u.a. „Raum Wörthersee und Stadt Villach“.

### Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die WELLE SALZBURG ist eine zu FN 156035 p beim LG Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals (Salzburg) und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,-. Als selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert seit 11.03.1997 Mag. Stephan Prähauser.

Gesellschafter der WELLE SALZBURG GmbH sind mit einem Anteil von 80% Mag. Stephan Prähauser und mit einem Geschäftsanteil von 20% Richard Lax. Beide Gesellschafter besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft; entsprechende Staatsbürgerschaftsnachweise wurden der KommAustria vorgelegt. Ein notariell am 19.07.2001 beglaubigter Gesellschaftsvertrag wurde der KommAustria ebenfalls vorgelegt.

Die WELLE SALZBURG selbst ist persönlich haftende Gesellschafterin der WELLE SALZBURG GmbH & Co KG, einer zu FN 157145 x beim LG Salzburg eingetragenen Kommanditgesellschaft. Deren Kommanditisten sind einerseits Mag. Stephan Prähauser mit einer Vermögenseinlage von ATS 6.000.000,- sowie Richard Lax mit einer Vermögenseinlage von ATS 1.500.000,-. Die WELLE SALZBURG GmbH & Co KG verfügt über keine Hörfunkzulassung nach dem Privatradiogesetz.

Mag. Stephan Prähauser und Richard Lax sind weiters – ebenfalls im Verhältnis 80:20 – Gesellschafter der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. (FN 142752f beim LG Salzburg), deren selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer wiederum Mag. Stephan Prähauser ist. Dieses Unternehmen ist u.a. im Bereich der Beratung und Vermarktung von verschiedenen Rundfunkveranstaltern österreichweit tätig.



Mag. Stephan Prähauser hält ferner im Ausmaß von 75,1% eine Beteiligung an der Welle 1 Privatrado GmbH (FN 269375s beim HG Wien), welche als Antragstellerin im mittlerweile rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren um die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Wien 98,3 MHz“ auftrat (Zulassungsinhaber: Sunshine Radio GmbH), sowie eine Beteiligung im Ausmaß von 24,75% an der VISCON Immobilientreuhand GmbH i.L. (FN 215014y beim LG Salzburg), welche nicht mehr operativ tätig ist und sich im Liquidationsstadium befindet.

Weiters ist Mag. Stephan Prähauser selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. (FN 216631 a beim LG Steyr), welche administrative und organisatorische Tätigkeiten für Mag. Irmgard Savio, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ ausübt.

Richard Lax hält eine Beteiligung im Ausmaß von 33,3 % an der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH (FN 161753 y beim LG Salzburg), welche die ihr mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.413/7-RRB/97, zugeteilte Hörfunkzulassung für das Versorgungsgebiet „Innergebirg“ in die mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-01, der KRONEHIT erteilte bundesweite Hörfunkzulassung eingebracht hat. Die Zulassung der Pinzgau/Pongau/Lungau Radio GmbH ist erloschen.

#### Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter

Der WELLE SALZBURG wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2005 (im 2. Rechtsgang), GZ 611.091/0001-BKS/2005, für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 106,2 MHz“ erteilt. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 16.12.2003, GZ 611.091/004-BKS/2003, wurde der WELLE SALZBURG die Übertragungskapazität „S JOHANN PONG 2 (Sternlehen) 107,5 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg 106,2 MHz und Salzachtal“ umbenannt. Mit (rechtskräftigem) Bescheid der KommAustria vom 19.01.2006, KOA 1.415/06-001, wurden der WELLE SALZBURG die Übertragungskapazitäten „ZELL AM SEE 1 (Bruck Glocknerstraße) 107,1 MHz“ und „SAALFELDEN 2 (Huggenberg) 104,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes zugeordnet und das Versorgungsgebiet in „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ umbenannt. Die WELLE SALZBURG veranstaltet in diesem Versorgungsgebiet für die Dauer von zehn Jahren bis 20.06.2011 das Hörfunkprogramm „Welle 1 Salzburg“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, wurde der WELLE SALZBURG für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms („Well 1 Linz“) für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt. Dieser Bescheid ist nicht rechtskräftig. Das genehmigte Programm „umfasst ein größtenteils eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm mit hohem Lokalbezug für die Kernzielgruppe der 10 bis 39 Jährigen. Das Musikprogramm ist im "Hot AC"-Format mit einer Erweiterung in Richtung "Current based AC" und "CHR" gestaltet. Es umfasst aktuelle Hits sowie die Hits der letzten zehn Jahre und berücksichtigt zudem österreichische und regionale bzw. lokale Musik. Der 30%-ige Wortanteil richtet den Fokus auf den Raum Linz und umfasst neben den überregionalen Nachrichten, Servicemeldungen und Berichten aus den Bereichen Sport, Kultur und Gesellschaft insbesondere regelmäßige Lokalnachrichten und lokale Rubriken sowie dreimal täglich Sendeflächen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind. Insgesamt fokussiert der überwiegende Teil der ausgestrahlten Beiträge auf die Region Linz und Umgebung.“

Das Hörfunkprogramm der WELLE SALZBURG wird seit Dezember 2003 überdies im gesetzlich zulässigen Ausmaß als Mantelprogramm von der Hörfunkveranstalterin Mag. Irm-

gard Savio in dem ihr zugeordneten Versorgungsgebiet „Oberösterreichischer Zentralraum“ übernommen.

### Beantragtes Programm

Die WELLE SALZBURG beabsichtigt im gegenständlichen Versorgungsgebiet ein 24 Stunden Vollprogramm für die Alters-Kernzielgruppe der 14 bis 39 Jährigen zu senden, welches hinsichtlich Konzept und Schema dem bereits im bestehenden Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ ausgestrahlten Programm „Welle 1 Salzburg“ entspricht.

Unter der Bezeichnung „Welle 1 Kärnten“ soll ein junges, modernes Pop-Radio im Hot AC-Format mit hohem Lokalbezug für ein junges, urbanes Publikum verbreitet werden, das an junger, aktueller und moderner Musik und entsprechenden Informationen interessiert ist (Motto: „Sind wir zu laut, bist du zu alt“). Das Programmformat der WELLE SALZBURG soll zwischen den Formaten von Ö3 und FM4 sowie KRONEHIT angesiedelt sein und sich deutlich von den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits verbreiteten Formaten unterscheiden, die nach Ansicht der Antragstellerin auf ein eher älteres Publikum abzielen; auf diese Weise soll eine Lücke auf dem Radiomarkt im „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ geschlossen werden. Durch die Einbindung von „älteren“ Titeln und den Welle 1–Top 40, die durch die hauseigene Chartshow ermittelt werden, soll ein breites Musikspektrum abgedeckt werden, das sich an junge und jung gebliebene Kärntner richten will.

Ziel ist die Personifizierung der einzelnen Sendestrecken auch auf Welle 1 Kärnten und damit die Identifizierbarkeit des Hörers mit dem Sender. Bestandteil jeder Moderation wird daher die Senderkennung, Frequenz und der Slogan von Welle 1 Kärnten sein, wobei dies individuell von jedem Moderator präsentiert werden soll.

Das Hauptaugenmerk soll auf der Lokalität des Programms liegen und dementsprechend die Berichterstattung aus Kärnten für Kärnten erfolgen. Dennoch sollen Synergieeffekte mit dem Salzburger Team nicht ungenutzt bleiben, etwa im Hinblick auf die Weltnachrichten und die Berichterstattung von sportlichen und kulturellen Großereignissen. Es ist jedoch vorgesehen, die Kooperation der Kärntner mit der Salzburger Redaktion auf einzelne Ereignisse bzw. einzelne Sendungen zu beschränken.

Grundsätzlich sollen die Sendeflächen von 06:00 bis 22:00 Uhr moderiert sein. Die nicht moderierten Sendeflächen im Nachtprogramm (von 22:00 bis 06:00 Uhr) sollen mit lokalen Patronanzen ausgestattet werden. Von Donnerstag bis Samstag ist vorgesehen, die moderierte Sendefläche bis 24:00 oder 02:00 Uhr auszudehnen. Um aktuelle Ereignisse sofort auf Sendung zu bringen und so die Regionalität herausheben zu können, soll es allerdings keine starre Bindung an Sendezeiten geben; dies betrifft vor allem die Berichterstattung auf redaktioneller, als auch auf Serviceebene im Hinblick auf Großereignisse (wie z.B. die EURO 2008).

Die Welt- und Österreichnachrichten sollen von externen Anbietern produziert und zugeliefert werden, wobei Anbieter wie Kronehit, Arabella oder andere dafür in Frage kommen. Derzeit besteht eine Kooperation der Antragstellerin mit der KRONEHIT, wobei keine Nachrichten der Kronen-Zeitung bezogen, noch KRONEHIT-Nachrichten ausgestrahlt werden; die von der KRONEHIT bezogenen Nachrichten werden für die WELLE SALZBURG produziert und nicht übernommen. In der ergänzenden Stellungnahme vom 19.07.2007 stellt die WELLE SALZBURG auch die Möglichkeit in Aussicht, die Weltnachrichten in Zukunft eigen zu produzieren; die Entscheidung soll nach Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet getroffen werden. Die Welt- und Österreichnachrichten sollen zwischen 06:00 und 20:00 Uhr jeweils zur vollen Stunde gesendet werden.

Die Lokalnachrichten bezogen auf das Versorgungsgebiet und das Bundesland, in dem das Versorgungsgebiet liegt, werden selbst produziert und sollen um 06:30 Uhr, 07:30 Uhr, 08:30 Uhr, 12:30 Uhr, 16:30 Uhr und 17:30 Uhr ausgestrahlt werden. Zusätzlich sind täglich drei Sendeflächen vorgesehen, die ausschließlich der lokalen Berichterstattung vorbehalten sind („Welle 1 aktuell“; von 07:05 bis 07:20 Uhr; 12:05 bis 12:50 Uhr und 17:05 bis 17:20 Uhr). Vor den Lokalnachrichten wird ein Werbeblock ausgestrahlt, welcher derzeit von der „Kronen Zeitung“ gebucht ist, die darin auf die Schlagzeilen in der aktuellen Ausgabe verweist. Eine ähnliche Marketingidee möchte die Antragstellerin auch für das gegenständliche Versorgungsgebiet umsetzen, wobei der Werbepartner noch nicht feststeht.

Wetter- und Verkehrsinformationen (national und regional) sollen jeweils zur vollen und halben Stunde gesendet werden. Darüber hinaus sollen viermal täglich lokale Veranstaltungshinweise aus dem Bundesland Kärnten gebracht werden. Die Antragstellerin plant weiters jeden Sonntag die Sendung „Welle 1 Backstage“, in der von 10:00 bis 12:00 Uhr österreichische Themen, Gäste aus Politik, Gastronomie und Szene präsentiert werden sollen.

Im Unterhaltungsprogramm sollen sich die Beiträge großteils auf das Bundesland Kärnten und das Versorgungsgebiet konzentrieren, wobei konkretere Angaben dazu, welche Programmelemente in inhaltlicher Hinsicht die lokalen Interessen im Versorgungsgebiet widerspiegeln sollen, nicht gemacht wurden. Es soll eine tägliche Berichterstattung zum Thema Sport in Kärnten erfolgen, in dem über alle Bundesliga-Spiele berichtet wird und auch ausführliche Hintergrundberichte zu allen Sportarten die Kärnten bewegen – Beach-Volleyball oder Eishockey – präsentiert werden. Das gesellschaftliche Leben Kärntens – Berichte über Bälle, Vernissagen, Premieren und Society-Events – wird in der Sendung „Welle 1 vor Ort“ präsentiert werden.

Weiters ist am Standort Kärnten die Zusammenarbeit mit ansässigen Kulturinitiativen wie etwa dem Siemens-Forum oder dem Casineum Velden geplant. Geplant sind überdies die Förderung von Kärntner Nachwuchsmusikern in Gestalt von Konzert-Veranstaltungen, Songwettbewerben und Radio-Präsentationen von neuen CDs, sowie gezielte Veranstaltungshinweise zur Belebung des Kärntner Kulturgeschehens. Die Antragstellerin bekennt sich zu einer „angewandten“ Österreicher-Quote im Musikprogramm und möchte den Anteil österreichischer Produktionen im Musikprogramm der Welle 1 konstant über zehn Prozent halten.

Das Verhältnis Musik zu Wort wird etwa 70 zu 30 Prozent betragen.

Folgende regelmäßige Rubriken sind im Programm vorgesehen: Viermal täglich (außer an Sonntagen) wird der „WELLE 1 POWERTIP – Was ist los in Stadt und Land“, der Veranstaltungskalender für coole Leute, sowie dreimal täglich der „WELLE 1 HOT SPOT – Wissenswertes und Unterhaltsames aus der Welt der Stars“ ausgestrahlt. Fixe Sendungsbestandteile sind von Montag bis Freitag die „NEUVORSTELLUNG DES TAGES“ (jeden Tag ein Hit auf Probe – besteht er die Anforderungen, auf Welle 1 gespielt zu werden?), der „WELLE 1 FAVOUR HIT“ (stimmt ab, welcher Hit um 21:30 Uhr in voller Länge gespielt werden soll – jeden Tag stehen drei zur Auswahl) und der „WELLE 1 SPORT“ (die Topinfos mit O-Tönen aus dem Sport). Am Donnerstag wird „CINEMASCOPE“, die wöchentliche Filmkritik des neu angelaufenen Topfilms mit detaillierter Inhaltsbeschreibung und Wertung, und von Freitag bis Sonntag der „WELLE 1 MOVIE FLASH“ (alle neu angelaufenen Kinofilme kurz beschrieben und bewertet) gesendet.

Als Programmschema wurden Sendungsnamen und Sendezeiten vorgelegt.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche und organisatorische Voraussetzungen

Zur Darlegung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb im beantragten Versorgungsgebiet beruft sich die Antragstellerin im Wesentlichen auf ihre Gesellschafterstruktur und ihre bisherige Tätigkeit als Veranstalterin des Hörfunkprogramms Welle 1 Salzburg seit dem Jahr 1998. Zu den fachlichen Voraussetzungen verweist die WELLE SALZBURG zudem auf die langjährige Erfahrung beider Gesellschafter in der Radio-, Werbe und Musikszene.

Mag. Stephan Prähauser, Gesellschafter und selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der WELLE SALZBURG, verfügt über langjährige Erfahrungen in der Radio-, Werbe- und Musikszene. Als Jugendlicher war er als freier Mitarbeiter bei der AZ (Salzburger Tagblatt) und bei den Flachgauer Nachrichten in den Bereichen Lokalpolitik und Sport tätig. Ab 1994 arbeitete er bei Radio Melody mit. Seit 1995 ist er in den Bereichen Medien, Werbung, Marketing, Verkauf und Public Relations selbständig tätig (Gründung der salcon public relations und Werbeproduktions- und Beratungsgesellschaft m.b.H. im Jahr 1996). In den Jahren 1996/1997 hat er die WELLE SALZBURG gegründet; seit dem Start des Programms Welle 1 Salzburg am 01.04.1998 ist Mag. Stephan Prähauser als geschäftsführender Gesellschafter tätig. Im Jahr 1999 schloss er das Studium der Publizistik, Kommunikationswissenschaft und Politikwissenschaften ab (Thema der Diplomarbeit: Liberalisierung des Rundfunks am Beispiel Radio Melody und Welle Salzburg). Seit dem Jahr 1999 ist Mag. Stephan Prähauser Gastvortragender und die WELLE SALZBURG offizieller Ausbildungsbetrieb der Universität Salzburg. Im Oktober 2003 übernahm Mag. Stephan Prähauser auch die Geschäftsführung der Radio Steyr Betriebsgesellschaft m.b.H. Seit 1998 hat er diverse Privatradios (Welle 1 Linz 92,6; Unsere Welle Steyr; Radio Waldviertel; Welle 1 Innsbruck; City Radio Salzburg) in kaufmännischen und technischen Belangen beraten.

Mag. Stephan Prähauser soll die organisatorische Gesamtleitung des operativen Geschäftsbetriebs innehaben und hierzu über die gesetzliche Normalarbeitszeit hinaus für die Antragstellerin tätig werden.

Darüber hinaus soll nach dem verfahrenseinleitenden Antrag das Team im gegenständlichen Versorgungsgebiet aus sechs bis sieben Mitarbeitern bestehen, wobei zwischen drei und vier Personen redaktionell und drei Personen im Verkauf beschäftigt werden sollen. Dies trotz der relativ geringen technischen Reichweite, wobei die WELLE SALZBURG plant, weitere Übertragungskapazitäten in Kärnten zu erschließen. Im Widerspruch dazu stehen die Ausführungen im Schreiben vom 20.12.2007, da die hiermit vorgelegte finanzielle Planungrechnung von deutlich niedrigeren Kosten – insbesondere im Personalbereich – ausgeht. Der wirtschaftliche Erfolg soll durch Synergieeffekte mit dem bereits in Salzburg tätigen Team gesichert werden, indem in administrativer Hinsicht auf schon bestehende Strukturen zurückgegriffen werden kann, etwa bei der technischen Betreuung, beim Research, beim Marketing und bei Gewinnspielen sowie beim überregionalen Verkauf.

Laut Angaben der Antragstellerin liegen bereits teilweise Zusagen von Medienmitarbeitern vor, die sie aus Konkurrenzschutzgründen namentlich nicht nennen kann. Folgende bestehende Mitarbeiter der WELLE SALZBURG sollen in Kärnten eine eigenständige Redaktion bilden und dorthin „wechseln“ bzw. mit der eigenständigen Produktion des Programms in Kärnten beschäftigt sein:

Das Team wird vor Ort von Sabrina Millautz verstärkt, der allein oder gemeinsam mit einem weiteren Mitarbeiter die Studioreitung bzw. Position der Programmchefin zukommen soll. Frau Millautz ist seit etwa einem Jahr in der Musikredaktion der Welle 1 Salzburg tätig und verfügt über einen Abschluss (Bachelor) in Publizistik und Kommunikationswissenschaften mit Schwerpunkt auf Public Relations, welches sie als Magisterstudium fortsetzt. Ihre beruflichen Stationen umfassen Tätigkeiten bei Plus Promotion (Werbetätigkeiten), Red Bull/Carpe Diem, der Werbeagentur Studio 10 (Marken- und Projektmanagement), Golf-Friends Vermittlungs-GmbH (Magazingestaltung) sowie u.a. in der Redaktion des Magazins BESTENS.

Für die Bereich Musik und Technik wird Thomas Lochmann verantwortlich zeichnen, der berufliche Erfahrungen bei diversen Studiotätigkeiten (Plattenaufnahmen, Sounddesign, Arrangements, Zusammenarbeit mit Ochestern udgl.) gesammelt hat und für die Sendungsproduktion bei der Antragstellerin tätig werden soll. Hierbei soll ihn Georg Pollak unterstützen, der über spezifische Berufserfahrungen im Radiobereich aufgrund zahlreicher Tätigkeiten bei Radios (Praktika und weitere Tätigkeiten) verfügt. Unter anderem war er als Moderator für die Antragstellerin tätig und arbeitete auch bei Antenne Salzburg/Tirol/Wien und Oberösterreich und ist seit 2007 Chefredakteur bei der Antragstellerin.

Für den Bereich Verkauf und Marketing werden Evelyn Derfler und Neele Kerkmann verantwortlich zeichnen, wobei Frau Kerkmann auch im Bereich Moderation und News den zuständigen Bereichsleiter unterstützen wird. Sie verfügt über einen Studienabschluss in angewandten Kulturwissenschaften mit den Hauptfächern Sprache und Kommunikation, Betriebswirtschaftslehre sowie Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. Überdies verfügt sie über berufliche Erfahrungen im redaktionellen Bereich.

Evelyn Derfler verfügt über einen Abschluss (Bachelor) in Kommunikationswissenschaften mit Schwerpunkt auf Public Relations, und setzt dieses Studium fort. Sie hat berufliche Erfahrung im Bereich Marketing und Eventplanung aufgrund von Tätigkeiten bei der Agentur Objektwerbung-Salzburg und der Firma Alldirekt und ist derzeit bei der Antragstellerin im Bereich Werbeberatung und Kommunikations-Marketing tätig.

Ein Studio soll im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet errichtet werden, wobei die Antragstellerin über die Studioeinrichtung laut ihren Angaben verfügt; für die Errichtung der technischen Anlagen wird die Firma Radio Television-Technology beauftragt werden.

#### Finanzielle Voraussetzungen

In finanzieller Hinsicht führte die Antragstellerin aus, dass die Investitionen in den Sendebetrieb und den laufenden Programmbetrieb über Einnahmen aus Werbezeitenverkäufen und sonstige Vermarktungsaktivitäten finanziert werden sollen. Die Anfangsinvestitionen in die Sendetechnik werden über Bankkredite finanziert, die durch die Bonität der WELLE SALZBURG und ihrer Gesellschafter gewährleistet werden soll. Darüber hinaus legte die Antragstellerin eine Finanzierungszusage ihres Geschäftsführers Mag. Stephan Prähauser über einen Betrag von EUR 35.000,- für die Aufnahme des Sendebetriebs vor, die dieser in Form einer Bürgschaftserklärung gegenüber einem Bankinstitut oder direkter Zurverfügungstellung dieser Summe bereitstellen möchte.

Zur vorgelegten Kosten- und Erlösplanung wurde zunächst angegeben, dass diese grundsätzlich vorsichtig angesetzt wäre. In der Erlösplanung geht die Antragstellerin ursprünglich für das erste Geschäftsjahr von Gesamterlösen in Höhe von EUR 380.000,- aus, die sich aus lokal bzw. regional erzielten Erlösen in Höhe von EUR 300.000,- und über die RMS erwirtschafteten nationalen Erlösen in Höhe von EUR 70.000,- sowie sonstigen Erlösen in Höhe von EUR 10.000,- zusammensetzen. Für die Gesamtaufwendungen veranschlagt die Antragstellerin im ersten Jahr insgesamt EUR 668.200,-. Für das zweite Geschäftsjahr nimmt sie Erlöse in Höhe von EUR 612.000,- und auch Kosten in Höhe von EUR 725.805,- an. Im dritten Geschäftsjahr plant die Antragstellerin Erlöse in Höhe von EUR 824.000,- und Kosten in Höhe von EUR 755.638 und geht somit von einem positiven Betriebsergebnis im dritten Jahr aus. Im vierten Betriebsjahr werden Erlöse in Höhe von EUR 1.006.000,- angesetzt. Den Break Even erwartet die WELLE SALZBURG im fünften Geschäftsjahr, wobei sie hierbei von stetig steigenden Erlösen vor allem im Bereich der lokalen Vermarktung ausgeht.

Der von der WELLE SALZBURG zunächst vorgelegte Businessplan für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ist mit dem Businessplan aus dem Antrag betreffend das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (welches über eine technische Reichweite von ca. 260.000 Personen verfügt) vollständig ident. In der mündlichen Verhand-

lung am 03.10.2007 betreffend das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ hielt die Antragstellerin hierzu fest, dass der Businessplan für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ „der richtige“ ist.

In Widerspruch dazu steht das am 20.12.2007 der KommAustria übermittelte Schreiben vom selben Tag, welchem eine völlig andere Kosten- und Erlösplanung für die Versorgungsgebiete „Spittal an der Drau“ bzw. „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ beigelegt wurde. In dem Schreiben verweist die WELLE SALZBURG auf ihr angebliches Vorbringen in den mündlichen Verhandlungen zu den Versorgungsgebieten „Spittal an der Drau“ und „Raum Wörthersee und Stadt Villach“, wonach die in diesen Verfahren jeweils vorgelegten Finanzpläne beide Kärntner Versorgungsgebiete („Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Spittal an der Drau“ bzw. in eventu „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“) umfasst hätten. Sollte die KommAustria der Antragstellerin nicht die Zulassung für die Gebiete „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Spittal an der Drau“ oder in eventu „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ gemeinsam erteilen – so die WELLE SALZBURG weiters –, würden sich die Finanzpläne aufgrund der dann geringeren technischen Reichweiten in den jeweiligen Versorgungsgebieten verändern, weshalb die KommAustria ersucht werde, ihrer Entscheidung den neuen Finanzplan für „Spittal an der Drau“ bzw. „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ zugrunde zu legen.

Der mit Schreiben vom 20.12.2007 vorgelegte Finanzplan sieht im Vergleich zum ursprünglich vorgelegten deutlich geringere Erlöse und Kosten vor. Für das erste Geschäftsjahr werden Gesamterlöse in Höhe von EUR 98.800,- veranschlagt, die sich aus lokal bzw. regional erzielten Erlösen in Höhe von EUR 78.000,- und über die RMS erwirtschafteten nationalen Erlösen in Höhe von EUR 18.200,- sowie sonstigen Erlösen in Höhe von EUR 2.600,- zusammensetzen. Für die Gesamtaufwendungen werden im ersten Jahr insgesamt EUR 173.732,- angenommen.

### Technisches Konzept

Das von der WELLE SALZBURG vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar. Aufgrund der geographischen Entfernung bestehen keine Überschneidungen des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes zu den Versorgungsgebieten „Stadt Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“, „Linz 91,8 MHz“ und „Oberösterreichischer Zentralraum“.

## **Stellungnahmen des Rundfunkbeirates und der Landesregierung**

Der Rundfunkbeirat hat in seiner Sitzung vom 14.11.2007 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz folgende Stellungnahme zu den verfahrensgegenständlichen Anträgen abgegeben:

*Der Rundfunkbeirat empfiehlt die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ alternativ an die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG oder die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG.*

*Der Rundfunkbeirat begründet diese Empfehlung damit, dass unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt, aber auch im Hinblick auf den Lokalbezug im Programm, das „Gute-Laune“-Format zu bevorzugen ist. Wegen des programmlichen Gleichklanges zwischen der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG und der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG beurteilt der Rundfunkbeirat die Zuordnung an eine der beiden Antragstellerinnen als gleichwertige Alternativen.*

Am 12.09.2007 langte die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung ein, worin diese

*„empfiehlt die Zulassung für das Versorgungsgebiet ‚Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein‘ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz an ‚Radio Harmonie‘ bzw. ‚Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG‘ zu vergeben.“*

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2007 sowie den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria, des Bundeskommunikationssenates und des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuch- und Handelsregisterauszügen nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Kärntner Landesregierung ergeben sich aus den entsprechenden Protokollen bzw. dem Schreiben der Landesregierung.

Die Feststellungen zu den im gegenständlichen Versorgungsgebiet bereits empfangbaren Radioprogrammen, zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte sowie dahingehend, ob und in welchem Ausmaß die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die jeweiligen Antragsteller eine Doppelversorgung im Sendegebiet (bzw. Überschneidungen mit gesellschaftsrechtlich verbundenen Unternehmen) entstehen würde, ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek vom 29.08.2007, KOA 1.212/07-010. und – betreffend die Gewährleistung der durchgehenden Hörbarkeit des Programms im Falle einer Erweiterung des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ um das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet - auch aus seinen Aussagen in der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2007.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen glaubwürdig.

Insbesondere ist hinsichtlich einzelner Antragsteller Folgendes hervorzuheben:

Zur Lokalradio Gute Laune und Privatrado Wörthersee: Die Feststellungen zum Nichtbestehen von Treuhandverhältnissen oder Vorkaufsrechten bzw. sonstige Abreden zugunsten der Styria Medien AG bzw. dem Plan einer neuerlichen (mittelbaren) Veräußerung von Anteilen der Privatrado Wörthersee bzw. der Lokalradio Gute Laune an die Styria Medien AG beruhen auf dem glaubwürdigen Vorbringen der Privatrado Wörthersee und Lokalradio Gute Laune insbesondere in der mündlichen Verhandlung am 03.10.2007, dem offenen Firmenbuch und dem vorgelegten Abtretungsvertrag vom 15.06.2007 sowie den eidesstattlichen Erklärungen der Gesellschafter bzw. Kommanditisten der Lokalradio Beteiligungs GmbH bzw. Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG, welche die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 27.11.2007 und 03.12.2007 übermittelten. Daran vermag auch nicht das Vorbringen insbesondere der Radio Arabella in der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2007 und der KRONE mit Schreiben vom 04.12.2007 und 28.12.2007 etwas zu ändern, da diese u.a. lediglich mit Verdachtsgründen und Indizien (z.B. zum Antragszeitpunkt bestehende Nutzungsrechte betreffend die Marke Radio Harmonie; mögliche Sicherheitsleistung für den Kontokorrentkreditvertrag; Beschäftigung des Mag. (FH) Gerhard Pemberger bei Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH) argumentieren, welche insbesondere mit dem Schreiben der Antragstellerin vom 27.11.2007 und vom 04.12.2007 entkräftet werden konnten. Dies gilt insbesondere auch für das Nichtbestehen von Treuhandverhältnissen, welches schon im Antrag der Privatrado Wörthersee bzw. Lokalradio Gute Laune vorgebracht und in der mündlichen Verhandlung wiederholt wurde. Vom PrR-G wird auch nicht gefordert, das treuhändige

Halten von Anteilen vertraglich auszuschließen sondern im Fall des Bestehens solcher Vereinbarungen diese offen zu legen. Ebenso können auch nicht aus dem Bestehen einer identen Geschäftsanschrift der Lokalradio Beteiligungs GmbH und Styria Medien AG (Schönau-gasse 64, 8010 Graz), welche wohl (noch) aus der bisherigen gesellschaftlichen Verbindung resultieren, zukünftige programmliche oder sonstige Kooperationen abgeleitet werden. Im Firmenbuch war Mag. (FH) Gerhard Pemberger zwar zum Antragszeitpunkt als einer von zwei Geschäftsführern der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH (bis 06.11.2007 - Antrag auf Änderung beim Firmenbuchgericht eingelangt am 30.10.2007) sowie der Privat-Radio Betriebs GmbH (bis 24.07.2007 - Antrag eingelangt am 21.06.2007) eingetragen (Anteile beider Gesellschaften wurden von der Styria Medien AG bis zum 28.11.2007 [Mur-Mürztal Radio-betriebs GmbH] bzw. 25.07.2007 [Privat-Radio Betriebs GmbH] – mittelbar - gehalten). Auch dies kann jedoch nicht dazu führen, Kooperationen mit der oder geplante Anteils (rück-)übertragungen an die Styria Medien AG nahezu legen, zumal – wie auch die Antrag-stellerinnen in der mündlichen Verhandlung ausgeführt haben – der Rückzug von Mag. (FH) Pemberger aus der Styria Medien AG – und daher auch von Tochterunternehmungen schon vor dem Antragszeitpunkt beschlossen, aber teilweise nicht im Firmenbuch eingetragen bzw. beantragt wurde. Die KRONE moniert in ihrer Stellungnahme vom 04.12.2007 und 28.12.2007, dass die Erklärungen der Gesellschafter bzw. Kommanditisten der Lokalradio Beteiligungs GmbH bzw. Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG es nicht ausschließen, dass unwiderrufliche Abtretungsangebote gegenüber der Styria Medien AG oder – im Kur-zen – nahe stehenden Personen abgegeben wurden. Das Nichtbestehen solcher Nebenab-reden hat die Lokalradio Gute Laune und Privatrado Wörthersee aber bereits in der mündli-chen Verhandlung glaubwürdig versichert. Welche entscheidende Aussagekraft im Übrigen der Ausschluss programmlicher oder sonstiger Kooperationen zwischen der Lokalradio Gute Laune oder der Privatrado Wörthersee und der Styria Medien AG durch Gesellschafter bzw. Kommanditisten der Lokalradio Beteiligungs GmbH bzw. Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG im Vergleich zum glaubwürdigen eigenen Vorbringen der Antragsteller (zB Über-nahme der Weltnachrichten und prinzipieller Ausschluss von Kooperationen, vgl den Ver-weis auf die Verhandlung betreffend Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Vil-lach“ in der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2007) zukommen soll, ist nicht ersichtlich.

Zu Radio Arabella: Nach den Angaben der Radio Arabella in den Antragsunterlagen vom 19.06.2007 sowie den Aussagen der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2007 baut ein erfolgreiche Bewirtschaftung des Versorgungsgebiets „Raum Spital/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ auf der (von Radio Arabella ebenfalls bean-tragten) Zulassung im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ auf und wurden auf dieser Grundlage die Budgets für den Antrag betreffend „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ errechnet. 95% des Programms gestaltet im Versorgungsgebiet sind für den Fall der Zuordnung des Versorgungsgebiets „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ und „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ geplant und wird dieses in die-sem Fall in den beiden Gebieten ident ausgestrahlt. Auch die Personalplanung baut auf der Zulassungserteilung im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ auf. Die KommAustria betrach-tet die Angaben der Radio Arabella als glaubwürdig. Die Gestaltung des konkret dargestell-ten, geplanten Programms für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet baut daher auf der Erteilung einer Zulassung im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ auf. Ohne eine solche Zulassung ist die Produktion des dargestellten Programms daher fachlich, finanziell und organisatorisch nicht möglich.

Zu KRONEHIT: Die Feststellung, dass im Falle einer Zulassungserteilung (2. Eventualbe-gehren) zwischen dem Programm für die bundesweite Zulassung und dem Programm für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet inhaltlich kein Unterschied besteht und das Programm zeitversetzt – etwa im Rahmen von 10 Sekunden – ausgestrahlt wird, beru-hen auf den glaubwürdigen Aussagen in der mündlichen Verhandlung vom 03.10.2007. Dies gilt auch dafür, dass es ausnahmsweise möglich ist, lokale Ereignisse ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet lokal zu berücksichtigen.



Zu WELLE SALZBURG: Die (Feststellung zur) technischen Reichweite des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ ist notorisch bzw. wird auch im Gutachten des Amtssachverständigen Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann vom 05.09.2007, KOA 1.211/07-8, betreffend das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (welches der WELLE SALZBURG zugestellt wurde) schlüssig und nachvollziehbar angegeben.

Die Feststellungen, wonach die WELLE SALZBURG (ursprünglich) ein lokales aus sechs bis sieben Mitarbeitern bestehendes Team trotz der geringen technischen Reichweite des gegenständlichen Versorgungsgebietes aufzubauen plant, beruhen auf den Angaben der WELLE SALZBURG in den Antragsunterlagen vom 19.06.2007.

In unlösbarem Zusammenhang damit stehen die Feststellungen zu den finanziellen Planungen der WELLE SALZBURG für „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“. Diese gründen zunächst darauf, dass die WELLE SALZBURG im gegenständlichen Verfahren eine mit ihrem Antrag (vom 19.06.2007, KOA 1.211/07-004) im Verfahren über die Vergabe des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ identische Kosten- und Erlösplanung vorgelegt hat. Schon im Hinblick auf die technische Reichweite des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (ca. 260.000 Einwohner), das mehr als acht mal so groß ist wie „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ (ca. 30.000 Einwohner), ist die ursprünglich vorgelegte Erlösplanung als nicht realistisch anzusehen. Im Rahmen der am 03.10.2007 durchgeführten mündlichen Verhandlung betreffend das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ erklärte die Antragstellerin zu den identischen Businessplänen befragt, dass die für das dort verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ vorgelegte Kosten- und Erlösplanung „die richtige“ sei.

Die ursprüngliche Kosten- und Erlösplanung der WELLE SALZBURG für „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ hält aber auch keinem Vergleich mit den anderen im gegenständlichen Verfahren vorgelegten Planrechnungen stand, welche allesamt von wesentlich geringeren Einnahmenerwartungen ausgehen und damit – angesichts der zu erwartenden technischen Reichweite – insgesamt realistischer scheinen.

Betreffend die nachträglich mit Schreiben vom 20.12.2007 vorgelegte finanzielle Planungrechnung ist festzuhalten, dass – anders als von der Antragstellerin behauptet - weder in den Antragsunterlagen vom 19.06.2007, noch in der mündlichen Verhandlung am 03.10.2007 betreffend das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ dargelegt wurde, dass sich der für das gegenständliche Versorgungsgebiet vorgelegte Finanzplan auch auf das zeitgleich beantragte Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ beziehe. In der mündlichen Verhandlung am 03.10.2007 betreffend das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ hielt die Antragstellerin vielmehr fest, dass der Businessplan für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ „der richtige“ ist.

Aufgrund der offensichtlich in Widerspruch zu den Antragsunterlagen und den Ausführungen in der mündlichen Verhandlung stehenden Erklärungen im Schreiben vom 20.12.2007 ist es somit nicht möglich festzustellen, aufgrund welcher Erlös- und Kostenplanung die Finanzierung der für das gegenständliche Versorgungsgebiet beantragten Hörfunkveranstaltung nun tatsächlich erfolgen soll. Insofern ist auch unklar, von welchen organisatorischen Planungen die WELLE SALZBURG ausgeht, zumal die mit Schreiben vom 20.12.2007 vorgelegte finanzielle Planungrechnung von deutlich niedrigeren Kosten – insbesondere im Personalbereich – ausgeht.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Behördenzuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

## 4.2. Ausschreibung

Die KommAustria veranlasste am 03.04.2007 gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G unter der GZ KOA 1.212/07-001 die Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bzw. der diesem zugrunde liegenden Zulassung zugeordneten Übertragungskapazität („SPITTAL DRAU 3 [Oberamlach 21] 106,60 MHz) zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Kleine Zeitung“ (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>).

## 4.3. Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 19.06.2007 um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge langten innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

## 4.4. Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

### Allgemeines

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

*„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*

*2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*

*3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*

*4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“*

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird. Stellt die Zuordnung einer Übertragungskapazität sowohl eine Verbesserung als auch eine Vergrößerung dar, wird auf den überwiegenden Versorgungseffekt abzustellen sein (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002] 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes bzw. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll.

Mit der Novelle BGBl. I Nr. 97/2004 wurden im Privatradiogesetz vor dem Hintergrund der Schaffung der Möglichkeit, bundesweiten Hörfunk zu veranstalten (§ 28 b bis d PrR-G), im Rahmen der Regelungen über die Frequenzzuordnung spezifische Anordnungen im Hinblick auf Inhaber bundesweiter Hörfunkzulassungen getroffen. Zum Einen beziehen sich diese auf eine in zweifacher Weise bevorzugte Möglichkeit neue Übertragungskapazitäten zugeordnet zu erhalten, zum Anderen auch auf die eingeschränkte Möglichkeit, sich als Inhaber einer bundesweiten Zulassung, an bestimmten Ausschreibungen, nämlich jenen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 PrR-G, zu beteiligen.

§ 10 Abs. 4 PrR-G schließlich verfügt, dass gemäß § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 PrR-G ausgeschriebene Übertragungskapazitäten (also Fälle der Ausschreibung aufgrund des Ablaufs oder des Erlöschens einer erteilten Zulassung bzw. Fälle der amtswegigen Ausschreibung zuvor reservierter Übertragungskapazitäten), nur in ihrer Gesamtheit gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G beantragt und zugeordnet werden können. Die Bestimmung des § 10 Abs. 4 PrR-G verhindert daher ein Auswählen einzelner (günstiger) Übertragungskapazitäten im Wege einer Teilnahme an Ausschreibungen nach § 13 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 PrR-G.

**Antrag der KRONEHIT auf Zuordnung zur Erweiterung / Eventualantrag auf Zuordnung für den Ausbau (Spruchpunkte 3. und 4.)**

Aus der Bestimmung des § 10 Abs. 4 PrR-G ergibt sich auch, dass nur Anträge auf Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete oder zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete nach § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zulässig sind; die in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 leg. cit. geregelten Zuordnungsvarianten werden hingegen nicht angeführt. Im Initiativantrag zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR XXII. GP zu § 10 Abs. 4 PrR-G wird dazu präzisiert: *„Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten nur gemeinsam entweder für eine Erweiterung oder für die neuerliche Erteilung einer Zulassung zugeordnet werden können. Demgemäß können derartige Übertragungskapazitäten nicht für bundesweite Zulassungen zugeordnet werden.“*

Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 4 PrR-G hat die KommAustria in der Ausschreibung des Versorgungsgebietes „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ vom 03.04.2007 explizit hingewiesen. Folglich ist in § 10 Abs. 4 PrR-G insbesondere die Möglichkeit, solcherart ausgeschriebene Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Hörfunkzulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G zu beantragen und zuzuordnen, nicht vorgesehen. Dementsprechend ergibt sich schon aus dem Wortlaut dieser Bestimmung, dass im hier vorliegenden Falle einer Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ein Antrag auf Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung nicht zulässigerweise gestellt werden kann.

Die Bestimmung des § 10 Abs. 4 PrR-G zielt nämlich darauf ab, etwa bei Ausschreibungen auslaufender Zulassungen zu verhindern, dass Zuordnungen solcher Übertragungskapazitäten zum Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung erfolgen. Hintergrund hierfür ist, dass es bestehenden Zulassungsinhabern aufgrund des Vorrangs des Ausbaus der bundesweiten Zulassung im Rahmen der Rangfolge des § 10 Abs. 1 PrR-G im Falle einer Antragstellung durch den bundesweiten Zulassungsinhaber gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G nicht möglich wäre, die von ihnen in einem bestimmten Versorgungsgebiet bereits seit zehn Jahren ausgeübte Zulassung wiederzuerlangen. Dem Gesetzgeber ist jedoch nicht die Absicht zu unterstellen, dass der Fortbestand der zum Teil noch auf Grundlage des Regionalradiogesetzes erteilten lokalen Zulassungen dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung in jedem Fall untergeordnet werden sollte. Vielmehr differenziert das Privatradiogesetz bewusst zwischen der Ausschreibung „neuer“ Übertragungskapazitäten und solcher, die Bestandteil bisheriger Zulassungen sind oder durch Umplanung zu „wirtschaftlich tragfähigen“ (mit entsprechender technischer Reichweite ausgestatteten) Übertragungskapazitäten gestaltet wurden. Im Ergebnis ist damit sowohl dem Wortlaut der Bestimmung, als auch den Gesetzesmaterialien zu § 10 Abs. 4 PrR-G eindeutig zu entnehmen, dass nach dem Willen des Gesetzgebers verhindert werden soll, dass Übertragungskapazitäten, die gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G aufgrund des Ablaufs einer erteilten Zulassung ausgeschrieben werden, einer bundesweiten Zulassung zugeordnet werden.

Untermauert wird diese Auffassung durch die Gesetzesmaterialien zu § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 PrR-G (IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BlgNR XXII. GP), in denen insbesondere ausgeführt wird:

*„[...] Die (im Zusammenhalt mit den Bestimmungen der §§ 28b bis 28d geänderte) Rangfolge des § 10 begünstigt wie schon bisher die Verbesserung des Empfangs innerhalb eines bestehenden Versorgungsgebietes, entscheidend wird sein, bei welchem Veranstalter (darunter auch solchen bundesweiter Zulassungen) mit dem Einsatz der Übertragungskapazität die beste Versorgung gewährleistet werden kann. In der Folge wird die Rangfolge dahingehend beibehalten, dass Übertragungskapazitäten für bundesweite Zulassung zur Verfügung stehen sollen, um einen Ausbau zu ermöglichen. Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehendem Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss. Bei der Auswahl zwischen Inhabern bundesweiter Zulassungen ist jener zu bevorzugen, der ein kleineres Versorgungsgebiet hat (gerechnet nach Bevölkerungsanteilen).*

*Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung eines Versorgungsgebietes eines Zulassungsinhabers einer „nicht-bundesweiten“ Zulassung kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebietes (vgl. § 12 Abs. 6) – in Frage. Vgl. zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit auch VwGH, 17. Dezember 2003, 2003/04/0136).*

Ein Blick auf die unterstrichene Passage der Erläuterungen zu § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G bestätigt somit, dass die Möglichkeit zur Beantragung von gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 PrR-G ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten einer auslaufenden Zulassung dem Inhaber einer bundesweiten Zulassung zu deren Ausbau nicht zugänglich ist. Aus dieser Passage geht ferner auch hervor, dass der Inhaber einer bundesweiten Zulassung einen Antrag auf Zuordnung zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes im Sinne von § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G nicht zulässigerweise stellen kann. Anders gesagt erschließt sich aus der Formulierung, dass alternativ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes eines Zulassungsinhabers einer „nicht-bundesweiten“ Zulassung auch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes in Frage kommt, die eindeutige Absicht des Gesetzgebers, die Erweiterung einer bundesweiten Zulassung auf Grundlage von § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G nicht zuzulassen.

Wollte der Gesetzgeber dies, so hätte er in den schon zitierten Materialien zu § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 PrR-G nicht die Unterschiede zwischen einer Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G [„Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehendem Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss“] betont und damit bereits angedeutet, dass der Ausbau der Versorgung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G für den bundesweiten Zulassungsinhaber das Äquivalent zur Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G für den Inhaber einer nicht-bundesweiten Zulassung ist. Überdies ist der Ausbau der Versorgung der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G gegenüber der Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G insoweit doppelt bevorzugt, als er in der Rangfolge der Zuordnung gegenüber der Erweiterung prioritär behandelt wird und ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet nicht erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund all dieser Erwägungen war daher der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „bundesweite Zulassung“ ebenso wie der Eventualantrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung als unzulässig zurückzuweisen (Spruchpunkte 3 und 4).

Nach Auffassung der Behörde ist jedoch davon auszugehen, dass der Antrag der KRONEHIT auf Erteilung einer Zulassung und Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zulässig ist; dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in diesem Zusammenhang ja keine Zuordnung an die bundesweite Zulassung (im Sinne der erwähnten Materialien), sondern die Erteilung einer „neuen Zulassung“ bzw. einer weiteren Zulassung neben der bundesweiten Zulassung erfolgen würde. Dies steht auch im Einklang mit den Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G und § 28d Abs. 1 PrR-G, wonach eine Person grundsätzlich Inhaber mehrerer Zulassungen sein kann (zur inhaltlichen Würdigung des Antrags der KRONEHIT auf Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet siehe weiter unten).

## **Unmittelbarer Zusammenhang im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Im gegenständlichen Fall stehen dem Erweiterungsantrag der Privatrado Wörthersee die übrigen Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet gegenüber.

Gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist.

Ein unmittelbarer Zusammenhang des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ der Privatrado Wörthersee mit dem beantragten Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ ist gewährleistet. Überlappungen bestehen lediglich im unbewohnten Gebiet.

### **Auswahl zwischen Neuschaffung und Erweiterung**

In der Folge ist daher zu beurteilen, ob die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zuzuordnen sind. Konkret stehen dem Erweiterungsantrag der Privatrado Wörthersee die Anträge der Lokalradio Gute Laune, Radio Arabella, Radio Starlet KRONEHIT und WELLE SALZBURG auf Erteilung einer Zulassung gegenüber.

Für die Auswahl zwischen diesen – grundsätzlich gleichwertigen (Erl. zur RV, 401 BlgNR XXI GP, S. 18f) – Möglichkeiten der Verwendung einer Übertragungskapazität ist gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Die Regulierungsbehörde hat anhand dieser Kriterien abzuwägen, inwieweit durch ein neues Versorgungsgebiet zum schon bestehenden Angebot an Programmen privater Hörfunkveranstalter ein Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet geleistet würde. Sie hat dabei auch abzuwägen, ob und inwieweit die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes im Hinblick auf die erreichte Einwohnerzahl wirtschaftlich tragfähig erscheint oder dieser Aspekt eher für die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes spricht. Steht – wie im gegenständlichen Verfahren – die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes tatsächlich mit der Frage über die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes in Konkurrenz, so ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen (VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136).

Daraus ist ersichtlich, dass die Kriterien des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G auf die allgemeinen – unabhängig von der Person des Bewerbers zu beurteilenden – Vor- und Nachteile der Erweiterung eines bestehenden bzw. der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets abstellen, ist doch etwa der durch die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes gegenüber der bloßen Erweiterung eines bestehenden Gebietes an sich bewirkte Beitrag zur Meinungsvielfalt zu berücksichtigen; die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets ist anhand der Einwohnerzahl im Versorgungsgebiet (und nicht anhand von konkreten wirtschaftlichen Konzepten von Bewerbern) zu beurteilen. Auch die Frage des Bestehens eines politischen, sozialen oder kulturellen Zusammenhanges eines bestehenden Versorgungsgebietes mit einem anderen ist unabhängig von der Person des jeweiligen Bewerbers zu beurteilen. Durch diese Kriterien ist die Entscheidung der Behörde – etwa über einen nicht in Konkurrenz mit anderen Anträgen stehenden Antrag auf Zuteilung –, ob die Übertragungskapazität überhaupt für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebiets herangezogen oder für die Erweiterung eines bestehenden verwendet wird, determiniert.

Stehen einem oder mehreren Bewerbern um die Erweiterung seines Versorgungsgebiets ein oder mehrere Bewerber um die Zulassung in einem neu zu schaffenden Versorgungsgebiet gegenüber, so stellt die Entscheidung der Behörde gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G immer auch eine Auswahl zwischen konkreten Bewerbern dar. Insoweit bei der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G konkrete Bewerbungen berücksichtigt werden müssen, sind die Kriterien des § 6 leg. cit. auch bei der Ausübung des Auswahlermessens, ob die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets verwendet wird, neben jenen des § 10 Abs. 1 Z 4 leg. cit. heranzuziehen (VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136, und BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Das Gesamtangebot an privaten Hörfunkprogrammen im verfahrensgegenständlichen Gebiet umfasst – abgesehen vom lediglich in Randbereichen empfangbaren christlich orientierten Programm der Radiofreunde Radenthein (Radio Real; bis 01.04.2008) - das Spartenprogramm der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (Radio Maria) und das regionale Vollprogramm der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (Antenne Kärnten) (die beiden letzteren ab 01.04.2008). Im Falle einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes würde sohin keine alleine auf das verfahrensgegenständliche Gebiet fokussierende Zulassung mehr bestehen. Dies spricht daher nach Auffassung der Behörde eher für den Vorzug der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes.

Konkret hat die Privatrado Wörthersee die Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ beantragt. Die Privatrado Wörthersee verbreitet in diesem Versorgungsgebiet ein regionales 24 Stunden Vollprogramm an alle Bevölkerungsschichten und Altersgruppen. Die Beiträge umfassen Unterhaltung, Information, Service, Hörerbeteiligung, Wirtschaft, Kultur, Politik. Ab 01.04.2008 umfasst das Programm ein 24 Stunden Vollprogramm an eine breite Zielgruppe mit einer Kernzielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen. Das Musikformat umfasst Oldies, Schlager und dezente AC-Spitzen unter Berücksichtigung italienischer Titel und Kärntner Künstler. Die Wortbeiträge umfassen Unterhaltung, Nachrichten, Lokalnachrichten, Service, Wirtschaft, Kultur, Politik und (auch lokaler) Sport. Ein Schwerpunkt wird auf Hörservice und starken Lokalbezug gelegt. Im Falle einer Erweiterung soll dieses Programm auch im verfahrensgegenständlichen Gebiet ausgestrahlt und an dieses angepasst werden. So sollen auch (lokale) Inhalte aus dem „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ transportiert werden.

Aus einem Vergleich dieses Programms mit den in Aussicht genommenen Programmen der übrigen Antragsteller, insbesondere der Lokalradio Gute Laune, deren Anträge auf Erteilung einer Zulassung im verfahrensgegenständlichen Gebiet gerichtet sind, ergibt sich unter dem Gesichtspunkt eines höheren Beitrags zur Meinungsvielfalt keine Präferenz. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass die Privatrado Wörthersee selbst angibt, dass sich für den Hörer im Hinblick auf das geplante Programm im Vergleich zum bisher – und damit im Wesentlichen auch weiterhin geplanten - Programm der Lokalradio Gute Laune keine großen Änderungen ergeben würden.

Zum Kriterium der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes regelmäßig mit einem höheren organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden ist als die Erweiterung eines bereits bestehenden – räumlich in unmittelbarer Nähe liegenden – Versorgungsgebietes. Die Erweiterung bietet dem Hörfunkveranstalter den Vorzug, sowohl die Organisation als auch das Hörfunkprogramm – das aus rechtlichen Gründen unverändert auf das neu hinzugekommene Gebiet ausgedehnt werden kann – auf einfache Weise auszuweiten (BKS 03.06.2003, GZ 611.121/001-BKS/2003, zuletzt BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Gesetzgeber des PrR-G seit der Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 20/2001) in mehreren Bestimmungen das Vorhandensein von Rentabilitätsgrenzen für

neu geschaffene Versorgungsgebiete erkennen lässt, welche grundsätzlich an die technische Reichweite anknüpfen (so auch VwGH 17.12.2003, 2003/04/0136 bereits zur Rechtslage vor der PrR-G-Novelle 2004). Dabei erachtet der Gesetzgeber ein neues Versorgungsgebiet, welches nicht mehr als 50.000 Einwohner umfasst, nur in – vom Zulassungswerber nachzuweisenden – Ausnahmefällen als gewinnbringend (siehe § 12 Abs. 6 erster Satz PrR-G sowie die Erläuternden Bemerkungen zum Initiativantrag 430/A BlgNR 22. GP, zu §§ 12 und 13 PrR-G); zudem normiert § 12 Abs. 6 zweiter Satz PrR-G, dass ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes abzuweisen ist, wenn die beantragten Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von 50.000 bis 100.000 Personen aufweisen und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

Im vorliegenden Fall ist daher zunächst zu berücksichtigen, dass das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität versorgbare Gebiet rund 30.000 Personen umfasst und daher – wie auch die Privatrado Wörthersee, die Lokalradio Gute Laune und die Radio Arabella in der mündlichen Verhandlung am 03.10.2007 vorgebracht haben - so klein ist, dass es eigenständig wirtschaftlich kaum zu führen und auf die Nutzung von Synergieeffekten angewiesen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Lokalradio Gute Laune im verfahrensgegenständlichen Gebiet seit knapp zehn Jahren ein Hörfunkprogramm veranstaltet und mit einem entsprechenden Konzept gezeigt hat, dass ein durchgehender Betrieb bzw. eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung in diesem Gebiet möglich ist. Insofern ist davon auszugehen, dass ein Konzept vorliegt, das einem außergewöhnlichen wirtschaftlichen Konzept gleichzuhalten ist, da es darzulegen vermag, wie die Hörfunkveranstaltung auf längere Zeit im Rahmen einer eigenständigen Zulassung durchgeführt werden kann (vgl BKS 23.6.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004).

In einem neu geschaffenen Versorgungsgebiet ist daher eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung unter Berücksichtigung konkreter Konzepte mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich, weshalb aus den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Bevölkerungsdichte gemäß § 10 Abs. 1 Z. 4 PrR-G aus Wirtschaftlichkeitserwägungen kein Vorzug für eine Erweiterung abzuleiten ist.

Somit ist weiters zu beurteilen, ob die politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge eher für ein neues Versorgungsgebiet sprechen oder Zusammenhänge der dargestellten Art zu einem bestehenden Versorgungsgebiet bestehen, die eher für eine Zuordnung zu diesem sprechen.

Die Privatrado Wörthersee bringt hierzu vor, dass auf Grund der Nähe und der identen Interessen der Bevölkerung der Versorgungsgebiete „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ die Bevölkerung diese Gebiete nach Ansicht der Antragstellerin als gemeinsamen Raum wahrnimmt, sodass lokale Veranstaltungen in einem Gebiet jeweils auch als lokale Veranstaltung des anderen Gebietes gesehen werden. Insoferne werden lokale Beiträge auch dann immer als lokale Beiträge aufgefasst, wenn sie sich inhaltlich mit dem jeweils anderen Gebiet befassen. Ferner besteht nach Ansicht der Antragstellerin ein unmittelbarer Zusammenhang der Gebiete auf Grund der geographischen Lage und der Vorlage eines Versorgungsplots; weitere Zusammenhänge sind auf Grund der Verbindungen durch die Drau, des Drauradwegs, welcher zahlreiche kulturelle Sehenswürdigkeiten verbindet, der Verkehrsanbindung, der Pendlerströme auch zur Deckung des täglichen Bedarfs, des wechselseitigen saisonalen Tourismusverkehrs und politischer Kooperationen auf lokaler Ebene gegeben.

Diese Gesichtspunkte vermögen dennoch nicht einen Vorzug der Erweiterung zu begründen, denn es handelt sich dabei um solche, die naturgemäß zwischen Gebieten in geographischer Nähe im selben Bundesland vorzufinden sind und nicht spezifisch sind. Zwar mögen daher zwischen Spittal an der Drau und Villach insbesondere verkehrstechnische Verbindungen bestehen; hiermit wird jedoch kein Zusammenhang zwischen diesen unterschiedlichen Kärntner Bezirken über ein allgemeines Maß aufgezeigt.



Unter Abwägung all dieser Gesichtspunkte war daher gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G der Neuschaffung eines Versorgungsgebietes der Vorzug gegenüber der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes zu geben und dementsprechend der Antrag der Privatradiowörthersee auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ aus diesem Grund abzuweisen (Spruchpunkt 6.).

#### **4.5. Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs. 2 iVm §§ 7-9 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Die nach Z 1 und 3 geforderten Unterlagen wurden von allen Antragstellern vorgelegt. Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs. 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.  
(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.  
(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.  
(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhänderisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. Nr. 146,
2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
3. den Österreichischen Rundfunk,

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuehalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

### **Zu den §§ 7 und 8 PrR-G**

Sämtliche Antragsteller und ihre Mitglieder bzw. mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische (bzw. deutsche) Staatsbürger oder haben (im Falle juristischer Personen) ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Deutschland).

Bei allen Antragstellern sind die Voraussetzungen des § 7 PrR-G daher gegeben. Weiters liegt auch bei keinem der Antragsteller ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

### **Voraussetzungen gemäß § 9 PrR-G**

Bei keinem der Antragsteller liegt ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Hinsichtlich der Anträge der Lokalradio Gute Laune, Radio Starlet und KRONEHIT ist Folgendes auszuführen:

Nach der Bestimmung des § 9 Abs. 1 zweiter Satz PrR-G dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person oder Personengesellschaft gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz iVm Abs. 4 Z 1 PrR-G insbesondere dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung von mehr als 25% der Kapitalanteile verfügt.

Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf gemäß § 9 Abs. 2 PrR-G zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke des § 9 Abs. 2 PrR-G ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

Nach § 9 Abs. 3 PrR-G dürfen Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

Lokalradio Gute Laune: Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Privatrado Wörthersee und der Lokalradio Gute Laune ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH, Kommanditistin die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG. Deren unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist die Lokalradio Beteiligungs GmbH. Die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG ist alleinige Gesellschafterin der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH. Die Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH (Lokalradio Völkermarkt) ist auf Grund des Bescheides des BKS vom 25.04.2005, 611.037/0004-BKS/2004, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogrammes im Versorgungsgebiet „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“.

Wie die KommAustria in ihrem Bescheid vom 12.12.2006, KOA 1.218/06-003, mit dem festgestellt wurde, dass nach der von der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH angezeigten Übertragung von 100% der Anteile an die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KEG den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 PrR-G entsprochen wird, festgehalten hat, sind der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG die Zulassungen bzw. Versorgungsgebiete der Privatrado Wörthersee („Raum Wörthersee und Stadt Villach“), Lokalradio Gute Laune („Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“) und Lokalradio Völkermarkt („Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“) zuzurechnen.

Das beantragte Versorgungsgebiete „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ und „Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg“ der Lokalradio Völkermarkt/Wolfsberg GmbH sind vollständig voneinander entkoppelt.

Zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bestehen Überlappungen (54 dBµV/m) im unbewohnten Gebiet, welche einen technisch nicht vermeidbaren spill over darstellen.

Anders als § 9 Abs. 3 PrR-G, wonach Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen dürfen, sieht § 9 Abs. 1 PrR-G im Wortlaut keine Ausnahme für technisch unvermeidbare Überschneidungen (spill over) vor. In den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 PrR-G (RV 401 BlgNR XXI. GP) heißt es aber wörtlich:

*„Die erste Grundregel des § 9 Abs. 1 bringt zum Ausdruck, dass ein und derselben Person durchaus mehrere Zulassungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen erteilt werden können, solange sich die von den betreffenden Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete (gemeint sind damit jene Gebiete, in denen ein Programm mit einer bestimmten Mindestqualität empfangbar ist, vgl. Erläuterungen § 2 Z 3) nicht überschneiden. Damit ist es unmöglich, dass ein und dieselbe Person bundesweites und regionales oder lokales Radio gleichzeitig betreibt (gleiches gilt für regionales und lokales Radio). Ausgeschlossen ist ferner nach der zweiten Grundregel des § 9 Abs. 1, dass sich ein und dieselbe Person gleichzeitig an Hörfunkveranstaltern unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt oder auf diese sonst direkte Einflussmöglichkeiten (beherrschender Einfluss oder die in § 244 HGB angeführten Fälle) hat, wenn deren Versorgungsgebiete sich überschneiden. Im Ergebnis bedeutet dies, dass theoretisch eine Person durch die Innehabung mehrerer Zulassungen (1. Fall) oder durch die Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern (2. Fall) zu jeweils mehr als 25 % (immer vorausgesetzt, dass sich die Versorgungsgebiete nicht überschneiden) die Möglichkeit hat, das gesamte Bundesgebiet mit Hörfunkprogrammen zu versorgen.“*

Aus diesen Erläuterungen ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Privatradiogesetz die Möglichkeit schaffen wollte, dass eine Person durch Innehabung mehrerer Zulassungen oder durch Beteiligung an mehreren Hörfunkveranstaltern, wodurch dieser Person die Versorgungsgebiete dieser Hörfunkveranstalter zuzurechnen sind, die Möglichkeit haben kann, das gesamte Bundesgebiet bzw. ein größeres, zusammenhängendes Gebiet zu versorgen. Da es aber technisch unmöglich ist, ein größeres, zusammenhängendes Gebiet bzw. das gesamte Bundesgebiet mit einem Hörfunkprogramm zu versorgen, ohne dass es zu technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) kommt, muss § 9 Abs. 1 PrR-G dahingehend ausgelegt werden, dass eine technisch unvermeidbare Überschneidung (spill over) von Versorgungsgebieten, für die eine Person eine Zulassung hat bzw. die einer Person zuzurechnen sind, nicht zu einer unzulässigen Überschneidung von Versorgungsgebieten iSd § 9 Abs. 1 PrR-G führt. Würde man aus der Nichtanführung des „spill over“ in § 9 Abs 1 (im Unterschied zu § 9 Abs 3 PrR-G) einen e contrario-Schluss ziehen und jegliche – technisch nicht vermeidbare – Überschneidung zum Anlass nehmen, eine negative Feststellung nach § 9 Abs. 1 PrR-G zu treffen, so wäre es nicht möglich, dass eine Person Zulassungen in angrenzenden Versorgungsgebieten ausübt.

Die festgestellten Überlappungen widersprechen somit nicht der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt.

Radio Starlet: Zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ besteht eine beinahe vollständige Überdeckung im Ausmaß von ca. 25.000 Personen (bei 54 dBµV/m), welche aus technischer Sicht aufgrund der Nähe der Sender vermeidbar ist.

Die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ ist der Radio Starlet auf Grund des Bescheids der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, bis zum 31.03.2008 erteilt. Auch das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet ist auf Grund des Bescheids der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, 611.212/3-RRB/97, bis zum 31.03.2008 der Lokalradio Gute Laune zugeordnet. Eine Zuordnung des Versorgungsgebiets „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ an die Radio Starlet kann daher erst ab 01.04.2008 erfolgen. Isoliert betrachtet steht einer solchen Zuordnung daher auf Grund des Ablaufs der Zulassung der Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ § 9 Abs. 1 PrR-G nicht entgegen.

Die Radio Starlet beantragte allerdings ebenso die Wiedererteilung der Zulassung (ab 01.04.2008) u.a. im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“, welches mit KOA 1.214/07-003

und einer Antragsfrist bis 19.06.2007 ausgeschrieben wurde. Die Radio Starlet hat ihre Anträge nicht im Sinne von Eventualbegehren gereiht. Der gleichzeitigen Zuordnung der Versorgungsgebiete „Spittal an der Drau“ und „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ bzw. der diese umfassenden Übertragungskapazitäten steht daher die Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G entgegen, da sich diese Versorgungsgebiete nicht lediglich „überlappen“. Mit Bescheid der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.214/08-001, wurde die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ jedoch der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur erteilt.

Der festgestellte Sachverhalt widerspricht somit nicht der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G.

KRONEHIT: Zwischen Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ und dem Versorgungsgebiet der bundesweiten Zulassung der KRONEHIT bestehen Überlappungen im unbewohnten Gebiet.

Der festgestellte Sachverhalt widerspricht somit nicht der Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten, zumal die KRONEHIT noch nicht das gesamte Bundesgebiet (einschließlich „Bregenz 91,5 MHz“) versorgen kann. Ferner wird derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt.

Schließlich ist hinsichtlich der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ festzuhalten, dass diese mit Bescheid des BKS vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, der Radio Starlet zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ zugeordnet wurde (Zweiter Rechtsgang). Gegen den Bescheid des BKS erhob die KRONEHIT, welche bis dahin aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 21.10.2004, KOA 1.213/04-23 (erstinstanzliche Zuordnung an die Radio Villach Privatrado Gesellschaft m.b.H.), und vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-042 (Einbringung der gegenständlichen Übertragungskapazität in die bundesweite Zulassung) „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Verbreitung ihres Hörfunkprogramms nutzte, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Dieser erkannte der Beschwerde mit Beschluss vom 16.04.2007, B 404/07-5, aufschiebende Wirkung zu, weshalb über die betreffende Übertragungskapazität derzeit das Programm der KRONEHIT ausgestrahlt wird. Das Beschwerdeverfahren ist noch anhängig.

Zwar ist – entsprechend der Feststellung betreffend die Überschneidung zwischen dem mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgbaren Gebiet und dem Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ - davon auszugehen, dass zwischen dem von KRONEHIT (jedenfalls faktisch) versorgten Gebiet [einschließlich der Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“] und dem verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Überschneidungen bestehen, welche technisch nicht unvermeidbar sind. Jedoch ist hervorzuheben, dass die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ mit Bescheid des BKS vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, der Radio Starlet zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ zugeordnet wurde. Demgegenüber umfasst das Versorgungsgebiet der bundesweiten Zulassung auf Grund des (rechtskräftigen) Bescheides der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-042, auch die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ (eine Wiederaufnahme dieses Verfahrens setzt das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes voraus). Es kann allerdings dahingestellt bleiben, ob die Bestimmung des § 9 Abs. 1 PrR-G in einem Fall, in dem ein Antragsteller auf Grund der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde in einem Gebiet sendet, das sich mit dem Gebiet einer beantragten Zulassung (hier: zweites Eventualbegehren) überschneidet, die Erteilung einer Zulassung ausschließt, da der KRONEHIT die Übertragungskapazität auch aus anderen Gründen nicht zuzuordnen ist.

Bei keinem der Antragsteller liegt somit ein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

## Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>7</sup> Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung aufgrund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen (vgl. hierzu BKS vom 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen Voraussetzungen verweisen alle Antragsteller, da sie bereits über eine (rechtskräftige) Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, auf die bestehende Erfahrung aus ihrer bisherigen Tätigkeit. Auch wenn im Zuge der Erteilung der bestehenden Zulassungen dieser Antragsteller das Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen (allenfalls nach § 19 Abs. 2 Regionalradiogesetz) glaubhaft zu machen und von der Behörde zu würdigen war, so geschah dies auch dort nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung. Sollte sich im Zuge der Zulassungsausübung herausstellen, dass die von der Behörde getroffene Prognose nicht zutrifft und der Hörfunkveranstalter die notwendigen Voraussetzungen gar nicht (oder nicht mehr) erbringt, so wäre dies auch kein Grund für den Widerruf (vgl. § 28 Abs. 1 PrR-G) oder das Erlöschen (vgl. § 3 Abs. 3 Z 1 PrR-G) der Zulassung. All dies bedeutet jedoch, dass in einem weiteren Zulassungsverfahren das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht zwingend aus der Innehabung einer Zulassung folgt, sondern stets neu zu beurteilen ist.

Sehr wohl lassen sich aber aus der Tätigkeit und dem Verhalten des Hörfunkveranstalters im Rahmen bereits erteilter Zulassungen Rückschlüsse darüber ziehen, ob die fachlichen und organisatorischen, allenfalls auch finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung auch eines weiteren Hörfunkprogramms in einem anderen Versorgungsgebiet vorliegen.

Die Lokalradio Gute Laune sendet im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ seit rund zehn Jahren. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache und unter Einbeziehung der dadurch gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass die Lokalradio Gute Laune die fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Verbreitung eines regelmäßigen Hörfunkprogramms auch für weitere zehn Jahre erbringt. Die Erlösplanungen für die kommenden Geschäftsjahre gehen von einer kontinuierlichen jährlichen Steigerung ihrer aus Werbezeitenverkäufen erzielten Erlöse aus. Die Unterlagen schienen insgesamt schlüssig und vermitteln den Eindruck einer realistischen Einschätzung der wirtschaftlichen Faktoren für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“. Die KommAustria hat somit keine Bedenken hinsichtlich der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin, zumal sie

dies in den vergangenen zehn Jahren erfolgreich unter Beweis gestellt hat. Überdies ist vor diesem Hintergrund auch ein finanzieller Rückhalt durch eine große Mediengesellschaft, wie die Styria Medien AG, nicht unbedingt erforderlich, zumal auch die Lokalradio Beteiligungs GmbH bzw. die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG finanziellen Rückhalt bietet.

Bei der Radio Arabella ist schon aufgrund der bestehenden Zulassungen in „Wien“, „Tulln und Göttweig“ sowie „Stadt Salzburg“, und letztlich auch aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den ihr unmittelbar zurechenbaren Zulassungen in „Linz“ und dem „Nördlichen Mostviertel“, die alle jeweils schon einige Zeit betrieben werden, grundsätzlich anzunehmen, dass sie über entsprechende Erfahrungen in der Veranstaltung von Hörfunk verfügt. Überdies stehen ihr im Geschäftsführer Wolfgang Struber sowie Mag. Ilse Brunner erfahrene Persönlichkeiten zur Verfügung, die schon bisher am Aufbau der Arabella-Radios erfolgreich mitgewirkt haben und über ein gutes Netzwerk zu potentiellen Mitarbeitern verfügen. Somit kann die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung von Hörfunk als allgemein prinzipiell gelungen betrachtet werden. Auch an der grundsätzlichen Eignung der Antragstellerin, ein wirtschaftlich tragfähiges Radio im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ zu etablieren, hat die KommAustria kaum Zweifel.

Allerdings schließt es die Radio Arabella konkret selbst aus, in gegenständlichen Gebiet mit der gegebenen technischen Reichweite ein eigenständiges „Arabella“-Radio wirtschaftlich betreiben zu können, weshalb die Zulassung für „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ nur im Falle des Erhaltes einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Spittal“ angestrebt wird. Dies spiegelt sich auch in der organisatorischen bzw. personellen Planung wider, der zufolge primär für das Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ ein Mitarbeiterstab aufgebaut würde und zwei zusätzliche Mitarbeiter das hier gegenständliche Gebiet redaktionell betreuen sollen.

Wohl erscheinen die für „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ vorgelegten Erlösplanungen im Vergleich zu anderen Mitbewerbern nicht unplausibel. Wie jedoch die Radio Arabella in ihrem Antrag ausführt, wurde das Budget auf Grundlage einer Zulassung im „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ erstellt. Gerade auch die veranschlagten Kosten (z.B. nur zwei Mitarbeiter, keine eigene Infrastruktur bzw. Studio) sind offensichtlich wesentlich von einer Zulassung im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ abhängig. Nun wurde der Privatradiowörthersee mit Bescheid der KommAustria vom 21.12.2007, KOA 1.211/07-025, neuerlich die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 erteilt (nicht rechtskräftig).

Daher ist die Glaubhaftmachung der finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen bezogen auf die Planungen für die alleinige Zuordnung des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet misslungen, zumal die Antragstellerin selbst nicht an die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines solchen Konzeptes für das Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ alleine glaubt. Der Antrag der Radio Arabella GmbH. war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

Die Radio Starlet hat eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“. Das Konzept für die (auch erneute) Antragstellung für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ war über weite Strecken identisch mit dem für die gegenständlichen Übertragungskapazität. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 22.01.2003, GZ 611.036/001-BKS/2002, wurde gemäß § 25 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 2 PrR-G rechtskräftig festgestellt, dass seit April 1999 der Charakter des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms für „Spittal an der Drau“ grundlegend verändert wurde.

Im Hinblick darauf, dass die Radio Starlet im Versorgungsgebiet „Spital an der Drau“ seit April 1999 durchgehend Hörfunk veranstaltet, kann die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zur regelmäßigen Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms im konkreten Zusammenhang als gelungen angesehen werden. Daran vermag auch die rechtskräftige Feststellung, dass die Antragstellerin das im Antrag auf Zulassung dargestellte und in der Zulassung genehmigte Programm grundlegend geändert hat, nichts zu ändern, zumal eine derartige Feststellung nicht unmittelbar zum Entzug der Zulassung führt bzw. nicht zwingend zu dem Schluss führt, dass der Antragsteller diese Voraussetzungen zur Veranstaltung des geplanten Programms nicht erfüllt. Bezüglich der finanziellen Voraussetzungen ist ergänzend festzustellen, dass die Antragstellerin mit EUR 3,3 Millionen über ausreichende Finanzmittel verfügt, um Anfangsinvestitionen aufzubringen und einen laufenden Programmbetrieb auch für den Fall zu gewährleisten, dass die veranschlagte Einnahmenentwicklung ungünstiger verläuft.

Der KRONEHIT kann aufgrund der nunmehr schon seit beinahe drei Jahren erfolgreichen Veranstaltung eines bundesweiten Hörfunkprogramms die fachliche und organisatorische Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk grundsätzlich nicht abgesprochen werden; sie kann auch auf die Ausübung regionaler und lokaler Zulassungen vor der Erteilung der bundesweiten Zulassung verweisen. Da sie selbst im Fall der nur in eventu beantragten eigenständigen Zulassung für „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ plant, auf bestehende Infrastruktur (ein zusätzliches Studio soll demnächst in Klagenfurt in Betrieb genommen werden) und personelle Ressourcen zurückzugreift, werden zusätzliche Kosten allenfalls für die Produktion lokaler Inhalte sowie für die allenfalls neu anzuschaffenden Sendeanlagen entstehen. Es leuchtet daher ein, dass die für den Betrieb der technischen Infrastruktur erforderlichen Kosten und Investitionen durch die – aufgrund der größeren Reichweite und damit größeren Hörerzahl – erwarteten höheren Werbeerträge zu finanzieren sind. Die zwei für die lokalen Beiträge vorgesehenen Mitarbeiter sind bereits jetzt bei der KRONEHIT beschäftigt.

Zum Antrag auf Erteilung einer Zulassung hat die KRONEHIT einen auf zehn Jahre angelegten Finanzplan vorgelegt, der ab dem ersten Geschäftsjahr schon von einem positiven Betriebsergebnis ausgeht. Dabei legt sie eine technische Reichweite von 53.000 Personen zugrunde. Auch wenn diese Reichweite beinahe doppelt so hoch angenommen wurde, wie die tatsächliche technische Reichweite, können doch vor dem Hintergrund der fehlenden zusätzlichen Personalkosten und den fehlenden Kosten für die Erstellung eines Programms die finanziellen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms noch als erfüllt angesehen werden.

Auch der WELLE SALZBURG kann aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin in „Salzburg, Salzachtal und Saalfelden“ die notwendige fachliche Qualifikation zur Führung eines Radiobetriebs sowohl in programmlicher als auch in organisatorischer Hinsicht nicht abgesprochen werden. Immerhin wurde der WELLE SALZBURG vor kurzem auch die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt (noch nicht rechtskräftig). Die hier zu treffende Prognoseentscheidung hat sich zunächst auf das für das gegenständliche Versorgungsgebiet vorgelegte Konzept zu beschränken. Die zentrale Frage ist daher, ob die vorgelegte Finanzplanung – und damit zusammenhängend auch die organisatorische bzw. personelle Planung – der Antragstellerin eine glaubwürdige bzw. realistische Aussicht hat, einen tragfähigen Radiobetrieb in „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ für die Dauer von zehn Jahren zu sichern.

Das ursprüngliche Konzept der WELLE SALZBURG sieht trotz der verhältnismäßig geringen technischen Reichweite des Versorgungsgebietes ein lokales aus sechs bis sieben Mitarbeitern bestehendes Team vor und geht von Erlöserwartungen (vor allem durch die lokale Werbevermarktung) aus, die weit über jenen ihrer Mitbewerber liegen.



Zwar ist es nun nicht auszuschließen, dass ein Antragsteller ein im Vergleich zu seinen Mitbewerbern außergewöhnliches wirtschaftliches Konzept entwickelt, welches ihm gestattet, auch in einem verhältnismäßig kleinen Versorgungsgebiet überdurchschnittlich hohe Erlöse zu erzielen – solches ist dem ursprünglichen Businessplan der WELLE SALZBURG allerdings nicht zu entnehmen; vielmehr werden darin ohne stichhaltige Begründung besonders hohe lokale Erlöse veranschlagt. Zudem ist die vorgelegte Kosten- und Erlösplanung der Antragstellerin nachweislich identisch mit jener, welche sie im Verfahren zum Versorgungsgebiet „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ vorgelegt hat. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung über die Vergabe des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ führte die WELLE SALZBURG im Hinblick auf die dort vorgelegte Kosten- und Erlösplanung aus, dass diese die richtige wäre. Schon im Hinblick auf die technische Reichweite des Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ (ca. 260.000 Einwohner), das mehr als acht mal so groß ist wie „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ (ca. 30.000 Einwohner), ist nicht nachvollziehbar, wie die Antragstellerin im gegenständlichen Versorgungsgebiet gleich hohe Erlöse erzielen will. Dies bezweifelt nun offenbar auch die Antragstellerin selbst, legte sie doch mit Schreiben vom 20.12.2007 eine andere – von deutlich geringeren Erlösen ausgehende – Planrechnung vor.

Zudem ist zu bedenken, dass mit Bescheid der KommAustria vom 31.08.2007, KOA 1.379/07-001, der WELLE SALZBURG für die Dauer von zehn Jahren die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms („Welle 1 Linz“) für das Versorgungsgebiet „Linz 91,8 MHz“ erteilt wurde. Dieser Bescheid ist noch nicht rechtskräftig. Im Fall der Rechtskraft und der (rechtskräftigen) Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet wären zwei Versorgungsgebiete aufzubauen, was die Finanzkraft der Antragstellerin übermäßig belasten könnte; entsprechende Angaben diesbezüglich wurden jedoch nicht getroffen. Dass die Antragstellerin weitere Versorgungsgebiete erschließen möchte, kann insofern an der Nicht-Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen nichts ändern.

Durch die neuerliche Vorlage eines (anderen) Finanzplans konnte die Antragstellerin nicht zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen beitragen. Wenn die WELLE SALZBURG in ihrem Schreiben vom 20.12.2007 behauptet - und sich auf ihr Vorbringen in den jeweiligen mündlichen Verhandlungen beruft, dass die in diesen Verfahren jeweils vorgelegten Finanzpläne beide Kärntner Versorgungsgebiete („Raum Wörthersee und Stadt Villach“ und „Spittal an der Drau“ bzw. in eventu „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“) umfasst hätten, so steht dies im Widerspruch zum ursprünglichen Antrag und zu den jeweiligen Verhandlungsprotokollen. Eine „Änderung“ des Finanzkonzepts ist im Übrigen nicht möglich, weil es sich hierbei, bezogen auf den Zeitpunkt des Endes der Antragsfrist (19.06.2007), um eine nachträgliche wesentliche Änderung des Antrags gemäß § 13 Abs. 8 AVG handelt: Der VwGH hat hierzu ausgesprochen, dass im Hinblick „auf das vom Gesetz vorgesehene Auswahlverfahren [...] alle Änderungen wesentlich [sind], die einen Einfluss auf den Zugang zu diesem Auswahlverfahren bzw. auf die zu treffende Auswahlentscheidung haben könnten.“ (VwGH 15.9.2004, Zl. 2002/04/0148 und VwGH 15.9.2004, Zl. 2003/04/0013, 0014) Die im Schreiben vom 20.12.2007 nachgereichten Angaben zur Finanzplanung wären als wesentliche Antragsänderungen zu qualifizieren, da das ursprüngliche Finanzkonzept nicht nachvollziehbar war und eine Beurteilung der finanziellen Eignung der Antragstellerin im Lichte des am 20.12.2007 eingebrachten Businessplans zu einem anderen Ergebnis führte.

Die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für das gegenständliche Versorgungsgebiet ist somit misslungen. Der Antrag der WELLE SALZBURG war daher gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G abzuweisen.

## **Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G**

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat ein Antragsteller glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

*„(1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.*

*(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.*

*(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.*

*(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.*

*(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.*

*(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“*

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Somit erfüllen alle übrigen Antragsteller, das sind die Lokalradio Gute Laune, die Radio Starlet und die KRONEHIT, die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

#### **4.6. Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G**

##### **Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G**

Nach § 6 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z 1) und von dem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisheri-

gen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs. 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs. 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrunde zu legen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs. 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Spartenprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (ErlRV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl. VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN). Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl. dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für so genannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Erforderlich ist eine Gesamtabwägung unter Berücksichtigung auch der verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG Rundfunk und des Art. 10 EMRK, in die sowohl wirtschaftliche als auch nicht wirtschaftliche Interessen einzufließen haben (BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

### **Kriterien des § 6 Abs. 1 PrR-G**

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahrens zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zur Ermittlung der in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G genannten Zielbestimmungen bedarf es einer Zusammenschau des – keine explizite Zielbestimmung enthaltenden – PrR-G mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des BVG-Rundfunk und des Art. 10 EMRK. Vor diesem Hintergrund können als Ziele des PrR-G die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit

der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme, die Unabhängigkeit der Personen und Organe sowie die Sicherung der Kommunikationsfreiheit im Sinn des Art. 10 EMRK als Gesetzesziele angesehen werden. Auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ist als Ziel des PrR-G anzusehen (vgl. die Regierungsvorlage zum RRG 1134 BlgNR 18. GP, S 11) (BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001). Eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts ist die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt (VfGH 25.09.2002, B 110, 112 u 113/02).

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die Zielsetzung „insgesamt bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen. Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Das zweite Entscheidungskriterium (§ 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G) stellt darauf ab, dass der Vorrang jenem Antragsteller einzuräumen ist, von dem im Programm ein größerer Umfang an eigen gestalteten Beiträgen zu erwarten ist. Daraus ist abzuleiten, dass ungeachtet der Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen jener Antragsteller unter dem Gesichtspunkt der Z 2 höher zu bewerten ist, der solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zur Programmgestaltung einsetzt. Bei der Anwendung dieses Kriteriums ist aber der systematische Zusammenhang mit § 9 PrR-G und der Ermächtigung zur Übernahme von Mantelprogrammen nach § 17 PrR-G zu beachten, welche Bestimmungen zum Ausdruck bringen, dass eine gewisse Verschränkung von Medieninhabern für den Aufbau eines wirtschaftlich lebensfähigen privaten Hörfunkmarktes erforderlich ist (BKS 30.11.2001, GZ 611.135/003-BKS/2001).

Bei der Auswahlentscheidung ist die Behörde nicht gehindert, die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen regelmäßigen Radiobetrieb – auch wenn sie sie bereits als gemäß § 5 Abs. 3 PrR G durch die Antragsteller glaubhaft gemacht beurteilt hat – bei der Abwägungsentscheidung gemäß § 6 PrR-G einer vertieften Prüfung zu unterziehen (siehe BKS 25.02.2004, GZ 611.094/001-BKS/2003).

### **Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs. 2 PrR-G**

Gelangt eine bestehende Zulassung zur Neuvergabe, so ist gemäß § 6 Abs. 2 PrR-G „auch“ zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu erteilende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Im Zuge der Novellierung des Privatradiogesetzes durch das BGBl. I Nr. 97/2004 erfolgte eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, dass nunmehr explizit normiert wird, dass im Rahmen dieser Beurteilung insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen ist, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass „[die] Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.“ (vgl. Erl. 430/A BlgNR XXII. GP).

Allerdings räumt § 6 Abs. 2 PrR-G dem bisherigen Zulassungsinhaber keinen Anspruch auf neuerliche Zulassung ein; vielmehr handelt es sich lediglich um einen unter mehreren Gesichtspunkten für die Auswahlentscheidung. Daher kommt dem Umstand, dass der bisherige Inhaber der Zulassung diese entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat, keine vorrangige Be-

deutung zu, sondern ist dieser Teil des variablen Beurteilungsschemas (vgl. hierzu VwGH, 21.04.2004, ZI. 2002/04/0006, 0034, 0145; VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, jeweils allerdings noch zur Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

Entscheidend für die Auswahlentscheidung ist also die Frage, inwieweit bei einem der Antragsteller eine verlässlichere Annahme im Hinblick auf die Gewährleistung der einzelnen Kriterien möglich ist. So gesehen kann sich die Berücksichtigung des Umstandes, dass bei einem der Betreiber, der die Zulassung bereits ausgeübt hat, eine stabilere Prognose möglich ist, auf die Bestimmung des § 6 Abs. 2 PrR-G stützen (vgl. hierzu VwGH, 28.07.2004, ZI. 2002/04/0012 und VwGH, 15.09.2004, ZI. 2002/04/0142, zur alten Fassung des Abs. 2 leg. cit. vor der Novelle durch BGBl. I Nr. 97/2004).

### **Abwägung zwischen Vollprogrammen und Spartenprogrammen**

Für Spartenprogramme gilt nach § 6 Abs. 1 PrR-G, dass anstelle der Beurteilung, inwieweit das Programmangebot auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, zu beurteilen ist, ob im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach dem PrR-G verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist.

Aus § 16 Abs. 6 PrR-G ergibt sich, dass Spartenprogramme solche Programme sind, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte beschränkt sind.

Das Programm „TruckRadio“ der Radio Starlet soll als Country- und Rock-Programm formatiert werden und vor allem eine an melodischer Musik und kurzweiligen Informationen aus der Country-Szene sowie dem Verkehrsgeschehen, insbesondere im Fernverkehr, interessierte Zielgruppe ansprechen. Das eher enge Musikformat („nahezu ausschließlich Musikstücke, die ihren Ursprung in der Country- und Westernmusik und im Rock bzw. Rock'n'Roll haben“) wird durch ein ebenso auf die Bedürfnisse der Liebhaber der Country- und Westernmusik, insbesondere Fernfahrer und Vielfahrer zwischen 25 und 65, zugeschnittenes Wortprogramm begleitet. Ferner erachtete der VwGH die Einordnung eines im Wesentlichen gleichartigen Programms als Spartenprogramm als nicht rechtswidrig (zuletzt in seinem Erkenntnis vom 24.05.2006, 2004/04/0024). Schließlich ist – auch konkret im Hinblick auf die geplante Übernahme von Weltnachrichten - festzuhalten, dass es nach dem PrR-G für die Einordnung eines Programms als Spartenprogramm genügt, dass *im Wesentlichen* gleichartige Inhalte transportiert werden.

Gegenüber den Vollprogrammen der übrigen Antragsteller könnte dem Antragsteller für ein Spartenprogramm gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 letzter Halbsatz PrR-G nur dann der Vorzug gegeben werden, wenn vor dem Hintergrund der im Versorgungsgebiet durch Privatradios gebotenen Programme vom jeweiligen Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten wäre.

Das Gesamtangebot an im „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ verbreiteten privaten Hörfunkprogrammen umfasst derzeit (neben der Lokalradio Gute Laune und jedenfalls bis 01.04.2008 dem Programm der Radiofreunde Radenthein, das lediglich in Randbereichen empfangbar ist), die Programme der Radio Starlet (TruckRadio) bzw. (ab 01.04.2008 auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.214/08-001) der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (Radio Maria als christliches Spartenprogramm) und der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (auch ab 01.04.2008 auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 17.12.2007, KOA 1.120/07-020, Antenne Kärnten als regionales Vollprogramm)

Dies stellt zunächst eine sehr niedrige Anzahl an privaten Hörfunkprogrammen in einem Gebiet dar. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Antenne Kärnten ein regionales, auf das gesamte Bundesland Kärnten ausgerichtete Programm ist.

Weiters sind keine Umstände ersichtlich, die Grund zur Annahme gäben, der vom Programm TruckRadio zu erwartende Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erreiche ein besonderes Ausmaß, etwa, weil im bestehenden Programmangebot des Versorgungsgebietes ein Mangel an Meinungen gegeben wäre, dem durch das Programm abgeholfen würde (vgl. VwGH 21.4.2004, 2002/04/0006, 0034, 0145). Denn ein solcher besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt folgt nicht alleine aus dem Umstand, dass sich das Programm in seinem Schwerpunkt etwa an „Country“-Freunde und Fernfahrer richtet oder dass es sich von den übrigen im Versorgungsgebiet empfangbaren Programmen völlig unterscheidet. Maßgeblich ist nicht bereits die Unterschiedlichkeit der Programme, sondern vielmehr, ob vor dem Hintergrund des Gesamtangebotes der durch Privatradios im Versorgungsgebiet verbreiteten Programme vom Spartenprogramm ein Beitrag zur Vielfalt der verbreiteten Meinungen zu erwarten ist, der über ein allgemeines Maß hinausgehend als besonderer Beitrag zu werten ist (VwGH 21.04.2004, 2002/04/0156). So bietet das Programm TruckRadio keinen besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet, zumal es inhaltlich weniger auf die Interessen der im Versorgungsgebiet lebenden Bevölkerung als vielmehr auf die Interessen des Durchfahrtsverkehrs, speziell der Berufskraftfahrer und Fern- und Vielfahrer, ausgerichtet ist. Auch wenn daher das Programmkonzept im Musikprogramm und im Wortprogramm im Vergleich auch zu allen anderen im Verbreitungsgebiet empfangbaren Programmen neuartig sein sollte, so wird hiermit nicht aufgezeigt, inwieweit dies einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet erwarten lässt, der über das im Allgemeinen zu erwartende Ausmaß erheblich hinausgeht. Im Übrigen werden vom Vollprogramm der Antenne Kärnten – oder auch der Lokalradio Gute Laune - im Programm insbesondere mit Verkehrsnachrichten gerade auch jene Inhalte angeboten, die von der Radio Starlet als Vielfaltsbeitrag oder besonderer Bezug zum Sendegebiet hervorgehoben werden.

Daher kann zusammengefasst nicht davon gesprochen werden, dass ein besonders vielfältiges Spektrum unterschiedlicher Hörfunkformate im „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ angeboten wird und dass der Beitrag zur Meinungsvielfalt durch ein Vollprogramm (abstrakt wie konkret) hinter einen solchen Beitrag durch ein Spartenprogramm zurücktreten würde, zumal auch im gegenständlichen Verfahren Zulassungen für Vollprogramme mit Lokalbezug beantragt werden. Mit anderen Worten: Vor dem Hintergrund dieser Situation im verfahrensgegenständlichen Gebiet kann nicht davon ausgegangen werden, dass von einem Spartenprogramm ein besonderer Beitrag zu Meinungsvielfalt zu erwarten wäre, der über jenen Beitrag zur Meinungsvielfalt hinausginge, den auch die Antragsteller für ein Vollprogramm erwarten lassen.

Im gegenständlichen Verfahren war daher dem beantragten Spartenprogramm kein Vorzug gegenüber den beantragten verbliebenen Vollprogrammen zu geben. Aus diesen Gründen war der Antrag der Radio Starlet als Spartenprogramme ohne besonderen Beitrag zur Meinungsvielfalt nach § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

### **Auswahlentscheidung unter den beantragten Vollprogrammen**

Somit waren die Vollprogramme folgender Antragsteller im Auswahlverfahren gegeneinander abzuwägen: Lokalradio Gute Laune und KRONEHIT.

1) Die Lokalradio Gute Laune plant ein 24 Stunden Vollprogramm für die Zielgruppe der 35-jährigen und älteren Personen. Es soll ein Lokalprogramm unter Berücksichtigung einer Vielzahl an Strömungen aus dem Dreiländereck (Slowenien, Italien und Österreich) entstehen. Weiters soll weiterhin mit Privatrado Wörthersee im Rahmen eines entsprechenden Liefer-

vertrag Mantelprogramm wochentags in der Zeit von 06:00 bis 09:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr sowie die moderierten Sendeflächen am Wochenende übernommen werden.

Im Musikprogramm plant die Antragstellerin ein Schlager-Oldieformat erweitert mit Schwerpunkten auf Musikströmungen aus dem Dreiländereck. Dabei soll neben italienischer auch österreichische (speziell von Kärntner Künstlern und Bands) Musik programmiert werden.

Im Wortprogramm sollen neben der Einbindung von Hörern insbesondere Persönlichkeiten aus dem Bezirk im Programm zu Wort kommen. Die Themengebiete werden von Sport, über Politik und Wirtschaft bis zum kulturellen Beitrag reichen. Insbesondere eine wöchentliche Informationssendung mit einer Dauer von bis zu einer Stunde soll zu aktuellen vorzugsweise lokalen Gesprächsthemen eine kritische Auseinandersetzung bieten. Kooperationen mit den großen Veranstaltungen im Sendegebiet sind ebenfalls geplant. Diese können teilweise live ins Programm einfließen. In der Zeit von 18:00 bis 01:00 Uhr werden Schwerpunktsendungen gestaltet, in denen Beiträge von bzw. mit lokalen Persönlichkeiten und Unternehmungen sowie touristische Sehenswürdigkeiten und Neuheiten ausgestrahlt werden. Nationalen Nachrichten werden zur Zeit von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH mit dem Programm „MM89,6 - Das Musikradio“ zugekauft. Lokale Nachrichten und Informationen werden in die aktuellen Moderationen eingebunden. Bei den Serviceelementen, wie Wetter und Verkehr, die lokale Informationen des verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebietes berücksichtigen, muss die Lokalradio Gute Laune auf Synergieeffekte mit der Privatrado Wörthersee bauen.

Einführend ist festzuhalten, dass die Lokalradio Gute Laune in bedeutendem Ausmaß moderiertes Programm von der Privatrado Wörthersee übernimmt und auch gesellschaftlich, organisatorisch und personell mit der Privatrado Wörthersee verbunden ist. Allerdings ist gleichzeitig festzustellen, dass dieses übernommene Programm bereits jetzt lokalbezogenen Inhalte besitzt, die auch im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet als Lokalinformationen empfunden werden können. Ferner ist zu bemerken, dass lediglich eine geringfügige Überlappung im unbewohnten Gebiet zwischen dem beantragten Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ und dem Versorgungsgebietes „Raum Wörthersee und Stadt Villach“ besteht. Schließlich ist eine Übernahme von Programm auch eine der wenigen Möglichkeiten, eine Zulassung wirtschaftlich zu führen – wie sich auch am Antrag der KRONEHIT (dazu noch im Folgenden) zeigt.

Ein derartiges privates Hörfunkprogramm, wie das der Lokalradio Gute Laune, ist im gegenständlichen Versorgungsgebiet – lässt man die Lokalradio Gute Laune außer Betracht – derzeit nicht vertreten. Insbesondere unterscheidet sich das von der Lokalradio Gute Laune geplante Programm sowohl in seinem Musikformat, wie auch in seinem Wortanteil vom derzeitigen Angebot der vorhandenen Privatradoveranstalter. So werden im gegenständlichen Versorgungsgebiet derzeit – abgesehen vom Programm der Radiofreunde Radenthein (lediglich in Randbereichen) – die Programme der Radio Starlet (TruckRadio) bzw. (ab 01.04.2008 auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 09.01.2008, KOA 1.214/08-001) der Österreichischen christlichen Mediengesellschaft - Verein zur Förderung wertorientierter Lebenskultur (Radio Maria als christliches Spartenprogramm) und der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (auch ab 01.04.2008 auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 17.12.2007, KOA 1.120/07-020, Antenne Kärnten als regionales Vollprogramm) verbreitet.

Das Programm weist – insbesondere im Hinblick auf wöchentliche Informationssendungen und Schwerpunktsendungen - einen hohen Lokalbezug zum gegenständlichen Versorgungsgebiet, insbesondere auch im Musikprogramm durch die Einbeziehung von Kärntner Künstlern, auf.

Hinsichtlich des Beitrages zur Meinungsvielfalt ist auch darauf zu verweisen, dass die Lokalradio Gute Laune aufgrund ihrer Gesellschaftsstruktur von bereits im Versorgungsgebiet be-

stehenden Rundfunkveranstaltern bzw. anderen Medienunternehmen nicht abhängig ist. Das Ermittlungsverfahren hat nicht ergeben, dass Treuhandverhältnisse oder Vorkaufsrechte bzw. sonstige Abreden zugunsten der Styria Medien AG bzw. Pläne einer neuerlichen (mittelbaren) Veräußerung von Anteilen der Lokalradio Gute Laune an die Styria Medien AG bestehen. Auch programmliche Kooperationen mit Hörfunkveranstaltern, an welchen die Styria Medien AG beteiligt ist, sind – mit Ausnahme des Bereichs der Weltnachrichten (zum Zeitpunkt der Antragstellung) - nicht vorgesehen.

Hinzutritt, dass nach § 6 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Aus dieser Bestimmung ergibt sich zwar kein Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, allerdings kann bei der vorzunehmenden Prognoseentscheidung berücksichtigt werden, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR G getroffen werden können. Diese Auffassung wird auch durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl VwGH Zl. 2003/04/0172, Zl. 2002/04/0006, 0034, 0145) bestätigt.

Mit Bescheid der KommAustria, KOA 1.212/01-003, wurde festgestellt, dass die Lokalradio Gute Laune im Zeitraum September 2001 dadurch die Bestimmung des § 22 PrR-G verletzt hat, dass sie keine Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen gemäß § 22 PrR-G hergestellt und diese mindestens zehn Wochen lang aufbewahrt hat. Die Lokalradio Gute Laune wurde mit Schreiben der KommAustria vom 15.10.2002 sowie 13.02.2003 gemäß § 22 PrR-G aufgefordert, Aufzeichnungen ihrer Hörfunksendungen vom 14.10.2002, 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr, bzw. 11.02.2003, 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr, binnen einer Woche vorzulegen. Weiters wurde sie mit Schreiben der KommAustria vom 15.12.2003 aufgefordert, binnen drei Wochen Aufzeichnungen Ihrer Sendungen vom 12.11.2003 und vom 29.11.2003, jeweils 00:00 bis 24:00 Uhr, vorzulegen. Schließlich wurde die Lokalradio Gute Laune mit Schreiben der KommAustria vom 09.02.2006 im Rahmen der Werbebeobachtung gemäß § 22 Abs. 1 PrR-G iVm § 2 Abs. 1 Z 7 lit. b KOG aufgefordert, binnen drei Tagen Aufzeichnungen der Hörfunksendungen zum Zweck der Werbebeobachtung vom 03.02.2006, 07:00 bis 09:00 Uhr, vorzulegen. Rechtsverletzungen wurden in keinem dieser Fälle festgestellt.

Auch wenn mit einem Bescheid eine Verletzung der Aufzeichnungspflicht gemäß § 22 PrR-G durch die Lokalradio Gute Laune festgestellt wurde, ist doch mit dem BKS (23.06.2005, 611.001/0007-BKS/2005) festzuhalten, dass die Feststellung einer Rechtsverletzung nicht prinzipiell der Wiedererteilung einer Zulassung entgegensteht. Es sind nämlich nach Auffassung der KommAustria die Art und Schwere von Verstößen sowie allfällige wiederholte Rechtsverstöße bei gleich gelagerten Sachverhalten zu berücksichtigen. Insofern kann auch die einmalige festgestellte Verletzung bei einer Zulassungsdauer von zehn Jahren die verlässlichere Prognose für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung durch die Lokalradio Gute Laune nicht erschüttern, zumal diese ihrer Aufzeichnungspflicht in weitere Folge nachweislich nachgekommen ist.

Daher sind verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs. 1 PrR G möglich, zumal die Lokalradio Gute Laune bereits im Wesentlichen über jene Mitarbeiter bzw. fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen und Erfahrungen verfügt, die für die konkrete Programmgestaltung und -ausstrahlung erforderlich sind. Zu den finanziellen Voraussetzungen ist anzufügen, dass nicht anzunehmen ist, dass die Styria Media AG nach dem Zeitpunkt der Abtretung der Anteile Sicherheit für den Kontokorrentkreditvertrag mit der Raiffeisenlandesbank Kärnten vom 18.06.2007, welcher der Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG einen revolvingierenden Kredit iHv EUR 600.000,- einräumt, geleistet hat; dies wäre auch insofern irrelevant, als die finanzielle Planung der Lokalradio Gute Laune solide ist und auch ohne Patronatserklärung überzeugen kann. Dass durch die etwaige Bestellung von Sicherheiten durch die Styria Medien AG für die Lokalradio Beteiligungs GmbH & Co KG eine Kooperation nachgewiesen werden könnte, die die Abwägungsent-



scheidung im Hinblick auf die Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt entscheidend beeinflusst, ist auszuschließen.

Der (negative) Einfluss auf die Meinungsvielfalt betreffend die Übernahme der Weltnachrichten durch die Lokalradio Gute Laune von der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH, an welcher die Styria Medien AG über ihre 100%igen Tochtergesellschaften zu insgesamt 51% bis zum 28.11.2007 (Eintragung im Firmenbuch) der BRL Vermögensverwaltungs- und Beteiligungs-GmbH und bis zum 23.11.2007 (Eintragung im Firmenbuch) der GH Vermögensverwaltungs-GmbH - somit nach dem Ende der Antragsfrist - beteiligt war, ist im Übrigen insofern zu relativieren, als das beantragte Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ vom Versorgungsgebiet „Bruck an der Mur/Mur-, Mürztal“ der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH aufgrund der Topographie und der großen Entfernung vollständig voneinander entkoppelt sind. Entsprechendes gilt im Hinblick darauf, dass Mag. (FH) Gerhard Pemberger als einer von zwei Geschäftsführern der Mur-Mürztal Radiobetriebs GmbH bis 06.11.2007 (Antrag auf Änderung beim Firmenbuchgericht eingelangt am 30.10.2007) eingetragen war.

Schließlich steht die Zulassungserteilung an die Lokalradio Gute Laune auch im Einklang mit den Empfehlungen des Rundfunkbeirates und der Kärntner Landesregierung.

2) Die KRONEHIT plant im Falle einer Zulassungserteilung im verfahrensgegenständlichen Gebiet (2. Eventualbegehren) das Programm der Antragstellerin unter der Bezeichnung „KRONEHIT“ (Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein) als „eigenständiges“ Programm zu verbreiten. Zwischen dem Programm für die bundesweite Zulassung und dem Programm für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet besteht inhaltlich kein Unterschied; das Programm wird zeitversetzt – etwa im Rahmen von 10 Sekunden – ausgestrahlt. Es ist ausnahmsweise möglich, lokale Ereignisse ausschließlich für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet lokal zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den Beitrag zu Programm- und Meinungsvielfalt ist die von der Antragstellerin in Aussicht genommene – wenn auch zeitversetzte und durch gewisse lokale Elemente angereicherte – Ausstrahlung des bundesweiten Programms entscheidend. Zwar mag eine „zeitversetzte“ Übernahme von Sendungen und Nachrichten des bundesweit ausgestrahlten Programms der Antragstellerin gerade noch in Einklang mit der Bestimmung des § 17 Abs. 2 PrR-G stehen; am Maßstab des § 6 Abs. 1 PrR-G und insbesondere des Kriteriums eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms, entstehen jedoch erhebliche Zweifel daran, dass hierdurch die Ziele des § 6 PrR-G vergleichsweise am besten gewährleistet erscheinen. Abgesehen davon, dass das beantragte Programm allenfalls im Rahmen möglicher Lokalausstrahlung zusätzlich Hinweise von Interesse für das Verbreitungsgebiet beinhalten soll, gleicht es in seiner Grundstruktur dem bundesweit ausgestrahlten Hörfunkprogramm der Antragstellerin.

Zudem ergeben sich aus dem Umstand, dass eine eigenständige Zulassung nur für den Fall beantragt wird, dass weder ein Antrag auf Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G noch auf den Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G Aussicht auf Erfolg haben sollte, Zweifel an der Absicht der Antragstellerin im Hinblick auf die Dauer der Zulassung. Der gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G anzustellenden Prognose ist die Dauer einer Zulassung von zehn Jahren zugrunde zu legen; es ist also zu beurteilen, welcher der Antragsteller die Zielsetzungen des Gesetzes auf die Dauer von zehn Jahren am besten zu gewährleisten vermag.

§ 28 d Abs. 4 PrR-G eröffnet allen Inhabern einer Hörfunkzulassung die Möglichkeit, diese – unter Berücksichtigung der Regelungen der §§ 10 ff PrR-G – auf den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zu übertragen. Hierbei ist Voraussetzung, dass die Hörfunkveranstalter über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren einen Sendebetrieb ausgeübt haben. Die Gesetzesmaterialien (IA zur Novelle 2004, BGBl. I Nr. 97/2004, 430/A BlgNR XXII. GP) zu

§ 28 d Abs. 4 PrR-G führen hierzu aus, dass „diese Regelung der Verhinderung von Umgehungen [dient], da sonst die jeweils anhängigen Auswahlverfahren um die Erteilung von anderen Zulassungen obsolet würden. Bei den bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bestimmung zugelassenen Veranstaltern kann hingegen davon ausgegangen werden, dass die Zulassung nicht mit der alleinigen Absicht einer späteren Teilnahme an einem bundesweiten Veranstalter beantragt wurden.“

Vor dem Hintergrund, dass die KRONEHIT primär den Ausbau bzw. die Erweiterung des Versorgungsgebietes der bundesweiten Zulassung anstrebte und auch das für den Fall der Zulassungserteilung geplante Programm dem bundesweit ausgestrahlten Programm gleicht, bestehen erhebliche Zweifel daran, dass die Antragstellerin tatsächlich beabsichtigt, im Versorgungsgebiet „Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein“ eine eigenständige lokale Zulassung für die Dauer von zehn Jahren auszuüben. Vielmehr ist nicht auszuschließen, dass nach Ablauf eines zweijährigen Sendebetriebs die gegenständliche Zulassung in die bundesweite Zulassung übertragen werden soll.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen tauchen im Rahmen der zu treffenden Prognoseentscheidung erhebliche Zweifel auf, dass die Antragstellerin die Ziele des Privatradiogesetzes im Vergleich zur Lokalradio Gute Laune besser zu gewährleisten vermag. Der Antrag der KRONEHIT auf Erteilung einer Zulassung war daher gemäß § 6 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt daher auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes – insbesondere die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft, „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ und ein eigenständiges, auf die Interessen im verfahrensgegenständlichen Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programm – bei Erteilung der Zulassung an die Lokalradio Gute Laune am besten gewährleistet erscheint.

## **Stellungnahmen**

### Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf der Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirates darum, dass aufgrund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirates ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Der Rundfunkbeirat hat betreffend die Vergabe der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten eine Empfehlung alternativ an die Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG oder die Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG. abgegeben und diese Empfehlung damit begründet, dass unter dem Aspekt der Meinungsvielfalt, aber auch im Hinblick auf den Lokalbezug im Programm, das „Gute-Laune“-Format zu bevorzugen ist. Wegen des programmlichen Gleichklanges zwischen der Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG und der Privatrado Wörthersee GmbH & Co KG beurteilt der Rundfunkbeirat die Zuordnung an eine der beiden Antragstellerinnen als gleichwertige Alternativen.

Diese Empfehlung des Rundfunkbeirates steht im Einklang mit der Entscheidung der KommAustria.

### Stellungnahme der Kärntner Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 PrR-G ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, vor.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wörtlich wie folgt:

*„§ 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.  
(2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.  
(3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.“*

Aus den Materialien (Erl RV 401 BlgNR XXI. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Am 12.09.2007 langte die Stellungnahme der Kärntner Landesregierung ein, worin diese

*„empfiehlt die Zulassung für das Versorgungsgebiet ‚Raum Spittal/Drau, Bad Kleinkirchheim und Radenthein‘ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz an ‚Radio Harmonie‘ bzw. ‚Lokalradio Gute Laune GmbH & Co KG‘ zu vergeben.“*

Diese nicht weiter begründete Empfehlung der Landesregierung steht jedenfalls im Einklang mit der Entscheidung der KommAustria.

### Sonstige Stellungnahmen

Mit Schreiben vom 12.06.2007 gibt Gerhard P. Köfer, Bürgermeister der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, eine Empfehlung hinsichtlich der Wiedererteilung der Zulassung an die Lokalradio Gute Laune ab.

Hinsichtlich derartiger Unterstützungserklärungen ist festzuhalten, dass solche Empfehlungen weder nach dem Privatradiogesetz noch nach dem KommAustria-Gesetz vorgesehen sind, jedoch im Rahmen des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel im verwaltungsrechtlichen Verfahren berücksichtigt werden können. Soweit sie sich auf die gesetzlichen Auswahlkriterien des § 6 PrR-G beziehen und nicht auf Überlegungen außerhalb dieser Auswahlkriterien beruhen bzw. bloßer Ausdruck der persönlichen Meinung sind, können sie in die Entscheidungsfindung der Behörde einfließen. Dabei ist zu beachten, dass die Empfehlungen regelmäßig durch die Initiative der jeweils empfohlenen Antragsteller zu Stande

kommen und somit – im Gegensatz zur Landesregierung und dem Rundfunkbeirat – nicht der gesamte relevante Sachverhalt (insbesondere nicht die Konzepte aller Antragsteller) vorgelegen ist.

Die Begründung der Stellungnahme – u.a. das Programmkonzept habe einen täglichen Schwerpunkt in der Region Spittal und dem Dreiländereck – hat die KommAustria entsprechend gewürdigt.

#### **4.7. Befristung**

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 01.04.2008.

#### **4.8. Programmgestaltung, -schema und -dauer**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheides, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Verfahrens zur Feststellung und allfälligen Genehmigung einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters gemäß § 28a Abs. 2 und 3 PrR-G sowie eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G von Relevanz. Gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

#### **4.9. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazitäten**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

#### **4.10. Kosten**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für

sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,--.

Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

#### **4.11. Ausschluss der aufschiebenden Wirkung**

Gemäß § 64 Abs. 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs. 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Lokalradio Gute Laune ausgeübte Zulassung endet am 31.03.2008 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte eine allfällige Berufungsentscheidung die Zulassung der Lokalradio Gute Laune bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Lokalradio Gute Laune dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einer anderen Antragstellerin erteilt werden, so entsteht dieser anderen Zulassungswerberin durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil.

Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs. 7 und 8 PrR-G in der geltenden Fassung ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs. 2 AVG dringend geboten ist.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 09.01.2008

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

**Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.211/07-029**

1	Name der Funkstelle	<b>SPITTAL DRAU 3</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Oberamlach</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Gute Laune GmbH &amp; CoKG</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>106,60</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Drau Radio 106,6</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>013E30 45</b>		<b>46N46 26</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>610</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>27</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>18,1</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>20,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-51,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>H</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td><b>0</b></td> <td><b>10</b></td> <td><b>20</b></td> <td><b>30</b></td> <td><b>40</b></td> <td><b>50</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>11,0</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>5,5</b></td> <td><b>5,5</b></td> <td><b>8,0</b></td> <td><b>11,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>60</b></td> <td><b>70</b></td> <td><b>80</b></td> <td><b>90</b></td> <td><b>100</b></td> <td><b>110</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>14,2</b></td> <td><b>16,9</b></td> <td><b>18,9</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>19,8</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>120</b></td> <td><b>130</b></td> <td><b>140</b></td> <td><b>150</b></td> <td><b>160</b></td> <td><b>170</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,1</b></td> <td><b>17,9</b></td> <td><b>16,4</b></td> <td><b>13,9</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>180</b></td> <td><b>190</b></td> <td><b>200</b></td> <td><b>210</b></td> <td><b>220</b></td> <td><b>230</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>5,0</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>240</b></td> <td><b>250</b></td> <td><b>260</b></td> <td><b>270</b></td> <td><b>280</b></td> <td><b>290</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>5,0</b></td> <td><b>10,0</b></td> <td><b>13,9</b></td> <td><b>16,4</b></td> <td><b>17,9</b></td> <td><b>19,1</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td><b>300</b></td> <td><b>310</b></td> <td><b>320</b></td> <td><b>330</b></td> <td><b>340</b></td> <td><b>350</b></td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td><b>19,8</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>19,9</b></td> <td><b>18,9</b></td> <td><b>16,9</b></td> <td><b>14,2</b></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>	dBW H	<b>11,0</b>	<b>8,0</b>	<b>5,5</b>	<b>5,5</b>	<b>8,0</b>	<b>11,0</b>	dBW V							Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>	dBW H	<b>14,2</b>	<b>16,9</b>	<b>18,9</b>	<b>19,9</b>	<b>20,0</b>	<b>19,8</b>	dBW V							Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>	dBW H	<b>19,1</b>	<b>17,9</b>	<b>16,4</b>	<b>13,9</b>	<b>10,0</b>	<b>5,0</b>	dBW V							Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>	dBW H	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	dBW V							Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>	dBW H	<b>5,0</b>	<b>10,0</b>	<b>13,9</b>	<b>16,4</b>	<b>17,9</b>	<b>19,1</b>	dBW V							Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	dBW H	<b>19,8</b>	<b>20,0</b>	<b>19,9</b>	<b>18,9</b>	<b>16,9</b>	<b>14,2</b>	dBW V						
Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>11,0</b>	<b>8,0</b>	<b>5,5</b>	<b>5,5</b>	<b>8,0</b>	<b>11,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>14,2</b>	<b>16,9</b>	<b>18,9</b>	<b>19,9</b>	<b>20,0</b>	<b>19,8</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,1</b>	<b>17,9</b>	<b>16,4</b>	<b>13,9</b>	<b>10,0</b>	<b>5,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>	<b>5,0</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>5,0</b>	<b>10,0</b>	<b>13,9</b>	<b>16,4</b>	<b>17,9</b>	<b>19,1</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>																																																																																																																														
dBW H	<b>19,8</b>	<b>20,0</b>	<b>19,9</b>	<b>18,9</b>	<b>16,9</b>	<b>14,2</b>																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>5 hex</b>	<b>52 hex</b>																																																																																																																																
		überregional <b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung Telekom Standleitung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			